Matthews Asia Funds | Prospekt

Oktober 2015

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital Luxemburg

Matthews Asia

Additional information for investors in the Federal Republic of Germany

For the following sub-fund(s), no notification for distribution has been made in Germany within the scope of the Section 132 of the German Investment Act, so that units of this (these) sub-fund(s) may not be distributed publicly to investors:

- **Matthews Asia Funds - Asia Growth Fund**
- **Matthews Asia Funds – Asia ex Japan Dividend Fund**

The function of the paying and information agent for the funds in Germany (the "German paying and information agent") has been taken over by:

J.P. Morgan AG
Junghofstrasse 14
60311 Frankfurt am Main
Germany

Requests for redemption and conversion of the shares authorised for distribution in the Federal Republic of Germany can be submitted to the German paying and information agent. Furthermore, investors can request all payments (redemption proceeds, any dividends and other payments) to be conducted by the German paying and information agent.

The following documents are available free of charge in hard copy and are available for inspection at the office of the German paying and information agent.

- the prospectus
- the key investor information documents,
- the articles of incorporation (article of association) of the investment company,
- the annual report and semi-annual report of the investment company
- the issue, redemption as well as all conversion prices

The issue and redemption prices are published on WM Daten and fundinfo.com.

Any notices to the shareholders will be published in the electronic Federal Gazette (www.bundesanzeiger.de).

Wichtige Hinweise für Anleger

Bitte beachten Sie, dass dieser Prospekt ein weltweit verfügbares Dokument ist und Informationen zu Fonds enthält, die möglicherweise nicht in allen Ländern für den Vertrieb zugelassen sind.

Finnland

Dieses Angebot richtet sich in Finnland an eine begrenzte Zahl vorab ausgewählter professioneller Anleger, wie im finnischen Wertpapiermarktgesetz festgelegt. Die Informationen dürfen nicht für ein öffentliches Angebot der Anteile verwendet werden und sind nicht als ein solches zu verstehen. Nicht sämtliche Fondsprospekte wurden von der finnischen Finanzaufsichtsbehörde abgenommen. Dementsprechend dürfen die Anteile in Finnland nur insoweit angeboten bzw. verkauft werden, wie es nach finnischem Recht zulässig ist. Die Informationen sind ausschließlich für die private Nutzung durch Fondsinhaber vorgesehen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Griechenland

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen stellen keinerlei Mitteilung, Aufforderung oder Angebot an in Griechenland ansässige Personen zur Zeichnung von Wertpapieren oder Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen dar. Die Anteile der Matthews Asia Funds wurden nicht formell zum Vertrieb in Griechenland registriert, und es ist nicht geplant, eine solche Registrierung im Sinne von Artikel 35 des griechischen Gesetzes 3283/2004 über Investmentfonds in seiner geltenden Fassung zu beantragen. Personen, die auf die in diesem Prospekt enthaltene Informationen zugreifen, sind selbst dafür verantwortlich, sich über die rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Zeichnung oder Rücknahme von Investmentanteilen zu informieren. Unbeschadet des Vorstehenden werden potenzielle Anleger hiermit gewarnt, dass INVESTMENTFONDS KEINE GARANTIERTE RENDITE MIT SICH BRINGEN UND DIE WERTENTWICKLUNG DER VERGANGENHEIT KEINE GARANTIE FÜR ZUKÜNFTIGE RENDITEN DARSTELLT.

Ungarn

DIESE INFORMATIONSMATERIALIEN WURDEN UND WERDEN NICHT BEI DER UNGARISCHEN FINANZAUFSICHTSBEHÖRDE ODER EINER ANDEREN REGULIERUNGSBEHÖRDE IN UNGRAN EINGEREICHT ODER DURCH DIESE GENEHMIGT, UND DIE ANTEILE SIND NICHT AN EINER UNGARISCHEN BÖRSE ODER EINEM UNGARISCHEN AUTORISIERTEN MARKT NOTIERT, UND ES IST AUCH KEINE SOLCHE NOTIERUNG GEPLANT. AUSSERDEM WURDEN UND WERDEN DIE ANTEILE IN UNGARN NICHT ÖFFENTLICH, SONDERN NUR IM RAHMEN EINER PRIVATPLATZIERUNG ANGEBOTEN. DEMENTSPRECHEND DÜRFEN WEDER DIESE MATERIALIEN IN UNGARN DIREKT ODER INDIREKT ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN NOCH DIE ANTEILE ANDERWEITIG DIREKT ODER INDIREKT IN UNGARN VERMARKTET ODER ZUM VERKAUF ANGEBOTEN WERDEN.

Singapur

Das Angebot bzw. die Einladung, das bzw. die Gegenstand dieses Prospekts ist, bezieht sich nicht auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der nach Section 286 des Securities and Futures Act (Chapter 389 of Singapore) („SFA“) genehmigt oder nach Section 287 des SFA anerkannt ist. Der Fonds ist nicht von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) zugelassen oder anerkannt, und die Anteile dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Dieser Prospekt ist kein Verkaufsprospekt gemäß der Definition des SFA. Daher findet keine gesetzliche Haftung unter dem SFA in Bezug auf den Inhalt von Verkaufsprospekten Anwendung. Sie sollten sorgfältig abwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Da dieser Prospekt nicht als Verkaufsprospekt bei der MAS registriert ist, dürfen dieser Prospekt und sonstige mit dem Angebot, dem Verkauf, oder der Einladung zur Zeichnung oder dem Kauf von Anteilen verbundene Dokumente oder Informationen in Singapur
in der Öffentlichkeit oder an einzelne Personen in der Öffentlichkeit weder direkt noch indirekt ausgegeben oder verteilt und die Anteile nicht angeboten oder verkauft werden oder Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf sein, außer an (i) zugelassene Anleger oder andere relevante Personen und unter Einhaltung der in Section 305 des SFA festgelegten Bedingungen, (ii) an institutionelle Anleger, wie in Section 304 des SFA spezifiziert, oder (iii) gemäß den Bedingungen sonstiger anwendbarer Bestimmungen des SFA in seiner jeweils gültigen Fassung. Anteile, die gemäß Section 304 oder 305 des SFA gezeichnet bzw. gekauft werden, dürfen nur gemäß den Bestimmungen von Section 304A bzw. 305A des SFA übertragen werden.

Singapur *Fortsetzung*

Wenn die Anteile gemäß Section 305 des SFA von einer relevanten Person gekauft werden, die ein Unternehmen ist, das (nach Definition in Section 4A des SFA) kein zugelassener Anleger ist, dessen einziges Geschäft im Halten von Anlagen besteht und dessen Aktienkapital sich vollständig im Besitz einer oder mehrerer Einzelpersonen befindet, von denen jede als Anleger zugelassen ist, dürfen die Wertpapiere (gemäß Definition in Section 239(1) des SFA) dieses Unternehmens sechs Monate, nachdem das Unternehmen die Anteile nach Section 305 erworben hat, nicht übertragen werden, außer:

(1) an institutionelle Anleger oder relevante Personen im Sinne von Section 305(5) oder im Rahmen eines in Section 275(1A) des SFA bezeichneten Angebots;
(2) wenn für die Übertragung keine Gegenleistung erbracht wird; oder
(3) wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt.

Werden die Anteile im Sinne von Section 305 durch eine relevante Person erworben, die ein Trust ist (wobei der Trustee kein zugelassener Anleger ist), dessen ausschließlicher Zweck das Halten von Anlagen ist und dessen Begünstigte ausschließlich Privatpersonen sind, bei denen es sich um zugelassene Anleger handelt, dürfen die Rechte und Anteile der Begünstigten dieses Trust sechs Monate, nachdem der Trust die Wertpapiere gemäß Section 305 erworben hat, nicht übertragen werden, außer:

(1) an institutionelle Anleger oder relevante Personen im Sinne von Section 305(5) des SFA oder im Rahmen eines Angebots, wonach solche Rechte und Anteile für eine Gegenleistung von mindestens S$200.000 (bzw. dem Gegenwert in einer Fremdwährung) je Transaktion erworben werden, ungeachtet dessen, ob dieser Betrag bar gezahlt wird oder als Gegenleistung Wertpapiere oder andere Vermögenswerte übergeben werden;
(2) wenn für die Übertragung keine Gegenleistung erbracht wird; oder
(3) wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt.

Schweden

Die Prospekte der einzelnen Fonds wurden und werden nicht bei Finansinspektionen (der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde) registriert oder von dieser genehmigt. Dementsprechend dürfen diese Informationen außer unter Umständen, die nicht als öffentliches Angebot in Schweden gemäß dem Schwedischen Gesetz über den Handel mit Finanzinstrumenten (1991:980) oder dem Investmentfondsgesetz (2004:46) gelten, in Schweden nicht zur Verfügung gestellt und die betreffenden Anteile nicht in Schweden vermarktet und zum Verkauf angeboten werden. Die Informationen sowie das Angebot der einzelnen Fonds in Schweden werden nur einer begrenzten Anzahl identifizierter Personen von Unternehmen in Schweden zugänglich gemacht.

MATTHEWS ASIA FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable
Luxemburg

VERKAUFSPROSPEKT

Oktober 2015

MATTHEWS ASIA FUNDS ist gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) eingetragen. Der Fonds gilt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der EG-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in ihrer geänderten Fassung.

Die Anteile wurden nicht nach dem United States Securities Act of 1933 oder dem Investment Company Act of 1940 registriert und dürfen daher weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) an deren Bürger, Gebietsansässige oder an Personen, die normalerweise gebietsansässig sind, oder an mit ihnen verbundene Gesellschaften oder Personen verkauft werden, es sei denn, es besteht nach US-Recht, einschlägigen Gesetzen, Regeln oder Rechtsauslegungen eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften.

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts und der Vertrieb von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Personen, die ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts oder des beiliegenden Antragsformulars in einem solchen Rechtsgebiet erhalten, dürfen diesen Verkaufsprospekt oder das Antragsformular nicht als Aufforderung zum Erwerb von Anteilen betrachten und das Antragsformular in keinem Falle verwenden, es sei denn, in diesem Rechtsgebiet sind eine solche Aufforderung und die Verwendung des Antragsformulars gesetzlich erlaubt, ohne dass die Registrierungserfordernisse oder andere gesetzliche Vorschriften erfüllt sein müssen. Dieser Verkaufsprospekt stellt daher kein Angebot oder keine Aufforderung durch irgendeine Person in einem Rechtsgebiet dar, in dem die Unterbreitung solcher Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich ist oder in dem die anbietende oder auffordernde Person nicht über die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen verfügt oder das Angebot oder die Aufforderung einer Person unterbreitet, der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzlich nicht unterbreitet werden darf.

Es obliegt jedem, der im Besitz dieses Verkaufsprospektes ist und der einen Antrag auf Erwerb von Anteilen gemäß diesem Verkaufsprospekt stellen will, sich über alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen des jeweiligen Rechtsgebietes zu informieren und dementsprechend zu verfahren. Interessierte Anleger sollten sich über die gesetzlichen Vorschriften zu solchen Anträgen, über Devisenkontrollvorschriften und steuerliche Bestimmungen in dem Land informieren, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Anteile werden ausschließlich auf der Basis der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben und gegebenenfalls auf der Basis der neuesten Finanzberichte des Fonds angeboten. Anderen Angaben oder Darstellungen von Händlern, Maklern oder anderen Personen ist keine Beachtung zu schenken und entsprechend nicht zu vertrauen. Es wurde niemand berechtigt, andere Angaben oder Erläuterungen in Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen am Fonds abzugeben als diejenigen, die im Verkaufsprospekt und in einem künftigen Jahresbericht des Fonds enthalten sind; solche Angaben und Erläuterungen wurden vom Fonds, seinem Verwaltungsrat, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle oder der Depotbank nicht genehmigt und sind daher nicht verlässlich. Einige Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den heutigen Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen. Weder die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts noch die Ausgabe von Anteilen kann unter irgendwelchen Umständen implizieren oder vorgeben, dass sich die Geschäftslage des Fonds seitdem nicht geändert hat.

Sämtliche Zeitangaben in diesem Verkaufsprospekt sind Ortszeit in Luxemburg.

Datenschutz

Nach dem Luxemburger Datenschutzgesetz von 2002 (in seiner jeweils aktuellen Fassung) dürfen Angaben, die in Bezug auf eine Anlage im Fonds gemacht werden, vom Anlageverwalter, von der Hauptvertriebsstelle, vom Verwalter, der Depotbank, den Vertriebsstellen (wie nachfolgend angegeben) oder gegebenenfalls den von ihnen benannten Datenverarbeitern auf Rechnern gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten dürfen für die Ausführung der Dienstleistungen des Anlageverwalters, der Hauptvertriebsstelle, der Vertriebsstellen oder der Verwaltungsstelle und zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, insbesondere der gesetzlichen Pflichten nach dem entsprechenden Gesellschaftsrecht und der Geldwäschegesetzgebung verarbeitet werden. Die Daten dürfen in Zusammenhang mit Anlagen in (einem) anderen Investmentfonds vom Anlageverwalter und seinen Tochtergesellschaften („Matthews“) verwendet und verwaltet werden. Die Daten dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, sofern dies für legitime Geschäftsinteressen notwendig ist. Dies beinhaltet die Weitergabe an Dritte, insbesondere an Organisationen – gleichgültig, ob diese in den Vereinigten Staaten ansässig sind – für Tätigkeiten der Überwachung und des Market Timing, an Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsbehörden oder Beauftragte des Anlageverwalters, der Hauptvertriebsstelle, der Verwaltungsstelle, der Depotbank oder der Vertriebsstelle, welche die Daten unter anderem zur Bekämpfung der Geldwäsche oder zur Erfüllung ausländischer Rechtsvorschriften verarbeiten.

Die Anleger stimmen der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten durch die oben genannten Parteien, sofern dies im berechtigten Interesse der Parteien liegt, an Matthews und an Unternehmen in Ländern zu, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören und in denen andere Gesetze zum Datenschutz gelten als in Luxemburg. Die Weitergabe der Daten an die oben genannten Organisationen kann über Länder erfolgen, bzw. die Daten können in Ländern verarbeitet werden, deren Datenschutzbestimmungen nicht den im Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Bestimmungen entsprechen. Die Anleger können nach den geltenden Datenschutzbestimmungen die Einsichtnahme in ihre Daten, bzw. deren Änderung oder Löschung verlangen, die an eine der oben genannten Parteien weitergegeben oder von einer der oben genannten Parteien gespeichert wurden.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung der innerhalb von Matthews weitergegebenen persönlichen Daten wurden angemessene Maßnahmen ergriffen. Da die Daten jedoch elektronisch übertragen und außerhalb von Luxemburg zur Verfügung gestellt und im Ausland gespeichert werden, kann die Geheimhaltung und der Datenschutz nicht im selben Maße garantiert werden, wie dies aufgrund der geltenden Datenschutzbestimmungen in Luxemburg der Fall ist.

Matthews lehnt jegliche Haftung dafür ab, wenn unberechtigte Dritte in Kenntnis solcher persönlicher Daten gelangen oder Zugriff darauf erhalten, es sei denn, Matthews hat sich der Fahrlässigkeit schuldig gemacht.

Anleger haben das Recht, ihre persönlichen Daten einzusehen und zu ändern, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind.

Persönliche Daten werden nur solange gespeichert, als dies für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendig ist.

Die Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts in bestimmten Ländern kann erfordern, dass dieser Verkaufsprospekt in die von den Aufsichtsbehörden dieser Länder festgelegten Sprachen übersetzt wird. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen der Übersetzung und der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts ist stets die englische Fassung maßgeblich.

Matthews und/oder die Verwaltungsstelle können Gespräche mit entsprechenden Aufnahmeverfahren aufzeichnen. Die Zustimmung der Anleger, dass ihre Gespräche mit Matthews und/oder der Verwaltungsstelle aufgenommen und diese Aufnahmen vom Fonds und/oder Matthews und/oder von der Verwaltungsstelle in Rechtsverfahren oder anderweitig nach deren Ermessen verwendet werden, wird vorausgesetzt.

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte nur unmittelbar gegenüber dem Fonds in vollem Umfang ausüben kann, unter anderem das Recht zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber, wenn der Anleger sich ordnungsgemäß und in seinem eigenen Namen im Register der Anteilsinhaber des Fonds eingetragen hat. Lässt der Anleger seine Anlage über einen Vermittler, der in seinem eigenen Namen und nicht im Auftrag des Anlegers die Anlagen tätigt, abwickeln, so ist es durchaus möglich, dass der Anleger gewisse Rechte der Anteilsinhaber nicht unmittelbar gegenüber dem Fonds ausüben kann. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

ZUSAMMENFASSUNG

Nachfolgend eine Zusammenfassung der ausführlichen Beschreibung im Verkaufsprospekt. Die Angaben in dieser Einführung sind selektiv und im Zusammenhang mit dem vollen Text des Verkaufsprospekts zu sehen.

Die Fondsstruktur

Matthews Asia Funds ist eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“), errichtet nach luxemburgischem Recht gemäß Artikel 27 des Gesetzes von 2010. Sie ist eingetragen unter Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner neuesten Fassung und gilt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der EG-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Der Fonds hat eine Umbrellastruktur und umfasst verschiedene eigenständige Teilfonds, die jeweils verschiedene Anlageportfolios mit bestimmten Anlagezielen haben.

Das Anlageziel des Fonds

Das Anlageziel des Fonds ist, dem Anleger mittels Diversifizierung der Anlagen ein Engagement in den Märkten der asiatisch-pazifischen Region zu ermöglichen. Jeder Teilfonds hat ein eigenes Anlageziel, wie in dem entsprechenden Anhang ausgeführt ist.

Die Anlagepolitik der Teilfonds

Die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds ist im entsprechenden Anhang ausgeführt.

Anteilsklassen

Der Fonds bietet folgende Anteilsklassen in der Basiswährung der Teilfonds sowie in anderen Währungen an, wie im entsprechenden Anhang beschrieben. Die Anteile können außerdem als thesaurierende oder ausschüttende Anteile zur Verfügung gestellt werden. Nicht alle Anteilsklassen werden in allen Teilfonds angeboten.

- Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung.
- Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für Anleger erbringen.
- Die Anteile der Klasse C stehen nur institutionellen Anlegern mit wohltätigem oder philanthropischem Zweck zur Verfügung;
- Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds, der Anteile der Klasse S anbietet, USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Anteile können an jedem Bewertungstag gezeichnet und zurückgenommen werden, wie im entsprechenden Anhang beschrieben.

Anlageverwalter

Matthews International Capital Management, LLC, gegründet nach dem Recht von Delaware und kontrolliert von der US-Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission), tritt als Anlageverwalter auf.

Verwaltungsstelle und Depotbank

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. tritt als Verwaltungsstelle und Depotbank des Fonds auf.

Verwaltungsgebühren

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, die für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang ausführlich beschrieben ist.

Sonstige Gebühren

Der Fonds trägt weitere Betriebskosten (einschließlich Gebühren der Verwaltungsstelle und der Depotbank), die in diesem Verkaufsprospekt ausführlicher beschrieben sind.

MATTHEWS ASIA FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable
Sitz der Gesellschaft: 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg
Handelsregister Luxemburg B 151275

Verwaltungsrat

Vorsitzender

William J. Hackett, Chief Executive Officer, Matthews International Capital Management, LLC, Four Embarcadero Center, Suite 550, San Francisco, CA 94111, Vereinigte Staaten von Amerika.

Mitglieder des Verwaltungsrats

Richard Goddard, Independent Director, The Director's Office S.A., 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg; Großherzogtum Luxemburg

John P. McGowan, Senior Vice President, Matthews International Capital Management, LLC, Four Embarcadero Center, Suite 550, San Francisco, CA 94111, Vereinigte Staaten von Amerika; und

Timothy B. Parker, Director International Strategy, Product and Operations, Matthews International Capital Management, LLC, Four Embarcadero Center, Suite 550, San Francisco, CA 94111, Vereinigte Staaten von Amerika.

Beauftragte des Verwaltungsrats

Richard Goddard, Independent Director, The Director's Office S.A., 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg; und

Timothy B. Parker, Director International Strategy, Product and Operations, Matthews International Capital Management, LLC, Four Embarcadero Center, Suite 550, San Francisco, CA 94111, Vereinigte Staaten von Amerika.

Anlageverwalter und Hauptvertriebsstelle

Matthews International Capital Management, LLC
Four Embarcadero Center, Suite 550
San Francisco, CA 94111
Vereinigte Staaten von Amerika

Anlageberater

Matthews Global Investors S.à r.l.
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Depotbank, Verwaltungsstelle und Listing Agent

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
European Bank & Business Centre
6C, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer

Deloitte Audit S.à r.l.
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Elvinger, Hoss & Prussen
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

INHALT

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN ____ *11*

ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN ____ *14*
1.…Der Fonds 14
2.…Eigene Anlagepolitik für jeden Teilfonds 14
3.…Risikohinweise 14
4.…Anlage- und Leihbeschränkungen 40

RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN ____ *51*

ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN ____ *51*
1.…Market Timing und Late Trading 51
2.…Geldwäsche 52
3.…Ausgabe von Anteilen 52
4.…Umtausch von Anteilen 55
5.…Rücknahme von Anteilen 55
6.…Übertragbarkeit von Anteilen 57

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK ____ *58*

LEITUNG UND VERWALTUNG ____ *58*
1.…Der Verwaltungsrat 58
2.…Beauftragte des Verwaltungsrats 59
3.…Der Anlageverwalter 60
4.…Der Anlageberater 61
5.…Die Verwaltungsstelle und Depotbank 61

GEBÜHREN UND AUSLAGEN ____ *62*

BESTEUERUNG ____ *63*

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ____ *70*
1.…Gesellschaft 70
2.…Die Anteile 70
3.…Versammlungen 71
4.…Finanzberichte 71
5.…Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds 71
6.…Bestimmung des Nettoinventarwerts 72
7.…„Swing Pricing“ 75
8.…Zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, Rücknahme und des Umtauschs 75
9.…Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds 76
10.…Auflösung des Fonds 77
11.…Pooling 78
12.…Grundlegende Verträge 78
13.…Dokumente 79

ANHANG I – Pacific Tiger Fund ____ *80*

ANHANG II – China Fund ____ *84*

ANHANG III – Asia Dividend Fund ____ *88*

ANHANG IV – India Fund ____ *92*

ANHANG V – China Small Companies Fund ____ *96*

ANHANG VI – China Dividend Fund ____ *100*

ANHANG VII – Asia Small Companies Fund _____ *104*
ANHANG VIII – Asia Focus Fund _____ *108*
ANHANG IX – Asia Growth Fund _____ *112*
ANHANG X – Asia Strategic Income Fund _____ *116*
ANHANG XI – Asia Credit Opportunities Fund _____ *120*
ANHANG XII – Japan Fund _____ *124*
ANHANG XIII – Asia ex Japan Dividend Fund _____ *128*

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Zusätzlich zu den Worten und Begriffen, die an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt definiert sind, haben folgende Worte und Begriffe in diesem Verkaufsprospekt folgende Bedeutung:

Anlageberater	Matthews Global Investors S.à r.l. und/oder eine andere Gesellschaft bzw. andere Gesellschaften, die gegebenenfalls zum Anlageberater des Fonds ernannt werden. Werden solche Gesellschaften ernannt, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
Anlageverwalter	Matthews International Capital Management LLC, und/oder eine andere Gesellschaft bzw. andere Gesellschaften, die gegebenenfalls zum Anlageverwalter des Fonds ernannt werden. Werden solche Gesellschaften ernannt, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
Anteile	Voll eingezahlte Anteile, die für einen Teilfonds und eine Klasse ausgegeben wurden.
Anteilsinhaber	Ein Inhaber von Anteilen.
Basiswährung	Die Währung, in der die Konten des Fonds und/oder der Teilfonds geführt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil eine Bewertung erfährt, wie im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds aufgeführt
Bewertungszeitpunkt	Ein vom Verwaltungsrat für jeden Bewertungstag festgelegter Zeitpunkt, an dem das Vermögen bewertet wird.
Depotbank	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls als Depotbank benannt wird.
Eingeschränkt zugelassene Person	Person gemäß der Definition in Abschnitt „Beschränkungen bei der Zeichnung und bei der Übertragung von Anteilen“.
EU	Die Europäische Union.
EUR	Die am 1. Januar 1999 eingeführte Gemeinschaftswährung der Teilnehmerländer der Europäischen Währungsunion.
Fonds	Matthews Asia Funds, eine Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht, die als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) errichtet wurde und als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) („SICAV“) gilt.

Geregelter Markt	Ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG über Wertpapierdienstleistungen sowie jeder andere Markt, der geregelt ist, ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und öffentlich zugänglich ist.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem Banken in Luxemburg ihr Geschäft geöffnet haben (mit Ausnahme des 24. Dezember), soweit in einem Anhang nichts anderes definiert ist.
Gesetz von 2010	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner neuesten Fassung.
Institutioneller Anleger	Ein Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010.
KIID	Die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents)
Klasse(n)	Eigene Anteilsklassen eines Teilfonds, deren Vermögen gemeinschaftlich angelegt wird, die sich aber durch eine eigene Sicherungspolitik, Gebührenstruktur, Mindestanlage, Besteuerung, Ausschüttungspolitik oder sonstige Merkmale auszeichnen.
Mitglieder des Verwaltungsrats	Die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds sowie deren Nachfolger, die von Zeit zu Zeit benannt werden können.
Mitgliedsstaat	Gemäß Definition im Gesetz von 2010
Nettoinventarwert je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil, der nach den Angaben in diesem Verkaufsprospekt berechnet wird.
Nettoinventarwert oder NIW	Der gesamte Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse, der nach den Angaben in diesem Verkaufsprospekt berechnet wird.
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OGAW-Richtlinie	Die Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
Rechnungsperiode	Die Rechnungsperiode endet jeweils am 31. März, wobei die erste Rechnungsperiode am 31. März 2011 endet.
Satzung der Gesellschaft	Die Satzung der Gesellschaft des Fonds.
Teilfonds	Ein oder mehrere Teilfonds, die innerhalb des Fonds gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 errichtet wurden und sich hauptsächlich durch ihre eigene Investmentpolitik unterscheiden, die im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Total Expense Ratio	Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio – „TER“) des Teilfonds gegenüber seinem Gesamtvermögen. Die TER eines Teilfonds umfasst die Management- und Verwaltungsgebühren, die Gebühren der Verwaltungsstelle, die Depot- und Vertriebsgebühren, die professionellen Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern, die Registrierungsgebühren und Abgaben. In der TER eines Teilfonds sind nicht die direkt von einem Anleger entrichteten Gebühren enthalten, wie Zeichnungs- und Rücknahmegebühren oder jedwede Kommissionen oder sonstige Kosten, die bei Portfolio-Transaktionen anfallen.
US oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen (einschließlich den Staaten und dem Bezirk Columbia).
US- Person	Der Begriff „US-Person“ hat dieselbe Bedeutung wie in (i) Regulation S des Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung; (ii) gemäß der CFTC-Vorschrift 4.7 und/oder (iii) gemäß der Definition in allen weiteren geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder Vorschriften (insbesondere den FATCA-Bestimmungen). Der Verwaltungsrat kann den Begriff „US-Person“ weiter definieren;
USD	US-Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.
Verkaufsprospekt	Bezieht sich auf das vorliegende Dokument.
Vertriebsstelle	Jede für den Vertrieb der Fondsanteile von Zeit zu Zeit benannte Vertriebsstelle.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds.
Verwaltungsstelle	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls zum Fondsverwalter benannt wird.
Zugelassene Märkte	Ein geregelter Markt in einem zugelassenen Staat.
Zugelassener Staat	Jeder Mitgliedsstaat oder ein anderer Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika sowie Ozeanien.

ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN

1. Der Fonds

Matthews Asia Funds gilt als OGAW nach der OGAW-Richtlinie. Der Fonds hat eine Umbrellastruktur, die verschiedene Teilfonds umfassen kann.

Gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes von 2010 investieren alle Teilfonds nach dem Prinzip der Risikostreuung in Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte, die Anteile von OGAW und OGA umfassen können, Einlagen bei Kreditinstituten, Finanzderivate und Geldmarktinstrumente.

2. Eigene Anlagepolitik für jeden Teilfonds

Die eigene Anlagepolitik jedes Teilfonds ist in dem entsprechenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Die historische Wertentwicklung der Teilfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des jeweiligen Teilfonds beschrieben. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

3. Risikohinweise

Die Anlage im Fonds birgt ein hohes Risiko. Dies betrifft insbesondere die nachfolgend aufgeführten Risiken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anteilsinhaber einen Gewinn mit ihrer Anlage erzielen. Außerdem können Anleger ihre Anlagen teilweise oder insgesamt einbüßen. Die nachfolgend aufgeführten Risiken sind nicht erschöpfend. Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig lesen und ihre professionellen Berater hinzuziehen, bevor sie Anteile beantragen.

Politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Risiken

Der Wert des Fondsvermögens kann durch politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und religiöse Instabilität, einen unzureichenden Anlageschutz, Änderungen gesetzlicher Vorschriften in Ländern der asiatisch-pazifischen Region (einschließlich der Länder, in denen der Fonds investiert, sowie die der weiteren Region), internationale Beziehungen zu anderen Staaten, Naturkatastrophen, Korruption und Militäreinsätze negativ beeinflusst werden. Der Fonds kann Probleme haben, Urteile gegen Unternehmen der Länder der asiatisch-pazifischen Region oder gegen deren Unternehmensleitung zu erlangen oder durchzusetzen. Außerdem unterscheiden sich die Wirtschaften vieler Länder im asiatisch-pazifischen Raum in vielerlei Hinsicht von den Wirtschaften höher entwickelter Länder, wie beispielsweise in der Wachstumsrate, Inflation, Wiederanlage von Kapital, Ressourcenunabhängigkeit, in der Stabilität des Finanzsystems, ihrer Zahlungsbilanz und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Änderungen im Welthandel. Einige Staaten haben die freie Geschäftstätigkeit von Privatunternehmen eingeschränkt und haben Privatvermögen, darunter auch vom Fonds gehaltene Unternehmen, nationalisiert oder können dies tun. Zeitweise kann eine relative kleine Anzahl Unternehmen und Branchen einen großen Anteil des Aktienmarktes in einem bestimmten Land oder einer Region ausmachen und diese Unternehmen und Branchen können besonders sensibel auf negative gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und ordnungspolitische Entwicklungen reagieren. Länder im asiatisch-pazifischen Raum können auch andere betriebswirtschaftliche Normen, eine andere Unternehmenspublizität und andere gesetzliche und behördliche Anforderungen haben als mehr industrialisierte Länder.

Infolgedessen können über Unternehmen im asiatisch-pazifischen Raum weniger Informationen zur Verfügung stehen. Im Allgemeinen ist die staatliche Regulierung von Börsen, Maklern und Emittenten geringer als in höher entwickelten Ländern, was zu einer geringeren Transparenz der Unternehmenstätigkeit führen kann. Viele Länder im asiatisch-pazifischen Raum hängen wirtschaftlich von Exporten und vom Welthandel ab und haben begrenzte natürliche Ressourcen (wie Öl); sie sind somit bei einigen Rohstoffen vom Ausland abhängig und anfällig gegenüber Preis- und Lieferfluktuationen. Volks- und marktwirtschaftliche Änderungen bei den wichtigsten Handelspartnern der Länder im asiatisch-pazifischen Raum und auch bei anderen Industrieländern können die Wachstumsaussichten der Länder und Märkte im asiatisch-pazifischen Raum beeinträchtigen.

Ein Rückgang der Märkte in anderen Ländern kann zu einer Talfahrt der Märkte im asiatisch-pazifischen Raum führen. Da jeder Teilfonds im Wesentlichen in einer einzelnen Region der Welt anlegt (oder in einem einzelnen Land in dieser Region) kann die Wertentwicklung des Teilfonds mehr schwanken als die weltweit investierender Fonds. Wenn Wertpapiere von Ländern des asiatisch-pazifischen Raums (oder Wertpapiere von Unternehmen aus einzelnen Ländern der Region) nicht mehr gefragt sind, kann dies dazu führen, dass der Fonds gegenüber anderen Fonds, die nicht in einer einzelnen Region oder einem einzelnen Land investieren, unterdurchschnittlich abschneidet.

Währungsrisiken

Kauft oder verkauft der Fonds Wertpapiere in einem Markt des asiatisch-pazifischen Raums, erfolgt die Transaktion gewöhnlich in lokaler Währung und nicht in USD. Für solche Transaktionen muss der Fonds einen bestimmten Betrag der örtlichen Währung kaufen, bzw. verkaufen, sodass der Fonds das Risiko einer Wertsteigerung oder -minderung der Fremdwährung trägt. Ebenso erhält der Fonds Erträge aus Wertpapieren im asiatisch-pazifischen Raum in der Fremdwährung und nicht in USD. Dies kann sich auf den Wert der Portfolio-Bestände sowie auf die Erträge aus diesen Beständen auswirken. Außerdem können Länder der asiatisch-pazifischen Region offiziell oder inoffiziell eine Devisenkontrolle (oder „Kapitalkontrolle“) ausüben. Devisenkontrollen können den Wert der Fondsbestände künstlich beeinflussen und die Berechnung des NIW des Fonds erschweren. Solche Kontrollen können die Rückführung sowohl des Anlagekapitals als auch der Erträge erschweren oder unmöglich machen; dies wiederum kann zu einem Wertverlust des Fondsvermögens oder eventuell sogar zu einem Totalverlust führen. Unter extremen Bedingungen – zum Beispiel bei Kapitalkontrollen, die die Rückführung stark beeinträchtigen - kann der Fonds Rücknahmevorrechte der Anteilsinhaber für unbestimmte Zeit aussetzen.

Lautet eine Anteilsklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds, investiert jeder Anleger in dieser Währung, die in die Basiswährung umgerechnet und angelegt wird. Solche Zeichnungen können vom Fonds in dem Bemühen, das Währungsrisiko zu minimieren, abgesichert werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass damit das Währungsrisiko ausgeschaltet wird oder eine Absicherung erfolgreich ist. Die Kosten der Absicherung sind von der nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklasse zu tragen.

Risiken in Zusammenhang mit Schwellenmärkten

Viele Länder im asiatisch-pazifischen Raum gelten als Schwellenmärkte. Anlagen in Schwellenmärkten bergen die oben genannten politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Risiken und Währungsrisiken, sowie andere und größere Risiken als Anlagen in stärker entwickelten Märkten, da Schwellenländer unter anderem politisch und

wirtschaftlich oft weniger stabil und ihre Märkte kleiner und weniger weit entwickelt sind. Die behördliche Aufsicht über ihre Börsen und Maklermärkte ist weniger ausgeprägt als die in weiter entwickelten Ländern. Die Wertpapiermärkte solcher Länder sind wesentlich kleiner, weniger liquide und weisen eine stärkere Volatilität auf als die Wertpapiermärkte in Industrieländern. Aufgrund behördlicher Auflagen werden Tageskursänderungen für Wertpapiere oft beschränkt, sodass das Handelsvolumen künstlich eingeschränkt und der Marktpreis verzerrt wird. Viele Märkte fordern auch die Aussetzung des Wertpapierhandels zu Zeiten und aus Gründen, die in den Industrieländern unüblich sind (z. B. kann der Handel vor einer Aktionärsversammlung oder in Zusammenhang mit der Ausschüttung von Dividenden, mit einem Aktiensplit oder anderen Unternehmenstätigkeiten ausgesetzt werden). Die Aussetzung des Handels kann die Ermittlung des NIW des Fonds erschweren und dazu führen, dass das Wertpapier während der Aussetzung als illiquide gilt. Da in einigen Ländern Maklerprovisionen nicht festgesetzt sind, können höhere Makler- und sonstige Gebühren anfallen. Die Verfahren und Vorschriften für Auslandstransaktionen und die Depotverwahrung können auch zu Verzögerungen bei Zahlungen, Lieferungen, Rückzahlungen oder Anlagen führen. Überdies sind die betriebswirtschaftlichen Standards schwächer und Transaktionen mit dem oder im Management sind weniger transparent. Dadurch können die Rechte des Fonds und anderer unabhängiger Anteilsinhaber durch Unternehmenstätigkeiten beeinträchtigt werden. Maklerprovisionen, Depotgebühren, Quellensteuern und sonstige Anlagekosten in Schwellenmärkten sind generell höher als in entwickelten Märkten.

Außerdem sind folgende Risiken zu berücksichtigen:

Gesetzlicher Rahmen

- Die Auslegung und Anwendung von Erlassen und Rechtsakten kann oft unsicher und widersprüchlich sein, insbesondere in steuerlichen Angelegenheiten.
- Gesetze können rückwirkend in Kraft treten oder in Form von internen Vorschriften, die der Öffentlichkeit eventuell nicht bekannt werden.
- Die Unabhängigkeit der Legislative und politische Neutralität können nicht garantiert werden.
- Behörden und Richter können sich eventuell nicht an die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen von Verträgen halten.
- Es gibt keine Gewissheit, dass Anleger für entstandene Schäden oder Verluste infolge neuer Gesetze oder behördlicher oder richterlicher Beschlüsse vollständig oder teilweise entschädigt werden.
- Einige Märkte (wie die Volksrepublik China („China")) beginnen erst, Konzepte wie gesetzliches/formales Eigentum und wirtschaftliches Eigentum zu entwickeln. Die Gerichte in solchen Ländern können daher zur Ansicht gelangen, dass eine benannte Person oder ein örtlicher Verwalter als registrierter Inhaber von Wertpapieren das volle Eigentumsrecht daran hat und dass ein Nutznießer keinerlei Rechte daran besitzt.

Markt- und Abwicklungsrisiken

- Die Wertpapiermärkte einiger Länder haben nicht die Liquidität, Effizienz sowie die Rechts- und Aufsichtsvorschriften wie die weiter entwickelter Märkte.
- Mangelnde Liquidität kann den Wert oder die Veräußerung von Vermögenswerten beeinträchtigen.

- Das Anteilregister kann eventuell nicht ordentlich geführt sein und die Eigentumsrechte können nicht oder nicht voll geschützt sein oder bleiben.
- Die Eintragung von Wertpapieren kann mit Verzögerung erfolgen und während der Zeit der Verzögerung kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren nachzuweisen oder die Rechte eines wirtschaftlichen Eigentümers durchzusetzen.

Besteuerung

- Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren in einigen Märkten oder dass Dividenden oder andere Erträge aufgrund behördlicher Vorschriften in diesem Markt in irgendeiner Form steuer- oder gebührenpflichtig sind oder werden; dazu gehört auch die Quellensteuer. Das Steuerrecht und die Steuerpraxis sind in einigen Ländern, in denen der Fonds investiert oder in Zukunft investieren kann, nicht klar festgeschrieben. Es kann daher sein, dass sich die gegenwärtige Rechtsauslegung oder -praxis ändern kann oder dass das Gesetz rückwirkend geändert wird. Es kann infolgedessen dazu kommen, dass der Fonds in diesen Ländern zu einer zusätzlichen Besteuerung herangezogen wird, die weder zum Zeitpunkt der Auflegung des Verkaufsprospekts, noch bei Tätigung, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen absehbar war.

Aufgrund dieser Faktoren weisen die Kurse von Wertpapieren von Unternehmen in Schwellenländern und insbesondere die kleinerer Firmen, in die der Fonds investieren kann, im Allgemeinen stärkere Schwankungen auf als die Wertpapierkurse von Unternehmen in Industrieländern. Außerdem ist das Verlustrisiko für den Fonds größer.

Risiken in Zusammenhang mit kleineren Unternehmen

Kleinere Unternehmen können zwar gute Chancen für eine Wertsteigerung bieten, aber sie bergen auch große Risiken: Anlagen in kleineren Unternehmen können als spekulativ gelten. Die Produktpalette, Märkte oder finanziellen Mittel dieser Firmen sind oft begrenzt. Kleinere Unternehmen sind eher von einer oder mehreren Schlüsselpersonen abhängig und es mangelt ihnen an einer guten Managementstruktur. Größere Anteile ihres Kapitals können in Händen einer kleineren Zahl von Anlegern (einschließlich Gründer und Management) sein, als dies für größere Unternehmen typisch ist. Dadurch können die Rechte von Minderheitsaktionären in der Unternehmensführung oder bei Kapitalmaßnahmen beschnitten oder nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden. Sie erhalten außerdem schwieriger Kredite (und zu weniger vorteilhaften Konditionen) als größere Unternehmen. Infolgedessen wird auch der Einfluss von Gläubigern (und die Auswirkung finanzieller und betrieblicher Einschränkungen aufgrund der Schuldenfinanzierung) größer sein als bei größeren und etablierten Firmen. Diese beiden Faktoren können die Bestände verwässern oder die Rechte des Fonds und kleiner Aktionäre in der Unternehmensführung oder bei Kapitalmaßnahmen negativ beeinflussen.

Kleine Firmen können auch oft das für Investitionen in Wachstum oder Entwicklung nötige Kapital nicht aufbringen, oder sie entwickeln und vertreiben neue Produkte und Dienstleistungen, für die noch kein Markt da ist und vielleicht auch nie da sein wird. Für den Fonds kann es schwieriger sein, Informationen über kleinere Unternehmen zu erhalten und infolgedessen die Markt-, Wirtschafts-, Regulierungsfaktoren sowie andere Faktoren zu ermitteln. Probleme bei der Informationsbeschaffung können auch die Bewertung oder den Verkauf ihrer Wertpapiere schwerer machen, als dies bei größeren Unternehmen der Fall ist. Wertpapiere kleinerer Unternehmen werden weniger häufig und in kleinerem Umfang gehandelt als breiter gestreute Wertpapiere und die Wertpapiere dieser Unternehmen weisen

im Allgemeinen abruptere oder stärkere Kursbewegungen auf, als die breiter gestreuten Wertpapiere größerer, etablierter Unternehmen oder als die Marktindizes allgemein. Ursache für die stärkeren Kursschwankungen sind unter anderem die ungewissere Wachstumsperspektive kleinerer Unternehmen, die geringere Liquidität in den Wertpapiermärkten und die größere Sensibilität kleinerer Unternehmen gegenüber geänderten Wirtschaftsbedingungen. Aus diesen und anderen Gründen können die Kurse von Wertpapieren kleinerer Unternehmen anders auf Entwicklungen in der Politik, Wirtschaft und im Markt reagieren als die Märkte insgesamt oder als andere Aktien.

Handelsmärkte und Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts)

Wertpapiere von Unternehmen der asiatisch-pazifischen Region sind normalerweise an der jeweiligen Börse notiert, können aber auch auf anderen Märkten innerhalb oder außerhalb der asiatisch-pazifischen Region gehandelt werden. Einige Länder haben verschiedene Anteilsklassen (oder „Tranchen“) für einheimische und ausländische Anleger eingeführt. In der Regel sind ausländische Tranchen im Volumen beschränkt, um zum Teil ausländische Anlagen einzuschränken. Nicht-inländische Anleger, wie der Fonds, haben als Inhaber von Wertpapieren, die in einer ausländischen Tranche erworben wurden, Anspruch auf Stimmrechte und die Beteiligung an Kapitalmaßnahmen. Wenn jedoch eine ausländische Tranche voll ist (das heißt, alle dieser Tranche zugeteilte Aktien wurden verkauft und der Sekundärmarkt ist nicht aktiv), kann der Fonds in der inländischen Tranche anlegen. Als Inhaber von Wertpapieren aus einer inländischen Tranche hat der Fonds keinen Anspruch auf Stimmrechte oder die Beteiligung an Kapitalmaßnahmen. Alternativ kann der Fonds einen Aufschlag für den Kauf von Wertpapieren aus der ausländischen Tranche zahlen. Wertpapiere der asiatisch-pazifischen Region können auch in Form von Hinterlegungsscheinen, einschließlich American, European und Global Depositary Receipts, gehandelt werden. Obwohl Hinterlegungsscheine mit den gleichen Risiken behaftet sind wie die Wertpapiere, die sie verkörpern, können sie mit höheren Kosten versehen und nicht oder schlechter übertragbar sein, sodass sie eventuell mit einem Diskont (oder Agio) gegenüber den zugrunde liegenden Wertpapieren gehandelt werden. Außerdem sind Hinterlegungsscheine nicht der Stimmabgabe und anderer Aktionsrechte unterworfen und können weniger liquide sein, als die an der Börse notierten zugrunde liegenden Wertpapiere.

Volatilität

Die geringere Größe und Liquidität der Märkte in den Entwicklungsländern sowie andere Faktoren können zu viel größeren Kursänderungen oder -schwankungen bei den Wertpapieren im asiatisch-pazifischen Raum führen, als es bei Wertpapieren von Unternehmen in den Industrieländern der Fall ist. Diese Volatilität kann dramatische Schwankungen des NIW verursachen. Kursschwankungen bei einer Anlage können von Nachteil sein, wenn Sie Anteile zu einer Zeit verkaufen wollen oder müssen, wenn der Wert der Anteile gesunken ist.

Bonität

In diesem Verkaufsprospekt wird auf die Bonität von Forderungspapieren Bezug genommen. An der Bonität wird die erwartete Fähigkeit des Emittenten gemessen, Hauptsumme und Zinsen mit der Zeit zurückzuzahlen (aber keine sonstigen Risiken, insbesondere Marktrisiken). Die Bonität wird von Ratingagenturen wie Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“), Standard & Poor’s Corporation („S&P“) und Fitch Inc. („Fitch“) auf der Grundlage ihrer Einschätzung der vergangenen und potenziellen Entwicklungen bei einem Emittenten (oder Wertpapier) festgelegt. Die potenziellen Entwicklungen entsprechen nicht

unbedingt den tatsächlichen Entwicklungen oder die Bewertung einer Ratingagentur kann unvollständig oder ungenau sein.

Umtauschbare Wertpapiere

Umtauschbare Wertpapiere können unter bestimmten Umständen in Stamm- oder Vorzugsaktien des ausgebenden Unternehmens umgetauscht werden und können auf USD, EUR oder eine lokale Währung lauten. Der Wert umtauschbarer Wertpapiere ändert sich mit einer Reihe von Faktoren, insbesondere der Bonität der Emittenten von umtauschbaren Wertpapieren, dem Wert und der Volatilität der zugrunde liegenden Aktien, der Höhe und den Schwankungen des Zinssatzes, dem Zeitraum, der Dividendenpolitik und anderen Variablen.

Wandelschuldverschreibungen und Schuldtitel sind mit anderen Risiken behaftet als Stamm- und Vorzugsaktien. Zu den Risiken gehören das Rückzahlungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko. Das Rückzahlungsrisiko ist das Risiko, dass ein Schuldner den bei Ausstellung der Schuldverschreibung entliehenen Betrag (die Hauptsumme) nicht zurückzahlt. Wenn der Schuldner den entliehenen Betrag nicht zurückzahlen kann, nennt man dies einen „Schuldnerausfall“; dieser kann dazu führen, dass der Fonds seiner Anlage verlustig geht. Das Zinsänderungsrisiko ist das Risiko, dass der Marktzinssatz über den Zinssatz der vom Fonds gehaltenen Schuldverschreibung ansteigen kann. Steigen die Marktzinsen, dann fällt normalerweise der Marktwert einer niedriger verzinslichen Schuldverschreibung. Müsste der Fonds diese Schuldverschreibung verkaufen, würde er eventuell weniger dafür erhalten, als er ursprünglich bezahlt hat. Außerdem werden viele umtauschbare Wertpapiere der asiatisch-pazifischen Region nicht von Ratingagenturen wie Moody's, S&P oder Fitch bewertet, oder wenn sie bewertet werden, werden sie unter der Anlagebonität (investment grade) eingestuft. Solche Wertpapiere werden gemeinhin Ramschanleihen genannt und haben ein größeres Schuldnerausfallrisiko. Bei der Anlage in umtauschbare Wertpapiere, die auf eine andere Währung lauten, als die, in die die Wertpapiere umgetauscht werden können, besteht für den Fonds ein Währungsrisiko sowie Risiken in Zusammenhang mit dem Niveau und der Volatilität des Devisenkurses zwischen der Währung der Wertpapiere und der Währung der zugrunde liegenden Aktien. Einige umtauschbare Wertpapiere werden bei geringerem Volumen und bei geringerer Liquidität ggf. seltener gehandelt als häufig gehaltene Wertpapiere, was wiederum die Fähigkeit des Fonds einschränken kann, diese Wertpapiere zu verkaufen, und zudem den Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigen kann.

Hochverzinsliche Wertpapiere

Von Moody's oder entsprechend von S&P oder Fitch unter Baa eingestufte Wertpapiere und nicht bewertete Wertpapiere ähnlicher Bonität werden „hochverzinsliche Wertpapiere“ oder „Ramschanleihen“ genannt. Die Anlage in solche Wertpapiere ist besonderen Risiken ausgesetzt, die zu den Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in Rentenpapieren höherer Bonität hinzukommen. Hochverzinsliche Wertpapiere bieten zwar ein größeres Kapitalzuwachspotenzial und eine höhere Verzinsung, aber bergen normalerweise auch eine größere Kursvolatilität, ein höheres Kredit- und Rückzahlungsrisiko und sind weniger liquide als Wertpapiere mit einer höheren Bonität. Hochverzinsliche Wertpapiere gelten als vorwiegend spekulativ in Bezug auf die Fähigkeit des Ausstellers, die Hauptsumme nebst Zinsen zu zahlen. Sie sind eventuell auch anfälliger gegenüber tatsächlichen oder vermeintlichen negativen Wirtschafts- und Wettbewerbsbedingungen als höher eingestufte Wertpapiere. Ein Konjunkturabschwung oder Zeiten steigender Zinsen wirken sich nachteilig auf diesen Wertpapiermarkt aus und eine Weiterveräußerung dieser Wertpapiere durch den Fonds wird schwieriger (Liquiditätsrisiko). Wenn ein Emittent von Wertpapieren nicht mehr

in der Lage ist, den Anleihebetrag nebst Zinsen zurückzuzahlen, kann der Fonds seiner gesamten Anlage verlustig gehen. Anlagen in Ramschanleihen bergen eine höheres Kredit- und Liquiditätsrisiko.

Ausschüttende Aktien

Es kann nicht garantiert werden, dass Unternehmen, die in der Vergangenheit Dividenden ausgeschüttet haben, auch in Zukunft Dividenden ausschütten werden oder Dividenden in gegenwärtiger Höhe. Eine geringere oder keine Zahlung von Dividenden kann sich negativ auf den Wert der Beteiligungen des Fonds an diesen Unternehmen auswirken. Außerdem können Dividenden ausschüttende Aktien und insbesondere solche, deren Marktkurs eng mit ihrem Ertrag zusammenhängt, sensibler gegenüber Zinsänderungen sein. In Zeiten steigender Zinsen kann der Kurs dieser Wertpapiere fallen. Die Anlage des Fonds in solchen Wertpapieren kann auch das Kapitalzuwachspotenzial des Fonds bei einem allgemeinen Aufwärtstrend des Marktes beeinträchtigen.

Neuemissionen (Initial Public Offerings)

Neuemissionen junger Unternehmen mit einer kurzen oder keinen Vergangenheit sind riskant und ihre Kurse hoch volatil, aber bei ihrem ersten Handel können hohe Gewinne erzielt werden. Attraktive Neuemissionen werden oft überzeichnet und können eventuell vom Fonds nicht gezeichnet werden oder nur in sehr begrenzten Mengen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Zukunft gute Anlagechancen bei Neuemissionen hat oder dass sich die Anlage des Fonds in Neuemissionen positiv auf die Wertentwicklung des Fonds auswirkt.

Vorzugsaktien

Vorzugsaktien stellen eine Beteiligung an einer Gesellschaft bzw. ihrem Kapital dar. Die Vorzugsaktie berechtigt üblicherweise zu einer höheren Dividendenausschüttung und hat bei der Liquidation oder beim Konkurs des Emittenten Vorrang vor der Stammaktie. Bei der Liquidation oder beim Konkurs eines Unternehmens haben jedoch die Forderungen von Inhabern von Schuldverschreibungen Vorrang vor den Forderungen von Inhabern von Vorzugs- und Stammaktien. Im Gegensatz zu Stammaktien berechtigen Vorzugsaktien oft zu einem festen Dividendensatz, der aus den Erträgen der Gesellschaft gezahlt wird. Vorzugsdividenden können kumulativ oder nicht kumulativ oder mit einer Gewinnbeteiligung oder einer Auction Rate versehen sein. Bei steigenden Zinsen kann die feste Dividende bei Vorzugsaktien weniger attraktiv sein, sodass der Preis dieser Aktien fällt. Vorzugsaktien können Pflichtrücklagen für Tilgungsfonds haben oder Rücklagen für den Abruf oder die Rücknahme der Aktien; dies kann den Gewinn bei einem Zinsrückgang begrenzen. Vorzugsaktien sind mit vielen Risiken behaftet, die auch Stammaktien und Schuldverschreibungen kennen.

Risiken in Zusammenhang mit Wertpapierleih- und Rückkaufsgeschäften

Bei Repo-Geschäften müssen Anleger insbesondere Folgendes berücksichtigen: (A) bei einem Ausfall des Kontrahenten, bei dem Mittel des Teilfonds angelegt wurden, besteht das Risiko, dass die gegebene Sicherheit weniger abwirft als die angelegten Mittel, sei es aufgrund falscher Preise der Sicherheit, einer negativen Marktentwicklung, einer Herabstufung der Bonität der Emittenten der Sicherheit, oder aufgrund der Illiquidität der Märkte, an denen die Sicherheit gehandelt wird; (B) Mittel können durch (i) umfangreiche und langfristige Geschäfte, (ii) durch eine verzögerte Rückzahlung bei Fälligkeit oder (iii) durch Probleme, die Sicherheit zu verkaufen, blockiert sein, sodass der Teilfonds nur begrenzt Rücknahmeanträgen nachkommen, Wertpapiere kaufen oder ganz allgemein Wiederanlagen tätigen kann; (C) Repo-Geschäfte bergen für einen Teilfonds gegebenenfalls

ähnliche Risiken wie Optionen oder Termingeschäfte, deren Risiken in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben werden.

Bei Wertpapierleihgeschäften müssen Anleger insbesondere Folgendes berücksichtigen: (A) Wenn der Entleiher von Wertpapieren, die von einem Teilfonds verliehen werden, die vom Teilfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht das Risiko, dass die gegebene Sicherheit aufgrund falscher Preise, einer negativen Marktentwicklung, einer Herabstufung der Bonität der Emittenten der Sicherheit oder aufgrund der Illiquidität des Marktes, auf dem diese Sicherheit gehandelt wird, weniger bringt als die entliehenen Wertpapiere wert sind; (B) die Wiederanlage von Barsicherheiten kann (i) einen Leverage-Effekt erzeugen mit den entsprechenden Risiken, einem Verlust- und Volatilitätsrisiko, (ii) Marktrisiken bergen, die mit den Zielen des Teilfonds nicht vereinbar sind, oder (iii) einen Ertrag erzielen, der unter dem der zurückzugebenden Sicherheit liegt; und (C) Verzögerungen bei der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere können bewirken, dass ein Teilfonds seinen Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen nur beschränkt nachkommen kann.

Regionale Risiken und Länderrisiken

Außer den oben erläuterten Risiken ist die Anlage in der asiatisch-pazifischen Region mit spezifischen Risiken behaftet. Dazu gehört auch das Risiko einer schweren wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Krise. Die Länder des asiatisch-pazifischen Raums befinden sich in den verschiedensten Stadien der wirtschaftlichen Entwicklung. Einige Wirtschaften im asiatisch-pazifischen Raum sind durch Überschuldung, Währungsabwertung oder -restriktionen, steigende Arbeitslosigkeit, hohe Inflation, Unterentwicklung des Finanzdienstleistungssektors, eine starke Abhängigkeit vom Welthandel und längere Rezession gekennzeichnet.

Die Wirtschaften und Finanzmärkte sind weltweit zunehmend miteinander verflochten. Dadurch wird es wahrscheinlicher, dass Bedingungen in einem Land oder einer Region Auswirkungen auf die Emittenten von Wertpapieren in einem anderen Land oder einer anderen Region haben. Viele Länder der asiatisch-pazifischen Region hängen wirtschaftlich von den Vereinigten Staaten, Europa und anderen Ländern Asiens ab und Vorkommnisse in einer dieser Wirtschaften können nachteilige Folgen für die Wirtschaften der Länder im asiatisch-pazifischen Raum haben, wie wir bei den jüngsten Entwicklungen auf den globalen Kredit- und Wertpapiermärkten gesehen haben.

Währungsschwankungen, Abwertungen und Handelsrestriktionen in einem der Länder können sich stark auf den gesamten asiatisch-pazifischen Raum auswirken. Zunehmende politische und gesellschaftliche Instabilität in einem Land dieser Region kann zu einer weiteren Unsicherheit in der Wirtschaft und im Markt der Region oder zu einer starken Rezession und Volatilität in den Wirtschaften der asiatisch-pazifischen Länder führen. So litt die Wirtschaft im asiatischen Raum Ende der 1990er Jahre unter einer starken Rezession und Volatilität seiner Finanzmärkte.

Die Entwicklung der asiatisch-pazifischen Wirtschaften und insbesondere der von China, Japan und Südkorea kann auch von politischen, militärischen, wirtschaftlichen und sonstigen Faktoren in Zusammenhang mit Nordkorea beeinflusst werden. Seit 1953 haben die Vereinigten Staaten Streitkräfte in Südkorea stationiert, um die ständige Bedrohung durch die Streitkräfte von Nordkorea abzuwehren. Die Lage bleibt gespannt und instabil, vor allem, da Nordkorea seine Atomwaffen sowie taktischen und strategischen Raketensysteme offensichtlich weiter entwickelt. Eine Entspannungspolitik und zahlreiche Versuche, für die politische Teilung der koreanischen Halbinsel eine Lösung zu finden, führten sporadisch zu wechselnden Ergebnissen. In jüngster Zeit wurden Bemühungen unternommen, die

wirtschaftlichen, kulturellen und humanitären Kontakte zwischen Nordkorea, Südkorea, Japan und anderen Staaten zu stärken. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass solche Verhandlungen und Bestrebungen fortgesetzt werden oder zu einer Entschärfung des Konflikts in der Region führen.

Militäreinsätze, die Gefahr von Militäreinsätzen oder die Druckausübung auf die Wirtschaft Nordkoreas könnten sich nachteilig auf alle Länder der Region und insbesondere auf China, Japan und Südkorea auswirken. Jeder Militäreinsatz oder sonstige Instabilität kann dazu führen, dass der Fonds nicht mehr in der Lage ist, sein Anlageziel zu erreichen. Mangelnde Informationen über Nordkorea sind ebenfalls ein wesentlicher Risikofaktor.

Einige Unternehmen der Region haben eine weniger etablierte Aktionärspolitik und Unternehmenspublizität als Unternehmen in weiter entwickelten Märkten. Andere Unternehmen sind im Besitz der Familie oder von institutionellen Anlegern, deren Anlageentscheidungen mit einer normalen marktbasierten Aktienanalyse schwer vorherzusehen sind. Anlagen können daher von ungünstigen Entscheidungen der Unternehmensleitung oder der Aktionäre tangiert werden.

Der Protektionismus auf Unternehmensebene (z. B. Schutzmaßnahmen und Beschränkungen der Einflussnahme von Aktionären) nimmt zu und kann sich ungünstig auf den Wert der betreffenden Unternehmen auswirken.

Australien

Die australische Wirtschaft ist insbesondere vom Preis von Agrarprodukten und natürlichen Rohstoffen und von der Nachfrage danach abhängig. Die Vereinigten Staaten und China sind Australiens wichtigste Handels- und Investmentpartner. Damit reagieren die australischen Märkte sensibel auf die Wirtschafts- und Finanzereignisse in diesen beiden Ländern. Daneben sind die australischen Märkte anfällig für einen anhaltenden Anstieg der Ölpreise und eine Abschwächung auf dem Waren- und Arbeitsmarkt.

Bangladesch

Bangladesch steht vor zahlreichen wirtschaftlichen Hürden, wie schwachen politischen Institutionen, einer unzureichenden Infrastruktur, fehlender Privatisierung der Industrie und einer Armada an Arbeitskräften, deren Anzahl die neu entstehenden Arbeitsplätze im Land weit übertrifft. Eine hohe Armutsrate sowie inflationsbedingte Spannungen könnten soziale Unruhen auslösen, die auf das Geschäftsklima und Kapitalanlagen drücken würden. Die sich entwickelnden Kapitalmärkte Bangladeschs sind vorwiegend auf inländische Anleger angewiesen. Die jüngste Überhitzung des Aktienmarktes und die darauffolgende Korrekturphase untermauerte die Schwäche der Kapitalmärkte und der Finanzaufsicht. Korruption ist nach wie vor ein Hauptgrund für ausbleibende Investitionen und mangelndes Wirtschaftswachstum in Bangladesch. Das Rechtssystem des Landes macht die Beitreibung von Außenständen unkalkulierbar und hält Auslandsinvestitionen fern. Bangladesch liegt geografisch in einem Teil der Welt, der seit jeher von Naturkatastrophen heimgesucht wird und für Umweltereignisse wirtschaftlich anfällig ist.

Kambodscha

Kambodscha erlebt eine Periode politischer Stabilität und relativen Friedens nach Jahren der Gewalt unter dem Regime der Roten Khmer. Kambodscha hat eine der höchsten Wirtschaftswachstumsraten Asiens, unterstützt durch die Verlagerung von Produktivinvestitionen aus China, Zollpräferenzbehandlung durch die Europäische Union und weiterer wichtiger Handelspartner sowie die starke Zunahme ausländischer Besucher. Darüber hinaus verringert das Land seine Abhängigkeit von Auslandshilfe. Trotz anhaltenden

Wachstums und ungebrochener Stabilität ergeben sich für Kambodscha Risiken aufgrund einer schwachen Infrastruktur (insbesondere, was die Stromerzeugungskapazitäten und die hohen Stromkosten betrifft), eines dürftig entwickelten Bildungssystems, einer ineffizienten Bürokratie und von Korruptionsvorwürfen. Sehr niedrige Währungsreserven machen Kambodscha für eine plötzliche Kapitalflucht anfällig. Das Bankensystem leidet an mangelnder Übersicht und einer sehr hohen Verbreitung des US-Dollars. Ferner führte die Zerstörung der Grundbücher während des Regimes der Roten Khmer zu zahlreichen Grundstücksstreitigkeiten, welche die institutionellen Kapazitäten zu sprengen drohen sowie Gewalt und Demonstrationen schüren.

China

Die chinesische Regierung übt eine starke Kontrolle über die chinesische Wirtschaft aus: durch die Kontingentierung von Ressourcen, die Zahlungskontrolle für Obligationen, die auf ausländische Währungen lauten, durch geldpolitische Maßnahmen und die Bevorzugung bestimmter Industrien oder Unternehmen. Seit über drei Jahrzehnten reformiert der chinesische Staat seine Wirtschafts- und Marktpolitik und setzt auf Privatisierung. Auch wenn diese Politik Wachstum und Wohlstand fördert, können diese Reformen jederzeit zurückgenommen oder gestoppt werden. Militärische Konflikte, entweder als Reaktion auf soziale Unruhen oder bei Konflikten mit anderen Ländern, können zu einer wirtschaftlichen Krise führen. Der alte Konflikt Chinas mit Taiwan ist noch immer nicht gelöst und es bestehen Grenzstreitigkeiten mit mehreren Nachbarländern. Während die wirtschaftliche Verflechtung mit Japan größer geworden ist, wurde das politische Verhältnis zwischen den beiden Ländern in den letzten Jahren angespannter. Darunter könnten auch die wirtschaftlichen Beziehungen leiden. Die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft wird stark von den Entwicklungen auf der koreanischen Halbinsel tangiert. Wachsende politische Spannungen oder Militäreinsätze würden sich negativ auf die Wirtschaft auswirken und zu einer Destabilisierung der gesamten Region führen. Das Risiko von Währungsschwankungen, der Währungskonvertierbarkeit, von Zinsschwankungen und einem Anstieg der Inflation ist größer. Bisweilen interveniert die chinesische Regierung, um den Wert chinesischer Aktien zu erhöhen oder zu senken. Die Bildung einer Verbraucherschicht im Inland steckt noch in den Kinderschuhen, sodass die Wirtschaft Chinas stark vom Export abhängig ist. Der Handelsbilanzüberschuss Chinas gegenüber den Vereinigten Staaten hat das Risiko von Handelskonflikten erhöht. Dies kann negative Folgen für Chinas Währungspolitik und für einige exportabhängige Sektoren haben. Der soziale Frieden in China wird durch wachsende Einkommensunterschiede und eine starke Umweltverschmutzung auf den Prüfstand gestellt. Soziale Instabilität kann zu einer Bedrohung für das politische System und das wirtschaftliche Wachstum Chinas werden und in der Folge zu einem Wertverlust der Fondsanlagen führen.

China: politische und wirtschaftliche Risiken

China hat seit 1978 zahlreiche wirtschaftliche Reformprogramme umgesetzt, wobei der Schwerpunkt auf die Nutzung der Marktkräfte bei der Entwicklung der chinesischen Wirtschaft gesetzt wurde, und einen hohen Grad an Verwaltungsautonomie durchgesetzt. Auch wenn China in den vergangenen zwanzig Jahren ein kräftiges Wirtschaftswachstum erlebt hat, war dieses Wachstum sowohl regional als auch branchenbezogen unausgewogen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die chinesische Regierung diese Wirtschaftspolitik fortsetzt, oder wenn, dass diese Politik weiterhin erfolgreich ist. Die chinesische Regierung kann von Zeit zu Zeit Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Inflation und die Wachstumsrate einzudämmen, was sich auch auf die Wertsteigerung und die Performance des Fonds negativ auswirken kann. Politische Veränderungen,

gesellschaftliche Instabilität und negative diplomatische Entwicklungen in China könnten außerdem zu weiteren staatlichen Restriktionen führen, wie der Enteignung von Vermögen, Steuern mit enteignendem Charakter oder der Verstaatlichung einiger oder aller Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren, in die der Fonds gegebenenfalls investiert hat. Die oben aufgeführten Faktoren könnten sich negativ auf den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen und infolgedessen auf den NIW eines Teilfonds oder eine Klasse auswirken.

China: Risiken der Rechnungslegung

Chinesische Unternehmen müssen sich an die chinesischen Grundsätze und Verfahren der Rechnungslegung halten, die nur begrenzt den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS) entsprechen. Die Grundsätze und Verfahren der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, die in chinesischen Unternehmen anzuwenden sind, können weniger streng sein und es können erhebliche Unterschiede zwischen Abschlussberichten nach chinesischen Grundsätzen der Rechnungslegung und solchen nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften bestehen. Da die Vorschriften zur Offenlegung und ordnungspolitischen Vorschriften in China weniger streng als in stärker entwickelten Märkten sind, können erheblich weniger Informationen über Emittenten in China öffentlich verfügbar sein, aufgrund derer der Anlageverwalter seine Anlageentscheidungen trifft.

China: im Rechts- und Ordnungssystem begründete Risiken

Das chinesische Rechtssystem mit seinen schriftlich niedergelegten Gesetzen, Vorschriften, Rundschreiben, Verwaltungsrichtlinien, internen Richtlinien und deren Auslegung vom obersten chinesischen Gerichtshof ist komplexer Art. Seit 1979 entwickelte der chinesische Staat ein umfassendes System von Handelsgesetzen und mit der Einführung von Gesetzen und Vorschriften zu Wirtschaftsfragen, wie ausländischen Investitionen, Unternehmensorganisation und -führung, Besteuerung des Geschäftsverkehrs und Handel, wurde ein beachtlicher Fortschritt erzielt. Die Erfahrung mit der Umsetzung, Auslegung und Durchsetzung der Gesetze und Vorschriften sowie von Handelsverträgen, eingegangenen Zusicherungen und Verpflichtungen ist jedoch begrenzt.

Risiken der Verstaatlichung und Enteignung

Nach der Gründung des chinesischen sozialistischen Staates 1949 verzichtete die chinesische Regierung auf verschiedene Schuldverschreibungen und verstaatlichte Privatvermögen ohne jegliche Form einer Kompensation. In jüngster Zeit hat die chinesische Regierung gegenüber Auslandsinvestitionen in China eine freundlichere Haltung eingenommen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die chinesische Regierung in Zukunft nichts Ähnliches unternimmt.

Wertpapiermärkte und Marktliquiditätsrisiken

Die Börsen und Märkte in China verzeichneten erhebliche Schwankungen bei den Wertpapierkursen und es kann nicht garantiert werden, dass eine solche Volatilität in Zukunft ausbleibt. Chinas Wertpapiermärkte erleben eine Zeit des Wachstums und der Veränderung, was zu Problemen bei der Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen (was dazu führen kann, dass diese Märkte weniger effizient und zeitweise weniger liquide sind) sowie bei der Auslegung und Anwendung der geltenden Bestimmungen führen kann. Die chinesischen Aufsichtsbehörden wurden erst vor Kurzem dazu ermächtigt und verpflichtet, betrügerische und unlautere Handelspraktiken in Bezug auf Wertpapiermärkte zu verbieten, unter anderem Insider-Geschäfte und Marktmissbrauch, und größere Aktienkäufe und Firmenübernahmen zu regulieren.

Risiko aus dem Unterschied zwischen dem Onshore- und dem Offshore-Renminbi

Zwar handelt es sich bei dem Onshore-Renminbi („CNY“) und dem Offshore-Renminbi („CNH“) um die gleiche Währung, sie werden jedoch auf unterschiedlichen und separaten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und bewegen sich unter Umständen nicht in die gleiche Richtung. Der Renminbi wird zunehmend auch offshore (*d. h.* außerhalb Chinas) gehalten, doch CNH-Überweisungen nach China sind nicht kostenlos und unterliegen bestimmten Einschränkungen, und umgekehrt. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in USD erfolgen und in/aus CNH umgerechnet werden. Anleger tragen die Aufwendungen aus Fremdwährungseffekten, die mit einer solchen Umrechnung verbunden sind, sowie das Risiko einer möglichen Kursdifferenz zwischen CNY und CNH. Die Liquidität und der Handelspreis des Teilfonds können durch den Kurs und die Liquidität des Renminbi außerhalb Chinas negativ beeinflusst werden.

Staatliche Kontrolle der Währungsumrechnung und zukünftige Veränderungen der Wechselkurse

Seit 1994 erfolgt die Umrechnung von CNY in USD auf der Grundlage der von der chinesischen Zentralbank festgelegten Kurse. Diese werden täglich anhand des am Vortag geltenden Wechselkurses des chinesischen Interbankenmarktes vorgegeben. Am 21. Juli 2005 führte die chinesische Regierung ein Wechselkursregime des kontrollierten Floatings ein. Damit kann der Wert des CNY innerhalb einer regulierten Bandbreite schwanken, abhängig von Angebot und Nachfrage auf dem Markt und bei Orientierung an einem Währungskorb. Es besteht keine Gewissheit, dass der CNY-Wechselkurs in der Zukunft nicht erheblich gegenüber dem USD oder einer anderen ausländischen Währung schwanken wird. Jede Aufwertung des CNY gegenüber dem USD wird voraussichtlich zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen, der auf USD lautet.

Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für chinesische A-Anteile

Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarktes für chinesische A-Anteile kann davon abhängen, ob chinesische A-Anteile angeboten und nachgefragt werden. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange (Börse Shanghais) und die Shenzhen Stock Exchange (Börse Shenzhens), an denen chinesische A-Anteile gehandelt werden, kontinuierliche Entwicklungen durchlaufen. Die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen an diesen Börsen kann geringer sein als an stärker entwickelten Finanzmärkten. Die Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten auf den Märkten für chinesische A-Anteile können dazu führen, dass die Kurse der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere erheblich schwanken und sich der Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend ändert.

Risiko von Markteinschränkungen

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, bei denen China im Hinblick auf das Eigentum oder das Engagement ausländischer Investoren Beschränkungen oder Restriktionen verhängt. Solche gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Restriktionen oder Einschränkungen können die Liquidität und Performance der Positionen des Teilfonds negativ beeinflussen.

Risiko einer Aussetzung des Marktes für chinesische A-Anteile

Chinesische A-Anteile können nur dann vom Teilfonds gekauft oder an den Teilfonds verkauft werden, wenn die entsprechenden chinesischen A-Anteile an der Shanghai Stock Exchange bzw. der Shenzhen Stock Exchange gekauft oder verkauft werden dürfen. Da der Markt für chinesische A-Anteile als volatil und instabil gilt (und das Risiko der Aussetzung

eines bestimmten Wertpapiers vom Handel oder einer Intervention der chinesischen Regierung besteht), kann auch die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen Störungen unterliegen. Ein autorisierter Teilnehmer wird Anteile kaum zurücknehmen oder zeichnen, wenn er der Ansicht ist, dass chinesische A-Anteile möglicherweise nicht zur Verfügung stehen.

Risiko steuerlicher Änderungen in China

Die chinesische Regierung hat in den letzten Jahren zahlreiche Steuerreformen auf den Weg gebracht. Die derzeitigen Steuergesetze und -vorschriften könnten in der Zukunft überarbeitet oder ergänzt werden. Jegliche Überarbeitung oder Ergänzung der Steuergesetze und -vorschriften kann den Nachsteuergewinn chinesischer Unternehmen und ausländischer Anleger, die in diese Unternehmen investiert haben, beeinflussen.

Risiko staatlicher Intervention und Restriktion

Regierungen und Aufsichtsbehörden können auf den Finanzmärkten intervenieren, zum Beispiel durch die Verhängung von Handelsrestriktionen, durch das Verbot von ungedeckten Leerverkäufen von Aktien oder die Aussetzung von Leerverkäufen bei bestimmten Wertpapieren. Dies kann sich auf die Tätigkeit und die Market Making-Aktivitäten des Teilfonds auswirken und unvorhersehbare Auswirkungen auf den Teilfonds haben. Zudem können solche Interventionen auf dem Markt die Marktstimmung beeinträchtigen, und darunter kann wiederum die Performance des Teilfonds leiden.

China: QFII-Anlagen und Anlagerisiken

Nach den geltenden Bestimmungen in China können ausländische Anleger nur über Institutionen, die in China QFII-Status haben, in QFII-fähige Wertpapiere investieren. Der Fonds selbst hat nicht QFII-Status, kann aber über eine Organisation, die QFII-Status (der „QFII“) hat, direkt in QFII-fähige Wertpapiere investieren. Dem Anlageverwalter wurde der QFII-Status zuerkannt und eine QFII-Anlagequote (die „QFII-Quote“) zugebilligt, aufgrund derer der Fonds Anlagen im Markt für chinesische A-Anteile vornehmen kann.

Teilfonds, die Anlagen durch die QFII-Quote vornehmen, handeln in der Regel an liquiden Märkten. Die angegebenen Preise geben den Betrag (in chinesischen Renminbi) wieder, die bei einem Verkauf von chinesischen A-Anteilen erzielt werden könnten. Aufgrund gesetzlicher Beschränkungen Chinas bei der Überweisung von Vermögenswerten ins Ausland können Erlöse aus dem Verkauf von chinesischen A-Anteilen nicht umgehend von einem Teilfonds aufgenommen werden. Daher kann gegebenenfalls jede Anlage des Teilfonds durch die QFII-Quote als illiquide behandelt werden. Nach chinesischem Recht ist auch die Höhe des Betrags beschränkt, die für eine Überweisung durch offene Anlagefonds an Anleger ins Ausland insgesamt zulässig ist. Daher kann es Konflikte zwischen Teilfonds hinsichtlich der Gelegenheit geben, Anlageerlöse ins Ausland zu überweisen. Unter diesen Umständen teilt Matthews die Gelegenheit der Überweisung ins Ausland angemessen und gerecht auf alle Teilfonds auf.

Der QFII-Status des Anlageverwalters kann insbesondere bei einem groben Verstoß des Anlageverwalters gegen die Bestimmungen und Vorschriften des QFII widerrufen werden. Wenn der Anlageverwalter seinen QFII-Status verliert, kann der Teilfonds eventuell nicht mehr direkt in QFII-fähige Wertpapiere investieren und muss seine Bestände verkaufen, was für die Teilfonds fatale Folgen haben kann.

Als QFII muss der Anlageverwalter sicherstellen, dass alle Transaktionen und Geschäfte unter Berücksichtigung der Fondssatzung sowie der entsprechenden auf den Anlageverwalter als QFII anwendbaren Gesetze und Bestimmungen getätigt werden. Bei einem

Interessenkonflikt wird der Anlageverwalter bemüht sein dafür zu sorgen, dass der Fonds im Interesse der Anteilsinhaber verwaltet wird und die Anteilsinhaber angemessen behandelt werden.

Die QFII-Anlagequote wird dem QFII-Investor insgesamt gewährt und nicht nur für vom Fonds getätigte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass der QFII-Investor dem Fonds für alle Zeichnungsanträge einen ausreichend großen Teil seiner QFII-Anlagequote zuteilen kann oder dass Rücknahmeanträge zügig bearbeitet werden können, da sich ungünstige Änderungen in den entsprechenden Gesetzen und Bestimmungen, unter anderem Änderungen bei den QFII-Rückführungsbeschränkungen, ergeben können. Solche Beschränkungen können zu einer Aussetzung der Geschäfte des Fonds führen.

Im äußersten Fall kann der Fonds einen schweren Verlust erleiden, wenn er nur begrenzt anlegen oder sein Anlageziel oder seine Anlagestrategie aufgrund der QFII-Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des chinesischen Wertpapiermarkts und/oder der Verzögerung oder des Abbruchs des Handels oder der Zahlungen nicht voll umsetzen oder verfolgen kann. QFII-fähige Wertpapiere, die vom Fonds über die QFII-Stelle erworben werden, werden von der lokalen QFII-Depotbank in China („China-Depotbank“) in elektronischer Form über ein Wertpapierkonto unter einem nach dem chinesischen Recht zulässigen oder erforderlichen Namen bei der China Securities Depositary and Clearing Corporation Limited gehalten. Der QFII wählt auch Makler („China-Makler“) aus, die die Geschäfte für den Fonds im chinesischen Markt abwickeln. Der Fonds kann aufgrund der Handlungen, Unterlassungen oder der Insolvenz der China-Makler oder der China-Depotbank bei der Abwicklung oder der Abrechnung einer Transaktion oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren Verluste erleiden. Nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften in China trifft der QFII Vorkehrungen, damit die China-Makler und die China-Depotbank über ein entsprechendes Verfahren verfügen, um die Vermögenswerte des Fonds von denen der entsprechenden China-Makler und der China-Depotbank getrennt zu halten.

Da weiterhin Restriktionen bestehen und Kapital nicht frei in den Markt der chinesischen A-Anteile fließt, können bei einer Marktkrise die Liquidität des Markts der chinesischen A-Anteile und deren Preise stärker betroffen sein als die Liquidität und die Handelspreise von Märkten, in denen Wertpapiere frei gehandelt werden und das Kapital infolgedessen freier fließt. Außerdem kann die Rückführung des Erlöses aus chinesischen A-Anteilen Restriktionen unterliegen, die auf Anordnung der chinesischen Behörden geändert werden können. Anleger müssen außerdem beachten, dass Direktanlagen in QFII-fähige Wertpapiere über QFII-Investoren den Anlagebeschränkungen gemäß den QFII-Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung genügen müssen.

Anleger müssen außerdem beachten, dass Direktanlagen in QFII-fähige Wertpapiere über QFII-Investoren den Anlagebeschränkungen gemäß den QFII-Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung genügen müssen.

Risiken in Verbindung mit dem Programm „Shanghai-Hong Kong Stock Connect“

Ein Teilfonds kann nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde über das Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect („Stock Connect“) in bestimmte, dafür zulässige chinesische A-Anteile investieren und direkten Zugang zu diesen Aktien haben. Stock Connect ist ein Programm in Verbindung mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde, um den gegenseitigen Börsenzugang zwischen Festland-China und Hongkong zu ermöglichen.

Stock Connect umfasst ein einen Northbound Trading Link für nordwärts gerichtete Investitionen und einen Southbound Trading Link für den nach Süden orientierten Handel. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie die Teilfonds) können unter Umständen über ihre Makler in Hongkong und über ein von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gegründetes Dienstleistungsunternehmen für den Wertpapierhandel Orders für an der SSE notierte zulässige Aktien über Order-Routing an der SSE platzieren.

Im Rahmen von Stock Connect kann es ausländischen Anlegern (wie den Teilfonds) vorbehaltlich von Regeln und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit herausgegeben/geändert werden können, möglicherweise gestattet sein, über den Northbound Trading Link mit bestimmten an der SSE notierten chinesischen A-Anteilen (die „SSE-Wertpapiere“) zu handeln. Anfangs gehören zu den dafür zulässigen SSE-Wertpapieren im Rahmen von Stock Connect alle Aktien, aus denen sich jeweils der SSE 180 Index und der SSE 380 Index zusammensetzen, sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Anteile, die nicht zu den Aktien gehören, aus denen sich die entsprechenden Indizes zusammensetzen, bei denen aber entsprechende H-Aktien an der SEHK notieren, ausgenommen (i) die an der SSE notierten Aktien, die nicht in Renminbi gehandelt werden, und (ii) die an der SSE notierten Aktien, die im „Risk Alert Board“ aufgeführt sind. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann abhängig von der Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen chinesischen Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit geändert werden.

Für Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie die Teilfonds) ist der Handel mit und das Clearing von SSE-Wertpapieren nur in RMB gestattet.

Weitere Informationen über Stock Connect finden Sie online unter: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Risiko der Quotenbeschränkungen

Stock Connect unterliegt sowohl einer täglichen Quote als auch einer „Gesamtquote“. Gemessen werden die gesamten Käufe und Verkäufe von Wertpapieren im Rahmen von Stock Connect. Im Sinne der Quote heben sich Kaufaufträge und Verkaufsaufträge gegenseitig auf. Wenn entweder die Tages- oder die Gesamtquote überschritten ist, werden weitere Kaufaufträge abgelehnt, entweder bis zum nächsten Handelstag (im Fall der täglichen Quote) oder bis zu dem nächsten Handelstag, an dem wieder eine ausreichende Gesamtquote zur Verfügung steht. Diese Quoten gelten nicht speziell für die Teilfonds oder den Anlageverwalter, sondern für alle Marktteilnehmer generell. Somit kann der Anlageverwalter der Teilfonds die Ausnutzung oder Verfügbarkeit der Quote nicht kontrollieren. Wenn der Anlageverwalter keine zusätzlichen Stock Connect-Wertpapiere kaufen kann, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die jeweiligen Anlagestrategien des Teilfonds umzusetzen.

Aussetzungsrisiko

Sowohl die SEHK als auch die SSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und Risiken vernünftig zu steuern. Dies kann den Zugang der einzelnen Teilfonds zum Börsenmarkt von Festland-China beeinträchtigen.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect gilt nur an den Tagen, an denen sowohl an der Börse von Festland-China als auch an der Börse von Hongkong gehandelt wird, und nur dann, wenn die Banken der beiden Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Daher kann es sein, dass Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie die Teilfonds) an einem normalen Handelstag

in Festland-China trotzdem nicht mit chinesischen A-Anteilen handeln können, weil an der Börse von Hongkong nicht gehandelt wird. Die Teilfonds können somit an Tagen, an denen ein Handel im Rahmen von Stock Connect nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Anteilen unterliegen.

Clearing-, Abwicklungs- und Depotrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx („HKSCC“) und ChinaClear bilden die Clearing-Verbindungen und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung von grenzübergreifenden Transaktionen zu erleichtern. Als der nationale zentrale Kontrahent des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementrahmenwerk eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird als unwahrscheinlich eingestuft.

Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von ChinaClear dennoch eintreten und ein Ausfall von ChinaClear erklärt werden, wird HKSCC nach den Grundsätzen von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die verfügbaren rechtlichen Mittel oder durch die Liquidation von ChinaClear von ChinaClear beizutreiben. In diesem Fall können die jeweiligen Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ihre Verluste möglicherweise nicht vollständig gegenüber ChinaClear durchsetzen.

Die über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Anteile werden ohne Scheine emittiert, Anleger wie die Teilfonds halten somit keine physischen chinesischen A-Anteile. Anleger aus Hongkong und dem Ausland wie die Teilfonds, die SSE-Wertpapiere über den Northbound Trading Link erworben haben, sollten die SSE-Wertpapiere in den Aktienkonten ihrer Makler oder Depotbanken im Central Clearing and Settlement System der HKSCC für die an der SEHK notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere führen. Weitere Informationen über die Depotarrangements in Verbindung mit Stock Connect sind auf Anfrage vom eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Betriebsrisiko

Mit Stock Connect haben Anleger aus Hongkong und dem Ausland, darunter auch die Teilfonds, eine neue Möglichkeit, direkt auf dem chinesischen Aktienmarkt zu investieren.

Stock Connect setzt das Funktionieren der Betriebssysteme der relevanten Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und andere Anforderungen, die von der entsprechenden Börse und/oder Clearing-Stelle festgelegt werden können, erfüllen.

Zu beachten ist, dass sich die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich voneinander unterscheiden. Damit das Pilotprogramm funktioniert, müssen die Marktteilnehmer möglicherweise Probleme bewältigen, die sich immer wieder aus diesen Unterschieden ergeben können.

Zudem erfordert die „Konnektivität“ des Stock Connect-Programms das grenzüberschreitende Order-Routing. Dafür müssen die SEHK und die Marktteilnehmer neue IT-Systeme entwickeln (d. h. die SEHK muss ein neues System für das Order-Routing („China Stock Connect System“) einführen, an dem sich die Börsenteilnehmer anmelden müssen). Es ist nicht gewährleistet, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder auch in Zukunft an Änderungen und Entwicklungen der

beiden Märkte angepasst werden. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Der Zugang der Teilfonds zum Markt für chinesische A-Anteile (und damit auch die Fähigkeit der Teilfonds, ihre Anlagestrategie zu verfolgen), könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Rückrufrisiko und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen vom Kreis der für den Handel über Stock Connect zulässigen SSE-Wertpapiere wieder ausgenommen werden. In diesem Fall kann die Aktie nur verkauft werden, der Kauf der Aktie ist dann untersagt. Die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Umsetzung der Anlagestrategien der Teilfonds kann dadurch beeinträchtigt werden.

Nominee-Regelungen für das Halten von chinesischen A-Anteilen

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von ausländischen Anlegern (darunter auch die jeweiligen Teilfonds) über Stock Connect erworbenen SSE-Wertpapiere. Die CSRC Stock Connect-Regeln schreiben ausdrücklich vor, dass Anleger im Einklang mit geltendem Recht die mit den über Stock Connect erworbenen SSE-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile genießen. Allerdings könnten Gerichte in China der Auffassung sein, dass ein als Inhaber von SSE-Wertpapieren eingetragener Nominee oder eine als Inhaberin eingetragene Depotbank das vollständige Eigentum an diesen Wertpapieren hat und dass diese SSE-Wertpapiere selbst bei Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach chinesischem Recht zum Anlagenpool dieser Struktur gehören, der zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser Strukturen zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Daher können die Teilfonds und die Depotbank nicht sicherstellen, dass das Eigentum der Teilfonds an diesen Wertpapieren oder ihr Anspruch darauf unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Regeln des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um die Rechte für Anleger in Bezug auf die SSE-Wertpapiere in China oder in anderen Ländern durchzusetzen. Somit kann es sein, dass die relevanten Teilfonds ihre Rechte an chinesischen A-Anteilen nur schwer oder nur mit Verzögerungen durchsetzen können, auch wenn das Eigentum der jeweiligen Teilfonds letztlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Depotbank und die Teilfonds keine rechtliche Beziehung zu der HKSCC haben und keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC geltend machen können, falls die Teilfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste erleiden.

Anlegerentschädigung

Investitionen der Teilfonds über den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect sind nicht vom Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jeglicher Nationalität, denen aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Verbindung mit an der Börse von Hongkong gehandelten Produkten finanzielle Verluste entstehen, eine Entschädigung zu zahlen.

Da von Ausfällen beim Northbound-Handel über Stock Connect keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betroffen sind,

sind diese nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Da andererseits der Teilfonds den Northbound-Handel über Wertpapiermakler in Hongkong, nicht aber im chinesischen Festland abwickelt, ist er nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in China geschützt.

Handelskosten

Zusätzlich zu den Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Anteilen muss der Teilfonds unter Umständen aufgrund von Aktienübertragungen auch neue Portfoliogebühren, Dividendensteuern und Ertragssteuern zahlen, die von den zuständigen Behörden noch festgelegt werden können.

Währungsrisiko

Der Kurs des RMB kann schwanken. Wenn ein Teilfonds eine Anteilsklasse hält, die auf eine andere Lokalwährung als RMB lautet, unterliegt der Teilfonds einem Währungsrisiko, falls der Teilfonds die Lokalwährung in RMB umrechnen muss, um über Stock Connect in chinesische A-Anteile zu investieren. Dem Teilfonds entstehen auch Umrechnungskosten.

Lokale Marktregeln, Einschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und Offenlegungsverpflichtungen

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen in China notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Anteilen Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des chinesischen Aktienmarktes. Jegliche Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Anteile oder von Regeln in Bezug auf Stock Connect können sich auf die Aktienkurse auswirken. Der Anlageverwalter sollte auch die Einschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und die Offenlegungsverpflichtungen beachten, die für chinesische A-Anteile gelten.

Der Teilfonds unterliegt in Verbindung mit Beteiligungen an chinesischen A-Anteilen Einschränkungen beim Handel (darunter auch die Einschränkungen im Hinblick auf die Einbehaltung von Erlösen) mit chinesischen A-Anteilen. Der Anlageverwalter ist in Verbindung mit dem Engagement in chinesischen A-Anteilen allein für die Einhaltung der Benachrichtigungs-, Berichts- und anderen relevanten Anforderungen verantwortlich.

Nach den derzeit auf dem chinesischen Festland geltenden Regeln muss ein Anleger, der mehr als 5 % der Aktien eines an der SSE notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Arbeitstagen offenlegen. In dieser Zeit darf er nicht mit den Aktien dieses Unternehmens handeln. Außerdem muss der Anleger jegliche Veränderung seiner Beteiligung offenlegen und alle damit verbundenen Handelsbeschränkungen in Übereinstimmung mit den Regeln des chinesischen Festlandes erfüllen. Laut den geltenden Praktiken des chinesischen Festlandes können die Teilfonds als wirtschaftliche Eigentümer von chinesischen A-Anteilen, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Stimmrechtsvertreter benennen, die in ihrem Namen an Aktionärsversammlungen teilnehmen.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die CSRC Stock Connect-Regeln sind ressortspezifische Bestimmungen mit Rechtskraft in China. Allerdings ist die Anwendung dieser Regeln nicht erprobt, es ist daher nicht gewährleistet, dass chinesische Gerichte diese Regeln anerkennen, *z. B.* bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen.

Stock Connect ist ein neuartiges Programm und unterliegt Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Börsen auf dem chinesischen Festland

und in Hongkong. Außerdem können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Bestimmungen in Verbindung mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect erlassen.

Die Bestimmungen wurden noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden. Zudem können sich die derzeitigen Bestimmungen jederzeit ändern. Es ist nicht gewährleistet, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Einem Teilfonds, der über Stock Connect auf den Märkten des chinesischen Festlandes investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

Hongkong

Hongkong zählt seit 1997 wieder zum chinesischen Staatsgebiet, seitdem gilt für Hongkong das Basic Law, eine „Quasi-Verfassung“. Das Basic Law garantiert bis zum Jahre 2047 in gewisser Hinsicht ein hohes Maß an Autonomie, während Verteidigung und äußere Angelegenheiten in den Verantwortungsbereich der Zentralregierung in Peking fallen. Wollte China seine Macht ausüben und die wirtschaftlichen, politischen oder gesetzlichen Strukturen oder die gegenwärtige Sozialpolitik von Hongkong ändern, würde dies das Vertrauen der Anleger und der Geschäftswelt in Hongkong erschüttern, was wiederum die Märkte und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit auch die Fondsanlagen in Mitleidenschaft ziehen würde. Es ist ungewiss, ob China weiterhin die relative Unabhängigkeit von Hongkong respektiert und sich aus den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten Hongkongs heraushalten wird. Die Wirtschaft Hongkongs kann durch den zunehmenden Wettbewerb aus den Schwellenländern Asiens, einschließlich Chinas selbst, einen starken Rückschlag erleiden. Außerdem wird der Hongkong-Dollar innerhalb einer festen Bandbreite zum US-Dollar gehandelt (Wechselkursbindung). Dieser feste Wechselkurs trug zu Wachstum und Stabilität der Wirtschaft Hongkongs bei. Einige Marktteilnehmer ziehen jedoch in Zweifel, ob die Wechselkursbindung weiterhin realisierbar ist. Welche Auswirkungen die Abschaffung der Wechselkursbindung und die Errichtung eines anderen Wechselkurssystems auf die Kapitalmärkte generell und auf die Wirtschaft von Hongkong haben würden, ist ungewiss.

Macau

Obwohl Macau eine Sonderverwaltungsregion Chinas ist, genießt Macau in wirtschaftlichen Angelegenheiten eine hohe Unabhängigkeit von China. Die Regierung von Macau unterhält eine relativ transparente, nicht diskriminierende freie Marktwirtschaft. Macau unterhält zudem eine separate Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO). Insgesamt ist Macau eine stabile Gesellschaft. Umfangreiche Einrichtungen, wie die Strom- und Wasserversorgung, Kommunikation, Transport und Bildungseinrichtungen, sind seit Jahrzehnten stabil. Dennoch ist Macaus Wirtschaft in hohem Maße abhängig vom Spielsektor und der Tourismusindustrie. Der Export wird von Textilien und der Bekleidungsindustrie dominiert. Daher sind Macaus Wachstum und Entwicklung von den externen Wirtschaftsbedingungen, insbesondere Chinas, extrem abhängig.

Taiwan

Die politische Wiedervereinigung von China und Taiwan, auf das China weiterhin Anspruch erhebt, ist sehr komplexer Natur und wird voraussichtlich nicht in naher Zukunft vollzogen. Die ständige Feindlichkeit zwischen China und Taiwan kann sowohl Anlagen in China als auch in Taiwan tangieren oder Anlagen in China und Taiwan praktisch oder tatsächlich unmöglich machen. Eskaliert die Feindlichkeit zwischen China und Taiwan, würde dies

wahrscheinlich zu einer Verzerrung der Kapitalbilanz Taiwans führen und den Wert von Anlagen in beiden Ländern und in der Region in Mitleidenschaft ziehen.

Das Wachstum Taiwans ist in hohem Maße dem Export zu verdanken. Auch wenn der Anteil der Exporte Taiwans in die Vereinigten Staaten in jüngster Zeit zurückgegangen ist, sind die Vereinigten Staaten ein Hauptexportmarkt geblieben. Entsprechend wirken sich wirtschaftliche Veränderungen der Vereinigten Staaten und anderer wichtiger Handelspartner, protektionistische Maßnahmen dieser Länder und die Entwicklung der Exportmärkte in Niedriglohnländern auf Taiwan aus. Geht der Exportsektor in Zukunft zurück, muss das Wachstum in Zukunft mehr und mehr von der Inlandsnachfrage getragen werden.

Taiwans natürliche Ressourcen sind begrenzt. Taiwan ist daher von ausländischen Rohstofflieferungen abhängig und anfällig für Preis- und Lieferfluktuationen. Diese Abhängigkeit ist im Energiesektor besonders ausgeprägt. In den vergangenen Jahren bezog Taiwan mehr als die Hälfte seines Erdölbedarfs aus Kuwait und Saudi-Arabien. Ein starker Anstieg der Energiepreise könnte sich auf die Wirtschaft Taiwans nachteilig auswirken.

Indien

Die indische Regierung hat in der Vergangenheit eine starke Einflussnahme auf viele Bereiche der Wirtschaft ausgeübt und tut das heute noch. Staatliche Interventionen, bürokratische Hindernisse und eine diffuse Wirtschaftsreform in Indien wirkten sich erheblich auf die Wirtschaft aus und könnten die Marktbedingungen negativ beeinflussen, das Wirtschaftswachstum abschwächen und die Wirtschaftlichkeit von Privatunternehmen beeinträchtigen. Globale Faktoren und Interventionen des Auslands können den Zustrom ausländischen Kapitals bremsen, das Indien für ein weiteres Wachstum braucht. Große Teile vieler indischer Unternehmen bleiben in den Händen ihrer Gründer (und deren Familien). Die betriebswirtschaftlichen Standards sind bei familiengeführten Unternehmen möglicherweise weniger ausgeprägt und transparent. Dadurch erhöhen sich das Ausfallrisiko und das Risiko einer Ungleichbehandlung von Investoren. Indien birgt viele Risiken von Entwicklungsländern, wozu auch ein relativ geringes Liquiditätsniveau gehört, das zu einer extremen Volatilität der indischen Wertpapierkurse beitragen kann.

Indien sowie das Verhältnis zwischen Indien und Pakistan (ebenso wie das zwischen abtrünnigen Gruppen dieser Länder) sind von religiösen, kulturellen und militärischen Zwistigkeiten geprägt. Der alte Streit mit Pakistan über den an der Grenze liegenden indischen Bundesstaat Jammu und Kaschmir ist immer noch nicht beigelegt. In den letzten Jahren schlugen in Pakistan stationierte Terroristen in Indiens Finanzplatz Mumbai zu und belasteten damit das Verhältnis zwischen den beiden Ländern noch mehr. Wenn die indische Regierung die mit diesen Spannungen einhergehende Gewalt und Unruhen (einschließlich des in- und ausländischen Terrorismus) nicht unter Kontrolle bringt, kann es zu einem militärischen Konflikt kommen, der die indische Wirtschaft destabilisieren kann. Sowohl Indien als auch Pakistan haben Atomwaffentests durchgeführt und die Drohung, solche Waffen einzusetzen, könnte die Entwicklung der indischen Wirtschaft stören. Außerdem kann eine Eskalierung der Spannungen die Grenzregion und auch China erfassen.

Die Vorschriften und Kontrollen, denen die Tätigkeiten von Anlegern, Börsenmaklern und anderen Stellen an den indischen Märkten unterliegen, sind im Vergleich zu den geltenden Vorschriften und Kontrollen an den meisten OECD-Märkten weniger streng.

Der Anlageverwalter wurde von der zuständigen indischen Aufsichtsbehörde (Securities and Exchange Board of India – „SEBI“) als ausländischer institutioneller Investor („**FII**“) zugelassen. Der Fonds ist somit berechtigt, über den FII-Status des Anlageverwalters gemäß

der SEBI-Verordnung zu ausländischen institutionellen Anlegern von 1995 in indische Wertpapiere zu investieren. Anlagen in Indien können dem Widerruf oder der Nichterneuerung der FII-Zulassung des Anlageverwalters unterliegen. Für Anlagen, die über den FII-Status getätigt werden, gelten daher zudem jedwede gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, die die SEBI von Zeit zu Zeit auferlegen kann. Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die solche regulatorischen Änderungen mit sich bringen.

Indonesien

Die politischen Institutionen und die Demokratie haben in Indonesien eine relativ kurze Vergangenheit, wodurch das Risiko politischer Instabilität groß ist. In Indonesien kam es in der Vergangenheit in mehreren Regionen zu politischen Unruhen und bewaffneten Konflikten. Weitere Unruhen könnten ein Risiko für Indonesiens Wirtschaft und lokale Aktienmärkte bedeuten. Terroristische Anschläge im Land, die hauptsächlich gegen Ausländer gerichtet waren, zogen außerdem den Tourismus in Mitleidenschaft. Korruption und ein empfundener Mangel an Rechtsstaatlichkeit bei Geschäften mit internationalen Firmen schreckten viele ausländische Direktinvestitionen ab, die gebraucht wurden. Ändert sich diese Lage nicht, könnte dies langfristig das wirtschaftliche Wachstum beeinträchtigen. Überdies bestehen nach wie vor zahlreiche Wirtschaftsprobleme, wie eine hohe Arbeitslosigkeit, ein schwacher Bankensektor, Korruption, eine inadäquate Infrastruktur, ein schlechtes Investitionsklima und eine unzureichend Ressourcenverteilung unter den Regionen.

Japan

Die Ergebnisse der Wirtschaft und der Finanzmärkte Japans in den letzten zwei Jahrzehnten waren enttäuschend. Trotz bedeutender geld- und steuerpolitischer Maßnahmen der japanischen Regierung und der Bank of Japan (BoJ) blieb der japanische Aktienmarkt volatil, wie der japanische Aktienpreisindex zeigt, und die Basis der japanischen Wirtschaft ist nach wie vor instabil. Auch der japanische Yen wies in diesem Zeitraum eine starke Volatilität auf. Eine solche Währungsvolatilität kann zukünftige Erträge beeinträchtigen. Der japanische Yen kann auch die Auswirkungen volatiler Währungen in anderen Ländern Asiens, besonders in Südostasien, zu spüren bekommen. Eine Abwertung des Yen und anderer Währungen, auf die die Wertpapiere des Fonds lauten, mindert den Wert des Fondsvermögens. Die Wirtschaft Japans kann von vielen Faktoren, wie steigenden Zinsen, Steuererhöhungen und Haushaltsdefiziten, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die schlechte Weltwirtschaftslage hat die Entwicklung der Renditen in Japan negativ beeinflusst und dies kann auch in Zukunft so sein. Die Wirtschaft und der Aktienmarkt Japans hingen in jüngster Zeit eng mit der US-Konjunktur und den US-Aktienmärkten zusammen. Die japanische Wirtschaft kann infolgedessen von den gegenwärtigen Wirtschaftsproblemen der USA auch weiterhin beeinflusst werden. Japan ist wirtschaftlich auch immer mehr mit China und anderen südostasiatischen Staaten verflochten, wodurch die japanische Wirtschaft auch von der wirtschaftlichen, politischen oder gesellschaftlichen Instabilität (gleichgültig, ob diese von lokalen oder globalen Ereignissen herrührt) in diesen Ländern betroffen werden kann.

Langfristig muss Japan mit den Problemen einer immer älter werdenden Bevölkerung, das heißt mit einer schrumpfenden Erwerbstätigenzahl und höheren Sozialkosten fertig werden. Gegenwärtig hat Japan eine restriktive Einwanderungspolitik, die sich zusammen mit anderen demografischen Problemen negativ auf die Wirtschaft auswirkt. Die Wachstumsaussichten Japans hängen von den Exportchancen des Landes ab. Japans Nachbarn, insbesondere China, sind immer wichtigere Exportmärkte geworden. Trotz einer Intensivierung der

Wirtschaftsbeziehungen zwischen Japan und China war das politische Verhältnis der Staaten in den vergangenen Jahren zeitweise angespannt. Sollten sich die politischen Spannungen verschärfen, würde die Wirtschaft und insbesondere der Export in Mitleidenschaft gezogen und die Region insgesamt destabilisiert. Japan bleibt auch stark von Ölimporten abhängig; eine Steigerung der Preise hätte daher eine negative Wirkung auf die Wirtschaft.

Japan ist stark von Rohstoffimporten abhängig. Der Welthandel ist für Japans Wirtschaft wichtig, da mit den Exporterlösen der Import vieler Rohstoffe finanziert wird. Da sich der japanische Export auf Waren wie Kraftfahrzeuge, Maschinenwerkzeuge und Halbleiter konzentriert und der große Handelsbilanzüberschuss daraus resultiert, hat für Japan eine schwierige Zeit für seine Handelsbeziehungen begonnen, insbesondere zu den Vereinigten Staaten, mit denen das Handelsungleichgewicht am größten ist. Der Exportsektor der japanischen Wirtschaft hängt stark von den Exporten in die Vereinigten Staaten und andere Länder ab, deren Währungen an den US-Dollar geknüpft sind oder die den US-Dollar im Außenhandel verwenden. Änderungen im Austauschverhältnis von US-Dollar zu Yen könnten die Rentabilität und den Wert exportorientierter japanischer Firmen beeinträchtigen.

Laos

Laos ist ein armes Entwicklungsland, das von einer autoritären kommunistischen Einparteienregierung regiert wird. Das Land ist politisch stabil, die politische Macht ist zentralistisch auf die Laotische Revolutionäre Volkspartei konzentriert. Laos ist eine der zehn Volkswirtschaften mit dem höchsten Wirtschaftswachstum weltweit, wobei das Wachstum vorwiegend durch den Bau-, Bergwerk- und Wasserkraftsektor angetrieben wird. Laos sollte in den kommenden zwei Jahren den Sprung in die Welthandelsorganisation (WTO) schaffen. Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, 2015 der Wirtschaftsgemeinschaft der ASEAN-Länder beizutreten, jedoch verlangen beide Organisationen beträchtliche Handels- und aufsichtsrechtliche Reformen. Trotz seiner politischen Stabilität hat Laos eine nur schwach regulierte Wirtschaft mit geringer rechtsstaatlicher Durchdringung. Korruption, Protektion und ein schwaches Rechtssystem gefährden die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Hinzu kommt, dass die steigende Entwicklung natürlicher Ressourcen zu sozialen Ungleichgewichten führen könnte, und dies vor allem angesichts des unterentwickelten Gesundheits- und Bildungssystems Laos. Ein weiteres Risiko für Laos ist die Stabilität seiner Banken, die trotz des erheblichen Kreditwachstums seit 2009 unterkapitalisiert sind und unzureichend beaufsichtigt werden.

Malaysia

Malaysia hat schon früher eine Devisenbewirtschaftung eingeführt, erhebt eine 10%ige Ausfuhrabgabe auf Gewinnrückführungen ausländischer Gesellschaften, wie des Fonds, und hat den Besitz malaysischer Firmen durch ausländische Unternehmen eingeschränkt (was den Marktpreis dieser Firmen künstlich anhebt). Die malaysischen Kapitalverkehrskontrollen wurden in erheblichem Maße geändert, seit sie ohne Vorwarnung am 1. September 1998 eingeführt wurden. Malaysia hat auch die Ausfuhrabgabe abgeschafft. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die malaysischen Kapitalverkehrskontrollen in der Zukunft nicht wieder erschwert werden oder dass die Ausfuhrabgabe nicht wieder eingeführt wird, was dem Fonds und seinen Anteilsinhabern möglicherweise zum Nachteil gereicht. Außerdem zeigt Malaysia gegenwärtig eine politische Instabilität, die sich auf die Wirtschaft des Landes negativ auswirken könnte.

Mongolei

Die Mongolei ist zwar eine relativ stabile, friedliche und ethnisch einheitliche Demokratie, doch könnte das Land weiterhin politische Instabilität in Verbindung mit Wahlzyklen erleiden. Die mongolischen Regierungen unterhalten seit jeher periodisch gute Beziehungen zu China, Russland, Japan, den USA und Europa und sind jederzeit in der Lage, ihre laufende Politik in einer Weise abrupt zu ändern, die sich zum Nachteil von Anlegern auswirkt. Hinzu kommt, dass Vermögenswerte in der Mongolei – legitim oder illegitim – durch eine staatliche Behörde oder Einrichtung verstaatlicht, beschlagnahmt oder konfisziert werden können. Staatliche Korruption und Ineffizienz sind ebenfalls ein Problem. Die Mongolei erlebt derzeit starkes Wirtschaftswachstum, das durch ausländische Direktinvestitionen im Bergbausektor des Landes angetrieben wird, doch die Instabilität der Wirtschaftspolitik und Verordnungen gegenüber Anlegern droht, das für den Ausbau notwendige Wachstum der Produktionskapazitäten zu beeinträchtigen. Daneben hängt die mongolische Wirtschaft sehr von der Entwicklung der Mineralpreise und der Nachfrage Chinas nach mongolischen Ausfuhren ab.

Myanmar

Myanmar (ehemals Burma) befreit sich aus einer nahezu ein halbes Jahrhundert währenden Isolation unter einer Militärherrschaft und aus der allmählichen Rückführung der Sanktionen westlicher Regierungen, die dem Land als Sanktionen für angebliche Menschenrechtsverletzungen auferlegt wurden. Trotz bescheidener politischer Reformen und einer Fülle unerschlossener mineralischer Ressourcen ringt Myanmar mit einer grassierenden Korruption, einer schwach ausgeprägten Infrastruktur (einschließlich Basisinfrastruktur, wie z. B. Transport, Telekommunikation und Stromversorgung), ethnischen Spannungen, einem Fachkräftemangel sowie einem schlecht funktionierenden bürokratischen System. Myanmar verfügt über keinen etablierten Markt für Unternehmensanleihen oder keine Börse und hat ein unterentwickeltes Bankensystem. Trotz demokratischer Trends und Fortschritte bei den Menschenrechten ist Myanmars politische Lage unbeständig. Nach wie vor besteht die Möglichkeit, dass westliche Länder erneut Sanktionen auferlegen.

Pakistan

Die Wertentwicklung von Anlagen in Pakistan und in Unternehmen, die mit dem Land eng verbunden sind, hängt von den wirtschaftlichen Entwicklungen und Reformen in Pakistan ab, die ungewiss und einigen Risiken ausgesetzt sind. Negative Entwicklungen können zu einem erheblichen Wertverlust der Anlagen führen. Die politische Instabilität in Pakistan ist und bleibt sehr hoch und soziale Unzufriedenheit ist sowohl auf regionaler, als auch auf nationaler Ebene zu beobachten. Diese Instabilität führte in der Vergangenheit zu Unruhen auf breiter Basis und kann dies auch in Zukunft tun. Die pakistanische Regierung rief vor Kurzem nach Aufständen und dem Tod von Oppositionsführern den Notstand aus. Soziale und politische Instabilität kann auch vermehrt zu Terrorismus und zu längeren wirtschaftlichen Krisen führen und Auslandsinvestitionen abschrecken.

Permanente Streitigkeiten mit Indien über die Grenzregion Kaschmir können einen bewaffneten Konflikt zwischen den Nationen auslösen, die beide im Besitz von Atomwaffen sind. Auch wenn es nicht zu einem bewaffneten Konflikt kommt, steht die permanente Gefahr eines Krieges mit Indien einem Wirtschaftswachstum und Anlagen in Pakistan im Wege. Zudem verstärkt die geografische Lage Pakistans mit den Grenzen zu Afghanistan und Iran das Risiko, dass Pakistan in einen internationalen Konflikt hineingezogen oder auf andere Weise davon betroffen wird. Das jüngste Wirtschaftswachstum in Pakistan ist teilweise auf ausländische Hilfe, Darlehen und Schuldenerlasse in großem Umfang

zurückzuführen. Bei Änderungen in der politischen Führung in Pakistan kann diese internationale Unterstützung drastisch reduziert oder ganz eingestellt werden.

Pakistan steht vor eine Reihe weiterer wirtschaftlicher Probleme und Risiken. Die Privatisierung, die Pakistan in Angriff genommen hat, wurde vor Kurzem gestoppt. Ob sie fortgesetzt oder wieder rückgängig gemacht werden soll, ist sehr ungewiss. Pakistan verfügt nur in beschränktem Maße über natürliche Ressourcen. Dies behindert einerseits die wirtschaftliche Entwicklung und macht andererseits die Wirtschaft Pakistans anfällig für Preisfluktuationen bei Rohstoffen. Das Haushalts- und Leistungsbilanzdefizit Pakistans ist groß. Die infolgedessen hohe Staatsverschuldung kann möglicherweise nicht mehr verkraftet werden. Pakistan hat zudem ein Handelsbilanzdefizit, das noch größer wird, wenn sich die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, dem größten Abnehmer Pakistans, verschlechtern. Den Rechten von Anlegern und Immobilieneigentümern in Pakistan steht ein in der Entwicklung befindliches Rechtssystem gegenüber, das protektionistisch ist und allgemein als wenig transparent empfunden wird. Inflation gefährdet das langfristige Wirtschaftswachstum und kann ausländische Investitionen im Land abschrecken. Führende Kräfte der vor Kurzem ernannten Zivilregierung haben zuvor Maßnahmen eingeleitet, die die rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheit verstärkt und ausländische Investitionen unterbunden haben.

Papua-Neuguinea

Papua-Neuguinea ist ein kleines Land, das reich an natürlichen Ressourcen ist. Gleichzeitig steht es vor der Herausforderung, diese Ressourcen zu entwickeln und die politische Stabilität aufrechtzuerhalten. Die neu gewählte Regierung des Landes verspricht Reformen zur Bekämpfung der Korruption und der „Drehtür“-Politik, doch der Erfolg dieser Anstrengungen bleibt abzuwarten. Weitere Herausforderungen, vor denen die Regierung Papua-Neuguineas steht, sind unter anderen die physische Sicherheit von ausländischen Investoren, wiederkehrende Zuversicht der Anleger, die Wiederherstellung der Integrität staatlicher Einrichtungen, die Privatisierung staatlicher Institutionen und Beibehaltung guter Beziehungen zu Australien. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen Papua-Neuguineas ist durch Geländegegebenheiten, Grundbesitzfragen und die hohen Kosten in Verbindung mit der Entwicklung von Infrastruktur beschränkt. Papua-Neuguinea zählt mehrere Tausend unterschiedliche und heterogene indigene Gemeinschaften, die im Hinblick auf den Umgang mit Stammeskonflikten, von denen einige seit Jahrtausenden währen, zusätzliche Herausforderungen für das Land darstellen.

Philippinen

Das permanent hohe Haushaltsdefizit führte zu einer hohen Staatsverschuldung und zwang das Land dazu, einen Großteil des Staatshaushalts für Schuldendienste auszugeben. Große, unrentable Staatsunternehmen, vor allem im Energiesektor, tragen zur Staatsverschuldung bei und die Privatisierung schreitet nur langsam voran. Einige Ratingagenturen haben ihrer Besorgnis Ausdruck verliehen, die Philippinen könnten ihre Staatsverschuldung nicht mehr in den Griff bekommen.

Singapur

Als kleine offene Wirtschaft ist Singapur besonders anfällig für äußere wirtschaftliche Einflüsse, wie die asiatische Wirtschaftskrise Ende der 1990er Jahre. Obwohl Singapur führend in der Herstellung von Elektronikprodukten ist, können sich die steigende Wettbewerbsfähigkeit anderer Länder in diesem und anderen Industriezweigen und allgemein negative wirtschaftliche Einflüsse Asiens ungünstig auf die Wirtschaft Singapurs auswirken.

Südkorea

Anlagen in südkoreanische Wertpapiere unterliegen besonderen Risiken, unter anderem dem Risiko der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Instabilität und der zunehmenden Militarisierung in Nordkorea (wie oben bei Japan beschrieben). Die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen börsennotierter südkoreanischer Unternehmen sind auf wenige Emittenten konzentriert, sodass das Anlagepotenzial für den Fonds relativ gering ist. Südkoreas Finanzsektor zeigt gewisse Anzeichen einer systeminhärenten Schwäche und Illiquidität, die zu erheblichen Risiken für jegliche Anlagen in Südkorea führen können, sollten sie sich noch verstärken.

Auch die südkoreanische Regierung impliziert für den Fonds einige Risiken. Die südkoreanische Regierung hat in der Vergangenheit großen Einfluss auf viele Bereiche der Privatwirtschaft ausgeübt und tut das noch heute. Die südkoreanische Regierung beeinflusste von Zeit zu Zeit informell die Preise verschiedener Produkte, gab Unternehmen Anreize zu Investitionen oder zur Konzentration in bestimmten Industriebereichen und führte Unternehmensfusionen in Industriezweigen mit Überschusskapazitäten herbei. Die südkoreanische Regierung bemühte sich, eine übermäßige Kursvolatilität an der südkoreanischen Börse durch verschiedene Maßnahmen einzugrenzen, wie zum Beispiel die Tageskursschwankungen von Wertpapieren. Wenn auch die Hauptrisiken von Anlagen im Fonds ausgeschaltet wurden, kann nicht garantiert werden, dass dadurch vermieden werden kann, dass eine Anlage im Laufe der Zeit an Wert verliert.

Südkorea ist von ausländischen Energieressourcen abhängig, um seinen Bedarf zu decken. Ein starker Anstieg der Energiepreise könnte die Wirtschaft Südkoreas hart treffen.

Sri Lanka

Bürgerkrieg und Terrorismus haben die wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität von Sri Lanka jahrzehntelang gefährdet. 2009 kündigte die Regierung von Sri Lanka an, sie habe die LTTE besiegt, die Liberation Tigers of Tamil Eelam, eine bewaffnete Aufständischengruppe, die jahrelang aktiv war. Trotzdem sind noch Reste der LTTE übrig und der andauernde ethnische Konflikt kann zu einer permanenten Instabilität führen. Sri Lanka steht vor einem großen wirtschaftlichen Ungleichgewicht, einer starken Inflation und hohen Staatsverschuldung. Zudem hängt Sri Lankas Wirtschaft bei Auslandsinvestitionen von einer starken Weltwirtschaft und von einem Markt für seine Exporte ab, die während der globalen Wirtschaftskrise zurückgegangen sind. Sri Lanka ist stark auf Auslandshilfe in Form von Subventionen und Darlehen einer Reihe von Ländern und internationalen Organisationen, wie der Weltbank und der Asiatischen Entwicklungsbank, angewiesen. Änderungen der internationalen politischen Gesinnung kann die Wirtschaft von Sri Lanka hart treffen. Einige Gefahren, denen Sri Lanka ausgesetzt ist, sind Wetter und Klima: Verschiedene Küstenregionen des Landes wurden 2004 vom Tsunami verwüstet.

Thailand

In den vergangenen Jahren erlebte Thailand zunehmend politische und militärische Unruhen in den vorwiegend muslimischen Südprovinzen. Während die Unruhen und damit zusammenhängenden Gewalttaten im Süden eingedämmt werden konnten, griffen diese auf andere Landesteile über und zogen den Tourismus und die allgemeine Wirtschaft in Mitleidenschaft. Die Unerfahrenheit der politischen Institutionen Thailands erhöht das Risiko politischer Instabilität. Im September 2006 wurde die gewählte Regierung Thailands in einem Militärputsch überwältigt und durch eine neue von einer Militärjunta gestützte Regierung ersetzt. Der Putsch und die Militärregierung hatten anfangs negative und in der Folge schwankende Auswirkungen auf Investitionen in thailändischen Wertpapieren. Nach dem Putsch schrieb die Regierung Investmentkontrollen vor mit dem offensichtlichen Ziel, die

Volatilität des thailändischen Baht zu kontrollieren und einige exportorientierte Industriezweige Thailands zu unterstützen. Diese Kontrollen wurden seit ihrer Einführung geändert und revidiert und seit Neuestem weitgehend aufgehoben (auch wenn nicht garantiert werden kann, dass solche Kontrollen nicht wieder eingeführt werden). Als Reaktion auf diese Kontrollen entwickelte sich ein Offshore-Markt für den thailändischen Baht. Die Tiefe und Transparenz dieses Marktes sind jedoch unsicher. Mit der allgemeinen Aufhebung der Investmentkontrollen ist ungewiss, ob diese Offshore-Märkte bestehen bleiben. Entsprechend ist ungewiss, wie sich dieser Markt auf den Fonds auswirkt. Thailand ist und bleibt politisch instabil. Die Militärjunta gab den Weg für eine demokratisch gewählte Regierung frei, die jedoch in der Folge durch eine politische Bewegung entmachtet wurde, die dazu auf öffentlichen Protest und Bürgerunruhen setzte. Diese mangelnde Stabilität kann zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage im Land führen. Dieses Risiko kann noch durch den Tod des betagten regierenden Königs verschärft werden, der im Allgemeinen eine Kraft der Stabilität im Land war.

Vietnam

1992 begann Vietnam mit der Privatisierung staatlicher Unternehmen und weitete diesen Prozess 1996 aus. Die vietnamesische Regierung hat in der Vergangenheit große Einflussnahme in vielen Bereichen der Wirtschaft ausgeübt und tut das heute noch. Staatliche und behördliche Interventionen wirken sich erheblich auf die Wirtschaft aus und könnten die Marktbedingungen negativ beeinflussen, das Wirtschaftswachstum abschwächen und die Wirtschaftlichkeit von Privatunternehmen beeinträchtigen. In einigen Wirtschaftsbereichen Vietnams, wozu auch der Bankensektor gehört, herrschen immer noch Staatsbetriebe vor. Der wirtschaftliche, politische und rechtliche Wandel schreitet heute langsam fort und ausländische Direktinvestitionen sind in einem Entwicklungsstadium geblieben. Bei den meisten Privatunternehmen liegt die Mehrheit des Kapitals derzeit in den Händen der Angestellten und Unternehmensleitungen. Zudem hält der vietnamesische Staat im Durchschnitt über ein Drittel des Kapitals dieser Firmen. Nur ein kleiner Prozentsatz der Anteile privater Firmen befindet sich in Händen von Investoren. Im Übrigen schränkt Vietnam den Besitz vietnamesischer Unternehmen durch ausländische Investoren weiterhin ein. In der Vergangenheit haben vietnamesische Behörden willkürlich Rückführungsabgaben für ausländische Investoren verlangt und die Regierung kann Quellensteuern und sonstige Steuern auf Dividenden, Zinsen und Gewinne erheben. Es kann nicht garantiert werden, dass Vietnam den Privatisierungsprozess oder die Reform des Wirtschaftssystems, Staatswesens oder der Rechtsordnung des Landes fortsetzen wird.

Die Entwicklung der Wirtschaft Vietnams hängt von den Exportmärkten ab und kann durch Ereignisse in diesen Märkten gefährdet werden. Auch das Risiko einer Währungsfluktuation, der Währungskonvertierbarkeit und von Zinsschwankungen ist größer. Inflation gefährdet das langfristige Wirtschaftswachstum und kann ausländische Investitionen im Land abschrecken. Außerdem sind die Devisenreserven in Vietnam für einen Umtausch in US-Dollar (oder andere Währungen) nicht ausreichend, sodass ein Fonds Erträge aus Verkäufen vietnamesischer Beteiligungen nicht rückführen kann und die Bestände eines Teilfonds schlechter bewertet werden. Die Geschäftslage und ausländische Anlagestrukturen können den Währungsumtausch und die Rückführung zu bestimmten Zeiten im Jahr forcieren. Der Fonds kann versuchen, den vietnamesischen Dong über eine Drittwährung umzutauschen (z. B. den Hongkong-Dollar oder Euro) und rückzuführen. Dadurch entstehen dem Fonds jedoch die mit dieser Währung verbundenen Risiken und zusätzliche Kosten. Die Liquidität der vietnamesischen Märkte ist relativ gering, vielleicht in stärkerem Maße als die der Märkte in anderen Schwellenländern, und kann zu einer extremen Volatilität der Kurse vietnamesischer

Wertpapiere führen. Die Volatilität im Markt kann auch durch Interventionen weniger Investoren verstärkt werden.

Ausländische Anleger in Vietnam sind gegenwärtig gezwungen, Wertpapiere vietnamesischer Unternehmen über einen einzigen, vorher ausgewählten Broker-Händler zu kaufen und zu verkaufen. Dieses Verfahren hat eine geringere Transparenz im Markt und höhere Durchführungskosten zur Folge und nimmt dem Fonds die Möglichkeit, den Wettbewerb zwischen Brokern und Händlern für mehr Leistung zu nutzen. Ein einziger Broker bedeutet für einen Fonds auch ein erhöhtes Risiko für den Fall, dass der Broker seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann (auch als Kontrahentenrisiko bekannt). Dieses Risiko wird dadurch noch größer, dass Wertpapiere bei ihrem Kauf vor Empfang bezahlt werden müssen. Diese Vorgehensweise kann auch dazu führen, dass die Vertraulichkeit der Fondsgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist und das Risiko von Frontrunning und ähnlichen Insidergeschäften für den Fonds größer wird.

4. Anlage- und Leihbeschränkungen

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass der Verwaltungsrat die Unternehmens- und Anlagepolitik des Fonds sowie die von Zeit zu Zeit für die Anlagen des Fonds geltenden Anlage- und Leihbeschränkungen auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung bestimmt.

Damit der Fonds nach dem Gesetz von 2010 und der OGAW-Richtlinie als OGAW gilt, hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass für die Anlagen des Fonds und gegebenenfalls für die Anlagen der Teilfonds, soweit für einen Teilfonds im entsprechenden Anhang nichts anderes bestimmt ist, folgende Beschränkungen gelten:

I (1) Der Fonds kann für jeden Teilfonds investieren in:

(a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem entsprechenden Markt zugelassen oder gehandelt werden.

(b) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit der Maßgabe, dass die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem entsprechenden Markt beantragt wird und dass diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt wird.

(c) Aktien von OGAW und/oder anderen OGA, gleichgültig, ob diese in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind, unter der Maßgabe, dass

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates oder dieser Länder zugelassen wurden, sofern sie einer Aufsicht unterstehen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht.

- das Schutzniveau der Anteilsinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Aktien anderer OGAW anlegen darf

(d) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen zurückzuzahlen sind oder abgehoben werden können und nicht später als in zwölf (12) Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat hat oder – falls sich der Geschäftssitz in einem Drittstaat befindet – sofern es Vorschriften über die Sorgfaltspflicht unterliegt, die die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde CSSF als gleichwertig mit den Vorschriften betrachtet, die im Gemeinschaftsrecht niedergelegt sind

(e) Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger Instrumente gegen Barabfindung, die an einem zugelassenen Markt gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, unter der Voraussetzung, dass

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts I (1) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf
- die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können

und/oder

(f) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem zugelassenen Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent solcher Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Aktionärsschutz unterliegt, und vorausgesetzt, solche Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank oder einem Drittstaat oder, sofern dieser ein

Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder

- von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert oder von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den zugelassenen Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Aktionärsschutz gelten, die denen der unmittelbar vorstehenden drei Abschnitte gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um eine Gesellschaft mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), die ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, welcher die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Außerdem kann der Fonds höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als die unter Abschnitt (1) oben genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

II. Der Fonds kann ergänzende liquide Vermögenswerte halten.

III. (a) (i) Der Fonds darf höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Stelle ausgegeben wurden.

(ii) Der Fonds darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei demselben Institut anlegen.

(iii) Das Kreditrisiko eines Teilfonds gegenüber einem Kontrahenten bei einem OTC-Derivatgeschäft darf höchstens 10 % seines Nettovermögens betragen, wenn der Kontrahent ein unter I (1) d) oben genanntes Kreditinstitut ist oder höchstens 5 % in allen anderen Fällen.

(b) Wenn der Fonds für einen Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von emittierenden Stellen hält, die jeweils 5 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten, darf die Gesamtsumme aller solcher Anlagen nicht mehr als 40 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Abschnitt a) festgelegten Einzelobergrenzen darf der Fonds für jeden Unterfonds höchstens 20 % des Nettovermögens in einer Kombination aus:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von derselben Einrichtung ausgegeben wurden
- Einlagen bei derselben Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate
- investieren.

(c) Die oben unter Abschnitt a) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn es sich um übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem zugelassenen Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(d) Die oben unter Abschnitt a) (i) festgelegte 10%ige Obergrenze wird bei einigen Anleihen auf 25 % angehoben, wenn diese Anleihen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat ausgegeben werden, das zum Schutz der Anleihegläubiger gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere muss der Ausgabepreis in Einklang mit dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, deren Ertrag während der Gesamtlaufzeit der Anleihen den Schuldendienst deckt und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vornehmlich zur Zahlung von Hauptsumme und Zinsen verwendet wird.

Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen im Sinne dieses Abschnitts, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden, anlegt, darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

(e) Die oben unter c) und d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen bei der Berechnung des oben unter Abschnitt b) angegebenen Höchstwertes von 40 % nicht berücksichtigt werden.

Die in Abschnitt a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Falle 35 % des Nettovermögens jedes Teilfonds übersteigen.

Unternehmen, die für die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses gemäß Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß den anerkannten internationalen Grundsätzen der Rechnungslegung zur selben Unternehmensgruppe gehören, gelten für die Berechnung der in diesem Abschnitt III. a) bis e) angegebenen Höchstgrenzen als ein- und dieselbe Einrichtung.

Der Fonds darf kumuliert bis zu 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben

Unternehmensgruppe investieren.

(f) **Ungeachtet der obigen Bestimmungen ist der Fonds berechtigt, nach dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedsstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften oder Vertretungen, oder von einem anderen Mitgliedsstaat der OECD, einem Mitgliedstaat der G20, von Singapur, Brasilien, Russland, Indien oder Südafrika oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass diese Wertpapiere Teil von wenigstens sechs unterschiedlichen Emissionen sind und die Wertpapiere aus einer solchen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.**

IV. (a) Unbeschadet der in Abschnitt V. festgelegten Anlagegrenzen werden die in Abschnitt III. a) bis e) genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen auf höchstens 20 % angehoben, wenn es das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist, einen bestimmten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden, dessen Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist, der eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, der in geeigneter Weise veröffentlicht wird und der entsprechenden Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

(b) Die in Abschnitt a) genannte Obergrenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere in geregelten Märkten, in denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

V (a) Der Fonds darf mit Stimmrechten verbundene Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es dem Fonds ermöglichen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

(b) Der Fonds darf höchstens erwerben:

- 10 % der nicht mit einem Stimmrecht verbundenen Aktien desselben Emittenten
- 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten
- 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die unter Punkt zwei und drei angegebenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

Die Bestimmungen von Abschnitt V. a) und b) gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem zugelassenen Drittstaat begeben oder garantiert werden, oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der EU angehören, ausgegeben werden.

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls nicht für vom Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedsstaat der EU ansässig ist und ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, wenn nach dem Recht dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Art und Weise ist, auf die der Fonds in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegen kann, mit der Maßgabe, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedsstaat der EU die in Abschnitt III a) bis e), Abschnitt V. a) und b) und Abschnitt VI genannten Beschränkungen beachtet.

VI. (a) Der Fonds kann Anteile anderer OGAW und/oder OGA erwerben, auf die in Abschnitt I. (1) c) Bezug genommen wird, mit der Maßgabe, dass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds insgesamt in die Anteile dieser OGAW oder anderer OGA investiert werden, sofern im entsprechenden Anhang nichts anderes bestimmt wird, wobei in diesem Fall nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in die Anteile eines einzigen OGAW oder OGA investiert werden.

Anlagen in Anteile eines OGA, abgesehen von OGAW, dürfen 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.

Im Sinne der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jedes Portfolio eines OGA mit mehreren Portfolios als gesonderter Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Trennung der Pflichten der verschiedenen Portfolios gegenüber Dritten gewährleistet ist.

(b) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder anderen OGA gehalten werden, in die der Fonds investiert, sind bei den unter Abschnitt III a) bis e) oben genannten Anlage- und Leihbeschränkungen nicht zu berücksichtigen.

(c) Wenn der Fonds in Anteile von OGAW und/oder anderer OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, erhebt die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr für die Anlage des Fonds in Anteilen der anderen OGAW und/oder OGA.

Bei Anlagen eines Teilfonds in OGAW und anderen mit dem Fonds verbundenen OGA, wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben, beträgt die Verwaltungsgebühr (gegebenenfalls zuzüglich der erfolgsabhängigen Gebühren), die dem Teilfonds und den jeweiligen OGAW oder anderen OGA berechnet wird, höchstens 5 % des verwalteten Nettovermögens. Die gesamten Verwaltungsgebühren, die dem entsprechenden Teilfonds und den OGAW und anderen OGA belastet werden, in die der Teilfonds im jeweiligen Berichtszeitraum investiert hat, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.

(d) Der Fonds darf höchstens 25 % der Anteile derselben OGAW oder anderer OGA erwerben. Diese Grenze kann beim Erwerb außer Acht gelassen werden, wenn zu der Zeit der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann. Bei einem OGAW oder anderen OGA mit mehreren

Portfolios gilt diese Beschränkung für alle vom OGAW oder dem anderen OGA ausgegebenen Anteile sämtlicher Portfolios.

VII. (a) Der Fonds darf Darlehen für einen Teilfonds in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds aufnehmen, mit der Maßgabe, dass solche Darlehen (i) von vorübergehender Art sind oder (ii) den Erwerb unbeweglichen Vermögens ermöglichen, das für die unmittelbare Fortführung seines Geschäfts von wesentlicher Bedeutung ist.

Ist der Fonds gemäß Punkt (i) und (ii) befugt, Darlehen aufzunehmen, soll das Darlehen 15 % des gesamten Nettovermögens nicht überschreiten.

Der Fonds kann jedoch Devisen über Paralleldarlehen erwerben.

(b) Der Fonds darf keine Darlehen gewähren oder für Dritte bürgen.

Trotz dieser Beschränkung kann der Fonds übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in I. (1) c), e) und f) genannte Instrumente erwerben, die nicht voll eingezahlt sind.

(c) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.

(d) Der Fonds darf nur Eigentum an beweglichen oder unbeweglichen Gütern erwerben, das für die unmittelbare Fortführung seines Geschäfts von wesentlicher Bedeutung ist, sofern die unter vorstehendem Punkt a) angegebenen Grenzen eingehalten werden.

(e) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate darüber erwerben.

VIII. (a) Der Fonds braucht die in diesem Kapitel festgelegten Grenzwerte nicht einzuhalten, wenn er Zeichnungsrechte für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ausübt, die Teil seines Vermögens sind. Während das Prinzip der Risikostreuung zu beachten ist, können neu aufgelegte Teilfonds von den in Abschnitt III. a) bis e), IV. und VI. a) und b) genannten Vorschriften für die Dauer von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Auflegung abweichen.

(b) Werden die unter Abschnitt a) genannten Grenzwerte aus Gründen, über die der Fonds keine Gewalt hat, oder in Folge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss sich der Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen vorrangig um die Behebung dieser Situation bemühen, wobei die Interessen seiner Anteilsinhaber zu berücksichtigen sind.

(c) Soweit ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Portfolios ist, wobei die Vermögenswerte eines Portfolios ausschließlich den Anlegern dieses Portfolios und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch aus der Errichtung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Portfolios entstanden ist, ist jedes Portfolio als gesonderter Emittent im Sinne der Anwendung der in Abschnitt III a) bis e), IV. und VI. genannten Bestimmungen der Risikostreuung zu betrachten.

(d) Der Fonds muss alle weiteren Beschränkungen erfüllen, die von den Aufsichtsbehörden in einem Land, in dem die Anteile vertrieben werden, auferlegt werden können. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden in

diesem Verkaufsprospekt aufgeführt.

IX. FINANZDERIVATE

Wie in Abschnitt I (1) e) oben angegeben, kann der Fonds für jeden Teilfonds in Finanzderivate investieren.

Der Fonds muss sicherstellen, dass das Gesamtrisiko jedes Teilfonds in Bezug auf Finanzderivate das Nettogesamtvermögen des Teilfonds nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos bei Finanzderivaten werden der aktuelle Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Jeder Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie und innerhalb der in Abschnitt I (1) (e) und III (e) festgelegten Grenzen Anlagen in Finanzderivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Abschnitt III. definierten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbezogene Finanzderivate anlegt, dürfen diese Anlagen nicht zu den in Abschnitt III festgelegten Anlagegrenzen hinzugerechnet werden. Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Finanzderivat enthält, muss letzteres bei der Erfüllung der Anforderungen dieser Beschränkung berücksichtigt werden. Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken Finanzderivate innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 einsetzen. Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch die Verwendung dieser Instrumente und Verfahren von seiner Anlagestrategie und seinem Anlageziel abweichen. Die Risiken, gegen die der Teilfonds abgesichert werden kann, sind beispielsweise das Marktrisiko, das Wechselkursrisiko, das Zinsrisiko, Kreditrisiko und das Volatilitäts- oder Inflationsrisiko.

X. Gemäß den Bedingungen und innerhalb der im Gesetz von 2010 enthaltenen Beschränkungen kann der Fonds, soweit es nach luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen zulässig ist, (i) Teilfonds auflegen, die die Eigenschaften eines Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder eines Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) besitzen, (ii) bestehende Teilfonds in einen Feeder-OGAW oder Master-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-OGAW ändern.

Ein Feeder-OGAW investiert mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile anderer Master-OGAW. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einer der folgenden Anlagemöglichkeiten halten:

- zusätzliche liquide Mittel gemäß vorstehendem Absatz II.;
- Finanzderivate, die ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden können.

Zur Erfüllung des vorstehenden Absatzes IX errechnet der Feeder-OGAW sein gesamtes Engagement in Bezug auf Finanzderivate mittels der Kombination seines eigenen unmittelbaren Engagements entsprechend der zweiten Einrückung in vorstehendem Absatz mit entweder:

- dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in Finanzderivaten im Verhältnis zu der Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW oder

- dem potenziellen Höchstengagement des Master-OGAW in Finanzderivaten gemäß dem Verwaltungsreglement des Master-OGAW oder der Satzung im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW.

XI. Ein Teilfonds (der „investierende Fonds“) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds (jeweils „ein Zielfonds“) ausgegeben werden, ohne dass der Fonds dabei die Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung erfüllen muss, soweit es die Zeichnung, den Erwerb und/oder Besitz eigener Anteile durch eine Gesellschaft betrifft, jedoch unter der Voraussetzung, dass:

(a) der Zielfonds nicht wiederum in den investierenden Fonds investiert, der in diesem Zielfonds investiert ist; und

(b) insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens, das der Zielfonds, dessen Erwerb erwogen wird, gemäß seiner Anlagepolitik in Anteilen anderer OGAW oder OGA investiert sind; und

(c) der Anlagefonds nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile nur eines Zielfonds investiert; und

(d) solange diese Wertpapiere vom investierenden Fonds gehalten werden, ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zwecke der Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerts des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird; und

(e) soweit die geltenden Gesetze und Verordnungen dies erfordern, es zu keiner Verdoppelung der Management-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren beim investierenden Fonds, der in den Zielfonds investiert hat, und dem Zielfonds kommt.

Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Soweit es das Gesetz von 2010 sowie andere geltende und künftige einschlägige Luxemburger Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der luxemburgischen Finanzaufsicht CSSF und insbesondere die Bestimmungen von (i) Artikel 11 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Regelungen des Gesetzes vom 2002 und das (ii) CSSF-Rundschreiben 08/356 zu den für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Bestimmungen für die Verwendung bestimmter Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (in der jeweils aktuellen Fassung dieser Bestimmungen) und (iii) CSSF-Rundschreiben 14/592 über die ESMA-Richtlinien für ETFs und sonstige OGAW, im weitesten Sinne zulassen, kann jeder Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte und als Käufer oder Verkäufer optionale oder nicht optionale Repo-Geschäfte tätigen, um zusätzliches Kapital oder Einkünfte zu generieren oder Kosten oder Risiken zu reduzieren.

Die Gegenparteien im Rahmen der nachstehend beschriebenen Transaktionen müssen unter Aufsichtsregeln fallen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF den im Gemeinschaftsrecht verankerten und auf diese Transaktionsart spezialisierten Aufsichtsregeln entsprechen.

Sämtliche Transaktionsaufwendungen in Verbindung mit vorstehend erwähnten

Techniken und Instrumenten werden vom jeweiligen Teilfonds getragen.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte oder „Repos“ sind Finanzinstrumente, die an Wertpapier- und Geldmärkten verwendet werden.

Jeder Teilfonds kann in Wertpapiere anlegen, die Pensionsgeschäften unterliegen, welche mit erstklassigen Finanzinstituten geschlossen wurden, die auf diese Transaktionsart spezialisiert sind. Bei solchen Geschäften vereinbart der Verkäufer mit dem Käufer bei Vertragsabschluss, die Wertpapiere zu einem einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen, und bestimmt dabei den Reposatz für die Vertragslaufzeit. Mithilfe dieser Anlagetechnik kann der Käufer eine festverzinsliche Rendite unabhängig von Marktschwankungen während der Vertragslaufzeit erwirtschaften. Während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts darf der Käufer die Wertpapiere, die Gegenstand der Vereinbarung sind, nicht verkaufen, weder bevor der Rückkauf der Wertpapiere durch den Kontrahenten erfolgt ist, noch bevor die Rückkauffrist abgelaufen ist.

Der Fonds garantiert, den Umfang der gekauften Wertpapiere, die unter eine Rückkaufverpflichtung fallen, auf einem Stand beizubehalten, der ihm jederzeit erlaubt, eingehende Rücknahmeanträge von Anteilsinhabern auszuführen. Ferner garantiert der Fonds, dass sämtliche Pensionsgeschäfte jederzeit beendet werden können, und dass die Wertpapiere, die einem solchen Pensionsgeschäft zugrunde liegen, jederzeit zurückgefordert werden können.

Der Fonds agiert entweder als Verkäufer (in einem Repo-Geschäft) oder als Käufer (ein umgekehrtes Repo-Geschäft).

Wertpapierleihe

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften muss der Fonds im Prinzip für den Teilfonds das betreffende Wertpapier zu einem Wert erhalten, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wertpapierleihgeschäfts mindestens dem Wert der Gesamtbewertung der geliehenen Wertpapiere entsprechen muss.

Sämtliche Wertpapierleihgeschäfte werden zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen. Für alle Wertpapierleihgeschäfte, die mit dem Anlageverwalter oder dem Anlageberater oder deren verbundenen Personen eingegangen werden, ist die schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Maßnahmen zur Verwaltung von Sicherheiten

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und in Übereinstimmung mit den Maßnahmen zur Verwaltung von Sicherheiten stellt der Fonds sicher, dass sein Kontrahent liefert und täglich Sicherheiten mindestens in Höhe des Marktwerts der geliehenen Wertpapiere bereithält. Solche Sicherheitsleistungen müssen erfolgen in Form von:

(i) liquiden Vermögenswerten *(d. h.* Barmitteln und kurzfristigen Bankzertifikaten, Geldmarktinstrumenten gemäß den Bestimmungen von Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007) und gleichwertigen Instrumenten (einschließlich Akkreditiven und einer Bürgschaft auf erste Anforderung von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist);

(ii) Anleihen, die von einem Mitgliedsstaat der OECD oder dessen lokalen Behörden oder von supranationalen Einrichtungen und Einrichtungen der EU auf regionaler oder internationaler Ebene ausgegeben oder garantiert

werden;

(iii) Aktien oder Anteilen, die von OGA-Geldmarktfonds ausgegeben werden, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;

(iv) Aktien oder Anteilen, die von OGAW ausgegeben werden, die überwiegend in Anleihen/Aktien anlegen, welche die unter den nachstehenden Punkten (v) und (vi) aufgeführten Bedingungen erfüllen;

(v) Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten; oder

(vi) Aktien, die an einem geregelten Markt oder an einer Börse in einem Mitgliedsstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Bei der Verwendung von OTC-Derivaten und/oder effizienten Portfolioverwaltungstechniken können die von den Kontrahenten bei solchen Geschäften als Sicherheitsleistung bereitgestellten Vermögenswerte die Form von vorstehend aufgeführten Vermögenswerten annehmen. Sie müssen dabei stets die im CSSF-Rundschreiben 14/592 oder laut geltenden Gesetzen oder Verordnungen vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Überschreitet das Engagement in Geschäften mit OTC-Derivaten und effizienten Portfolioverwaltungstechniken 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds, muss der Umfang der entgegengenommenen Sicherheiten stets mindestens 100 % (unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlags) des überschreitenden Kontrahentenengagements entsprechen.

Die Erträge – nach Abzug unmittelbarer oder mittelbarer Betriebskosten – aus Wertpapierleihgeschäften sowie effizienten Portfolioverwaltungstransaktionen fallen dem Fonds zu. Angaben zu den entsprechenden Beträgen sowie dem Wertpapier-Clearing-Institut oder -Finanzinstitut, das das Wertpapierleihgeschäft vermittelt, werden im Finanzbericht des Fonds ausgewiesen.

Barsicherheiten aus einer dieser Transaktionen können von einem Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen gegebenenfalls folgendermaßen angelegt werden: in (a) Aktien oder Anteilen, die von kurzfristigen Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß den CESR-Richtlinien über eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref.: CESR/10-049) und der ESMA-Stellungnahme 2014/1103 ausgegeben werden, (b) kurzfristigen Bankeinlagen, (c) erstklassigen Staatsanleihen, die von einem EU-Mitgliedsstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA oder deren lokalen Behörden oder von supranationalen Einrichtungen und Einrichtungen der EU, auf regionaler oder internationaler Ebene ausgegeben oder garantiert werden; und (d) umgekehrten Pensionsgeschäften gemäß den Bestimmungen unter Abschnitt XII. Artikel 43. J) der ESMA-Richtlinien über ETFs und sonstige OGAW-Emissionen, wie von der CSSF im CSSF-Rundschreiben 14/592 veröffentlicht. Jeder Teilfonds kann außerdem Barsicherheiten in anderen Vermögenswerten anlegen, die nach dem Gesetz von 2010 von Zeit zu Zeit gestattet sind oder werden. Eine solche Wideranlage wird bei der Berechnung des Gesamtrisikos des betreffenden Teilfonds berücksichtigt, insbesondere, wenn ein Leverage-Effekt entsteht.

Bei der Bewertung der Sicherheiten, die ein erhebliches Wertschwankungsrisiko darstellen, wendet der Fonds umsichtige Abschlagssätze an. Sofern der Fonds von Fall zu

Fall nichts anderes beschließt, gilt ein Abschlag von 20 % für Aktien oder Wandelanleihen, die in einem Hauptindex enthalten sind, und von 15 % für Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von einem nicht-staatlichen Emittenten ausgegeben werden, der von mindestens einer Ratingagentur mit mindestens BBB- bewertet wird. Sicherheiten in Form von Bareinlagen in einer anderen Währung als der entsprechenden Basiswährung unterliegen ebenfalls einem Abschlag von 10 %.

XII. Zusätzliche Anlagebeschränkungen

(a) Taiwanesisches Recht beschränkt eine Direktinvestition von über 10 % des Vermögens eines Fonds in Wertpapiere von Unternehmen, die in der Volksrepublik China ansässig sind. Wenn und solange ein Teilfonds für den Vertrieb in Taiwan registriert ist und solange die Beschränkung nach taiwanesischem Recht gilt, darf der Teilfonds nicht über 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die in der Volksrepublik China ansässig sind.

(b) Direktinvestitionen eines Teilfonds in A-Anteile chinesischer Unternehmen betragen nicht über 30 % seines Nettovermögens.

RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Der Anlageverwalter, dem der Verwaltungsrat des Fonds in dessen Verantwortung diese Aufgabe übertragen hat, setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil der Teilfonds zu überwachen und zu messen. Gegebenenfalls wird ein Verfahren für die genaue und unabhängige Bewertung aller OTC-Derivate angewandt.

Auf Wunsch eines Anlegers stellt der Fonds zusätzliche Informationen zu quantitativen Grenzen zur Verfügung, die für das Risikomanagement jedes Teilfonds gelten, zu den zu diesem Zweck gewählten Methoden und zur neuesten Bewertung der Risiken und Erträgen der wichtigsten Instrumentarten.

Wenn für einen Teilfonds nichts anderes bestimmt wurde, wendet der Fonds zur Berechnung des Gesamtrisikos einen Commitment Approach (Umrechnung der Derivatepositionen in die jeweiligen Basiswerte) an.

ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

---

1. Market Timing und Late Trading

Late Trading wird vom Fonds nicht gestattet. Der wiederholte Kauf und Verkauf von Anteilen zur Ausnutzung kleinerer Kursdifferenzen im Fonds – auch als „Market Timing“ bekannt –kann zu Störungen der Portfolio-Anlagestrategien und zu Kostenerhöhungen des

Fonds führen und gegen die Interessen der langfristigen Anleger des Fonds verstoßen. Um solche Vorgehensweisen zu unterbinden, behält sich der Verwaltungsrat vor, bei einem berechtigen Zweifel oder bei einer Vermutung, dass eine Anlage in Zusammenhang mit Market Timing steht, – wobei die Beurteilung im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats liegt – Zeichnungs- oder Umtauschaufträge von denjenigen Anlegern auszusetzen, zu widerrufen oder zu stornieren, die nachweislich häufig An- und Verkäufe im Fonds tätigen.

Der Verwaltungsrat, der die faire Behandlung aller Anleger garantiert, trifft entsprechende Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass (i) das Engagement des Fonds in Market Timing-Geschäften angemessen und ständig geprüft wird und (ii) ausreichende Verfahren und Kontrollen eingesetzt werden, um die Risiken des Market Timing im Fonds zu minimieren.

2. Geldwäsche

In Übereinstimmung mit internationalen Richtlinien und Luxemburger Gesetzen und Vorschriften (insbesondere dem Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus in seiner aktuellen Fassung), und Rundschreiben der Aufsichtsbehörde wurde allen Fachkräften des Finanzsektors die Auflage gemacht zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zur Geldwäsche und zur Finanzierung von terroristischen Zwecken verwendet werden. Infolge dieser Auflagen muss die Registrierstelle eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen grundsätzlich die Identifizierung von zukünftigen Anlegern sicherstellen gemäß Luxemburger Gesetzen und Vorschriften. Die Registrierstelle kann von potenziellen Anlegern jedwede Dokumente verlangen, die die Registrierstelle zum Nachweis der Identität als erforderlich erachtet.

Werden die erforderlichen Dokumente von einem Antragsteller verzögert oder nicht beigebracht, wird der Zeichnungsantrag (oder gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) nicht bewilligt. Weder die Organismen für gemeinsame Anlagen noch die Registrierstelle haften dafür, wenn Transaktionen infolge der Vorlage unzureichender Dokumente durch den Antragsteller verzögert oder nicht bearbeitet werden.

Anteilsinhaber können in Übereinstimmung mit der vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, zusätzliche oder aktuelle Identifikationsnachweise beizubringen.

Die Nichtvorlage der zu Identifikationszwecken erforderlichen Dokumente kann eine Aussetzung eines Zeichnungs- und/oder Rücknahmeantrags zur Folge haben.

3. Ausgabe von Anteilen

Eine Zeichnungsorder ist nach ihrer Abgabe unwiderruflich, es sei denn, die Ermittlung des NIW wird ausgesetzt. Der Fonds behält sich ausschließlich nach eigenem Ermessen das Recht vor, einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen. Wird ein Antrag abgelehnt, werden eingegangene Zahlungen für Zeichnungen auf Kosten und Risiko des Anlegers zinslos erstattet. Interessierte Anleger sollten sich selbst über die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, Steuer- und Devisenkontrollvorschriften informieren, die in dem Land gelten, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Anteile eines Teilfonds können erstmals während eines anfänglichen Angebotszeitraums zu einem anfänglichen Angebotspreis gezeichnet werden, wie in dem entsprechenden Anhang angegeben ist.

Jeder Teilfonds und/oder jede Anteilsklasse eines Teilfonds können, wie in dem entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds im Einzelnen ausgeführt ist, verschiedene Mindestanlagen bei Erstzeichnung, bei Folgezeichnung und unterschiedliche Mindestbestände verlangen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen (i) die vorgenannten Beträge ändern und (ii) Einlagen mit einem Wert unter dem Mindestbestand oder einem anderen vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgesetzten Betrag zwangsweise zurückkaufen.

Nach dem anfänglichen Angebotszeitraum können für jeden Teilfonds Anteile in jeder Klasse an jedem Tag, der im entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds als Bewertungstag gilt, gezeichnet werden. Damit Anträge an einem bestimmten Bewertungstag bearbeitet werden können, müssen diese vor der für den jeweiligen Teilfonds im entsprechenden Anhang angegebenen Zeit eingehen und (sofern sie angenommen werden) werden dann zum Ausgabepreis behandelt, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse an dem jeweiligen Bewertungstag basiert. Anträge, die nach dieser Zeit eingehen, werden (sofern sie angenommen werden) zu einem Ausgabepreis ausgeführt, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse am nächsten Bewertungstag basiert.

Eine Verkaufsgebühr von bis zu 5 % der Zeichnungserlöse (das sind bis zu 5,26 % des NIW der gezeichneten Anteile) zugunsten der Vertriebsstellen und anderer beteiligter Finanzakteure kann erhoben werden.

Die Anteile jeder Klasse werden auf der Basis des am entsprechenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse ausgegeben.

Für Zeichnungsanträge, die den anzulegenden Betrag nennen müssen, ist das Antragsformular auszufüllen und per Post oder Telefax (wobei das Original unverzüglich per Post nachzureichen ist) an die Verwaltungsstelle zu senden und muss vor dem in dem entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Zeitpunkt eingehen.

Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Dem Anteilsinhaber wird jedoch so bald wie möglich nach der Annahme seines Antrags zu einem bestimmten Bewertungstag an seine eingetragene Anschrift eine schriftliche Eigentumsbestätigung geschickt.

Anteile werden nur in registrierter Form ausgegeben und bis zu 2 Dezimalstellen. Ein Anteil kann auf einen einzelnen Namen oder auf vier Namen gemeinsam eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, die Ausgabe von Anteilen durchzuführen und nach seinem Ermessen Zeichnungsanträge ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, ohne dass er seine Entscheidung begründen muss, insbesondere wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine zugelassene Person ist. Der Verwaltungsrat ist befugt, mittels nach seinem Dafürhalten notwendiger Auflagen sicherzustellen, dass Anteile nicht von solchen Personen erworben werden und infolgedessen das gesetzliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen zugunsten von Personen besteht, die den Fonds nachteiligen Steuer- und Rechtsfolgen aussetzen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen, jedoch vorbehaltlich des Berichts eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers (dessen Kosten vom einbringenden Anteilsinhaber zu tragen sind, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt im Interesse der Anteilsinhaber, dass diese Kosten vom Fonds zu tragen sind) akzeptieren, dass Einlagen, die unter die Anlagebeschränkungen und die entsprechende Anlagepolitik fallen, als Sacheinlagen in den Fonds erfolgen.

Die Hauptvertriebsstelle kann mit bestimmten Vertriebsstellen Vereinbarungen treffen, nach denen diese als Nominee handeln, oder einen Nominee für Anleger benennen und Anteile

über ihre Institution zeichnen. Als Nominee kann die Vertriebsstelle Anteile für die einzelnen Anleger zeichnen, umtauschen und zurücknehmen und diese Geschäfte im Register der Anteilsinhaber des Fonds im Namen des Nominee eintragen lassen. Die Vertriebsstelle oder der Nominee macht selbst Aufzeichnungen und informiert den Anleger eigens über dessen Anteilsbestände. Anleger können direkt in den Fonds investieren und keine Nomineedienste in Anspruch nehmen, es sei denn, die örtliche Gesetzgebung oder Praxis verbietet dies. Soweit die örtliche Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, hat jeder Anleger, der Anteile in einem Anderkonto bei einer Verwaltungsstelle hält, jederzeit das Recht, den unmittelbaren Rechtstitel für solche Anteile zu verlangen.

Die Ausgabe von Anteilen eines bestimmten Teilfonds kann ausgesetzt werden, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds ausgesetzt wird (Abschnitt 7. unter „Allgemeines“).

Anleger sollten sich bewusst sein, dass nicht alle Anteilsklassen jedes Teilfonds verfügbar sind. Anlegern wird empfohlen, unter www.matthewsasia.com eine aktuelle Aufstellung der für Zeichnungen verfügbaren Anteilsklassen aufzurufen.

Beschränkungen bei der Zeichnung und bei der Übertragung von Anteilen

Anteile sind übertragbar und können jeder Person oder Gesellschaft übertragen werden, soweit hier nichts anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsrat kann eine Übertragung nach eigenem Ermessen ablehnen, wenn diese Übertragung für den Fonds oder seine Anteilsinhaber nachteilig wäre. Sämtliche Kosten der Übertragung sind von dem betreffenden Anteilsinhaber zu tragen.

Außerdem sind einige Klassen institutionellen Anlegern vorbehalten.

US- Anleger

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act of 1933 in seiner aktuellen Fassung (der „Act of 1933“) registriert oder nach den geltenden Gesetzen der Bundesstaaten registriert oder ausgewiesen und die Anteile dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten oder an einen US- Staatsbürger (wie hier definiert) unabhängig von seinem Wohnort angeboten oder verkauft werden (außer in einer Transaktion, die nach dem Act of 1933 und den entsprechenden anzuwendenden Gesetzen der Bundesstaaten von der Registrierung befreit ist). Der Fonds kann nach eigenem Ermessen eingeschränkt Anteile an US-Bürger verkaufen, unter der Voraussetzung, dass diese Käufer gegenüber dem Fonds zusichern, dass die Anforderungen, die US-Gesetze an den Fonds stellen, erfüllt sind. Nach diesen Anforderungen muss die Zahl der Anteilsinhaber mit US-Staatsbürgerschaft begrenzt sein und es muss gewährleistet sein, dass der Fonds seine Anteile nicht auf dem US-Kapitalmarkt anbietet.

Außerdem wurde und wird der Fonds nicht nach dem Investment Company Act of 1940 in seiner aktuellen Fassung (der „Act of 1940“) registriert und Anleger haben keinen Anspruch nach dem Act of 1940. Nach Auslegungen des Act of 1940 durch die United States Securities and Exchange Commission im Hinblick auf ausländische Investmentgesellschaften kann der Fonds dem Act of 1940 unterworfen werden, wenn über 100 wirtschaftliche Eigentümer seiner Anteile US-Bürger sind.

Der Fonds darf wissentlich einem Anleger keine Anteile anbieten oder verkaufen, wenn das Angebot oder der Verkauf gegen das Gesetz verstoßen oder dazu führen würde, dass der Fonds zu einer Steuer herangezogen wird oder andere finanzielle Nachteile erleidet, die der Fonds anderenfalls nicht zu tragen hätte, oder dass der Fonds nach dem Act of 1933 oder dem Act of 1940 registriert wird.

Es ist jedoch vorgesehen, dass der Fonds Anträge auf Zeichnung von Anteilen des Fonds von einer begrenzten Anzahl zugelassener Anleger (gemäß dem Act of 1933) in den Vereinigten Staaten annehmen kann, sofern dem Fonds ausreichend nachgewiesen wird, dass der Verkauf von Anteilen an diesen Anleger nach den Wertpapiergesetzten der USA und insbesondere nach dem Act of 1933 von der Registrierung befreit ist und dass dem Fonds oder den Anteilsinhabern durch den Verkauf in keinem Falle nachteilige Steuerfolgen entstehen.

Die vorstehenden Angaben basieren auf den aktuellen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in den Vereinigten Staaten, wie diese vom Verwaltungsrat verstanden werden. Wenn sich Anleger über ihre diesbezügliche Situation nicht sicher sind, sollten sie einen professionellen Berater hinzuziehen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich diese Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie deren Auslegung und dadurch auch die Vorteile der Anlage im Fonds ändern können.

Taiwanesische Investoren

Taiwanesische Investoren können höchstens 90 % des Kapitals eines Teilfonds halten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen die Zeichnung von taiwanesischen Anlegern zurückweisen, wenn durch die Annahme der Zeichnung die oben genannte Grenze von 90 % überschritten würde.

4. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Aussetzung der Ermittlung des betreffenden NIW und vorbehaltlich der Erfüllung der Zulassungsbedingungen der Klasse, in die der Umtausch erfolgen soll, sind die Anteilsinhaber berechtigt, ihre Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise in eine andere Klasse desselben Teilfonds oder eines anderen bestehenden Teilfonds umzutauschen. Der Umtausch ist auf gleiche Weise zu beantragen wie die Rücknahme von Anteilen.

Die Anzahl beim Umtausch ausgegebener Anteile basiert auf dem jeweiligen NIW der Anteile der betreffenden zwei Teilfonds oder Klassen am gemeinsamen Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag angenommen wird. Soweit nichts anderes für einen bestimmten Teilfonds im entsprechenden Anhang bestimmt ist, wird eine Handelsgebühr von höchstens 1 % des NIW der umzutauschenden Anteile zugunsten des Teilfonds berechnet, dessen Anteile umtauscht werden sollen. Die Höhe der jeweiligen Handelsgebühr ist für alle diejenigen Anteilsinhaber gleich, die am gleichen Bewertungstag umtauschen. Ist der jeweilige NIW in verschiedenen Währungen ausgedrückt, wird der Umtausch anhand des Wechselkurses berechnet, der an dem betreffenden Bewertungstag gilt, an dem der Umtausch erfolgen soll.

Sämtliche Kosten der Übertragung sind von dem betreffenden Anteilsinhaber zu tragen.

Würde infolge eines Umtauschs der Wert des Restbestands im ursprünglichen Teilfonds weniger als der jeweilige Mindestbestand für den Teilfonds oder die Anteilsklasse betragen, gilt der Antrag des Anteilsinhabers auf Umtausch für alle seine Anteile.

5. Rücknahme von Anteilen

Vorbehaltlich der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil können Anteilsinhaber jederzeit die Rücknahme von Anteilen an jedem Bewertungstag verlangen. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse am entsprechenden Bewertungstage zurückgenommen.

Rücknahmeanträge sind mittels des Rücknahmeantragsformulars zu stellen, das per Telefax (wobei das Original unverzüglich per Post nachzureichen ist) an die Verwaltungsstelle zu

senden ist, sodass es vor dem Zeitpunkt eingeht, der in dem entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds genannt ist.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden erst am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Fordert die Verwaltungsstelle einen Eigentumsnachweis, ist dieser mit dem Rücknahmeantrag vorzulegen.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich. Anteilsinhaber können Rücknahmeanträge nur zurückziehen, wenn die Rücknahme von Anteilen für eine Zeit ausgesetzt ist, während der die Ermittlung des NIW aus den unter „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ angegebenen Gründen ausgesetzt wurde. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und nur gültig, wenn er eingeht, bevor die Dauer der Aussetzung beendet ist.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Fonds einen Rücknahmeantrag ablehnen kann, wenn er nicht die zusätzlichen Angaben enthält, die der Fonds billigerweise verlangen kann. Abgesehen davon kann diese Befugnis auch ausgeübt werden, wenn die entsprechenden Angaben zu Prüfzwecken in Bezug auf Geldwäsche fehlen.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Sachrücknahmen gestatten. Solche Sachrücknahmen werden nach den Bestimmungen des Luxemburger Rechts bewertet. Bei einer Sachrücknahme tragen die Anteilsinhaber, die eine Sachrücknahme akzeptiert haben, die durch die Sachrücknahme entstandenen Kosten (im Wesentlichen sind dies die Kosten für den Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers, sofern dies aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist oder vom Verwaltungsrat verlangt wird), außer der Fonds ist der Auffassung, dass die Sachrücknahme in seinem eigenen Interesse liegt oder seine eigenen Interessen wahrt.

Würde eine teilweise Rücknahme des Anteilbestands eines Anteilsinhabers einen Restbestand ergeben, der unter dem im entsprechenden Anhang genannten Mindestbestand liegt, kann der Verwaltungsrat den gesamten Anteilsbestand dieses Anteilsinhabers zurücknehmen. Jeder Antrag, der zu einem unter dem oben genannten Mindestbestand liegenden Bestand führen würde, kann als Antrag auf Rücknahme des gesamten Bestands gelten.

Zahlung der Rücknahmeerlöse

Zahlungen an Anteilsinhaber erfolgen in der Währung der zurückgenommenen Anteile. Soweit mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart wurde, werden die Rücknahmeerlöse auf das im Rücknahmeantrag des Anteilsinhabers angegebene Konto des Anteilsinhabers auf dessen Risiko überwiesen, sofern ein ordnungsgemäß ausgefüllter Rücknahmeantrag vorliegt. Normalerweise erfolgt die Zahlung in voller Höhe innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Bei einer Behinderung aufgrund einer Devisenbewirtschaftung oder aufgrund ähnlicher Umstände in den Märkten, in denen ein Großteil des Vermögens der Gesellschaft angelegt ist, erfolgt die Zahlung, sobald dies praktisch möglich ist (jedoch spätestens nach dreißig Geschäftstagen) zum Nettoinventarwert je Anteil, der zum betreffenden Handelstag berechnet wird.

Aufgeschobene Rücknahme

Bei Anträgen auf Rücknahme von Anteilen, die zusammen über 10 Prozent (10 %) des Gesamtwerts der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds ausmachen, ist der Fonds berechtigt, die Anträge anteilsmäßig und im Verhältnis aller Anteilsinhaber zu reduzieren, sodass zum entsprechenden Bewertungstag nur so viele Anteile zurückgenommen werden, dass diese insgesamt 10 % des Wertes der ausgegebenen Anteile des Teilfonds nicht überschreiten. Anteile des Teilfonds, die nicht zurückgenommen werden, aber sonst zurückgenommen

worden wären, werden am nächsten Bewertungstag vorrangig vor anderen Anteilen des Teilfonds zurückgenommen, für die Rücknahmeanträge gestellt wurden (sofern kein weiterer Aufschub erforderlich ist, wenn die aufgeschobenen Rücknahmeanträge alleine mehr als 10 % der zu dem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile des Fonds ausmachen). Anteile des Fonds werden zu dem am Bewertungstag, an dem sie zurückgenommen werden, ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse zurückgenommen.

Außerdem behält sich der Fonds das Recht vor, das Zahlungsziel für die Rücknahmeerlöse so lange hinauszuschieben – jedoch nicht mehr als 30 Tage –, wie nötig ist, um die Erlöse aus dem Verkauf der Anlagen zurückzuführen, wenn aufgrund einer Devisenbewirtschaftung oder anderer außergewöhnlicher Umstände in den Märkten, in denen ein Großteil des Vermögens eines Teilfonds angelegt ist, Hemmnisse vorliegen, oder im Ausnahmefall, wenn die Liquidität eines Teilfonds für die Rücknahmeanträge nicht ausreicht.

Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Wie weiter in seiner Satzung der Gesellschaft ausgeführt ist, kann der Fonds jederzeit Anteile von Inhabern zurücknehmen, die nicht berechtigt sind, Anteile zu kaufen oder zu halten.

Anteilsinhaber müssen den Fonds und die Verwaltungsstelle unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn sie nur noch eingeschränkt zugelassen sind. In diesem Falle kann von ihnen verlangt werden, dass sie ihre Anteile veräußern und diese dem Fonds zu einem Verkaufspreis, der dem Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse des auf den Angebotstag folgenden Bewertungstags entspricht, zum Kauf anbieten. Der Fonds behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, wenn diese aus irgendeinem Grund mittelbar oder unmittelbar Eigentum einer eingeschränkt zugelassenen Person sind oder werden (außer dies ist nach diesem Verkaufsprospekt zulässig), oder wenn diese von einer Person unrechtmäßig gehalten werden oder zur Folge haben, dass der Fonds oder seine Anteilsinhaber rechtliche, finanzielle, steuerliche, ordnungspolitische oder sonstige größeren administrativen Nachteile erleidet.

6. Übertragbarkeit von Anteilen

Anteilsinhaber sind berechtigt, Anteile durch ein schriftliches Mittel, das von oder im Namen des Übertragenden ausgeübt wird, gemäß den Vorschriften des Fonds zu übertragen.

Der Fonds und die Verwaltungsstelle können eine Übertragung ablehnen, wenn diese eine Steuerverbindlichkeit des Fonds oder seiner Anteilsinhaber oder andere finanzielle, rechtliche oder schwere administrative Nachteile für den Fonds oder seine Anteilsinhaber insgesamt zu Folge hätte, die der Fonds anderenfalls nicht haben würde.

Eine Übertragung wird erst rechtswirksam, wenn der Name des Empfängers im Register der Anteilsinhaber eingetragen ist. Anteilsinhabern, die Anteile übertragen wollen, und Anlegern, die Anteile auf solche Weise erwerben wollen, wird empfohlen, sich bei der Verwaltungsstelle oder beim Fonds zu erkundigen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit diese Übertragung im Register der Anteilsinhaber eingetragen wird.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Nach der Satzung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat Dividenden für die Anteile beschließen, muss aber nicht. Die Ausschüttungspolitik ist für jede Anteilsklasse eines Teilfonds im jeweiligen Anhang festgelegt.

Der Fonds kann sowohl thesaurierende („thes.“), als auch ausschüttende („aussch.“) Anteile anbieten. Soweit im entsprechenden Anhang für die thesaurierenden Anteile nichts anderes bestimmt ist, werden keine Ausschüttungen vorgenommen und sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, gemäß dem entsprechenden Anhang regelmäßige Ausschüttungen vorzunehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen, Kapitalgewinnen und Kapital vorgenommen werden. Alle oder ein Teil der jeweiligen Gebühren und Aufwendungen eines Anteils können aus dem Kapital solcher Anteile bezahlt werden, was zu einer Erhöhung der Summe führt, die für die Zahlung der Ausschüttungen durch solche Anteile zur Verfügung stehen. Soweit Ausschüttungen aus Kapital vorgenommen werden, kommt die Zahlung von Ausschüttungen aus Kapital einer Rückzahlung oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder aus Kapitalgewinnen gleich, die dieser ursprünglichen Anlage zuzurechnen sind. Ausschüttungen, die die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital des entsprechenden Teilfonds vorsehen, können zu einer unmittelbaren Verringerung des NIW je ausschüttendem Anteil des entsprechenden Fonds führen. Anteilsinhaber können so eine höhere Ausschüttung erzielen, als sie dies bei einer Anteilklasse würden, bei der Gebühren und Aufwendungen aus dem Nettoertrag bezahlt werden.

Anleger sollten wissen, dass diese Art des Abschöpfens von Gebühren und Aufwendungen aus Kapital künftiges Kapitalwachstum für solche Anteile belasten kann und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Wert künftiger Renditen geringer ausfällt.

Die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital solcher Anteile kommt effektiv einer Auszahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital dieser Anteile gleich und kann zur Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Anteile nach dem entsprechenden Ausschüttungstag führen. Unter diesen Umständen sollten im Hinblick auf solche Anteile vorgenommene Ausschüttungen von Anlegern als eine Form der Kapitalerstattung aufgefasst werden.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen für eine Anteilklasse eines Teilfonds erfolgen Ausschüttungen von ausschüttenden („aussch.“) Anteilen aus dem Nettoertrag. Anteilsklassen, die Ausschüttungen aus dem Bruttoertrag vornehmen, sind entsprechend gekennzeichnet. Ausschüttungen werden mindestens einmal pro Jahr oder nach Ermessen des Verwaltungsrats häufiger vorgenommen. Die aktuellen Ausschüttungsintervalle sind unter www.matthewsasia.com verfügbar.

LEITUNG UND VERWALTUNG

1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist nach der Satzung der Gesellschaft für die Geschäftsführung des Fonds verantwortlich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden nachfolgend unter Angabe ihrer Hauptfunktion aufgeführt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Dienstleistungsvertrag mit dem Fonds, noch ist ein solcher vorgesehen.

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist:

William J. Hackett, Chief Executive Officer des Anlageverwalters.

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrats sind:

Richard Goddard, Independent Director, The Director's Office S.A.;
John P. McGowan, Senior Vice President des Anlageverwalters; und
Timothy B. Parker, Director International Strategy, Product and Operations des Anlageverwalters.

Die Satzung der Gesellschaft bestimmt, dass ein gegenwärtiges oder künftiges Mitglied des Verwaltungsrats – solange die Art seines Interesses bei erster Gelegenheit erklärt wurde oder wird – Verträge oder Vereinbarungen mit dem Fonds oder einer vertraglich verpflichteten Gesellschaft oder auf andere Weise mit dem Fonds schließen kann, dass ein solcher Vertrag oder eine solche Vereinbarung geschlossen werden kann und das betreffende Mitglied des Verwaltungsrats für einen Vorteil durch diesen Vertrag oder diese Vereinbarung aufgrund seines Amtes oder des bestehenden Treueverhältnisses nicht rechenschaftspflichtig gegenüber dem Fonds ist und irgend ein anderes Amt oder eine andere Position im Fonds zusätzlich zu seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats innehaben kann (mit Ausnahme des Abschlussprüfers), wobei die Bedingungen, wie die Amtsdauer und Sonstiges von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden können.

Zum Datum der Auflage dieses Verkaufsprospekts ist kein Mitglied des Verwaltungsrats oder keine verbundene Person – gewinnbringend oder nicht – am Anteilskapital des Fonds beteiligt oder besitzt einen größeren Anteil am Fonds oder hat einen größeren Anspruch aus einem Vertrag oder einer Vereinbarung mit dem Fonds.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats besitzt mittelbar oder unmittelbar einen Anspruch aus einem Vertrag oder einer Vereinbarung außerordentlicher Art oder größerer Bedeutung für die Geschäfte des Fonds.

2. Beauftragte des Verwaltungsrats

Die Beauftragten des Verwaltungsrats sind:

Richard Goddard und
Timothy B. Parker.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 03/108 haben die Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds die Beauftragten des Verwaltungsrats mit der Führung des Tagesgeschäftes des Fonds betraut (nachfolgend die „beauftragten Geschäftsführer" genannt).

Die beauftragten Geschäftsführer haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Dienstleister, die der Fonds mit verschiedenen Funktionen betraut hat (dazu gehören der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Hauptvertriebsstelle und weitere Vertriebsstellen), ihre Aufgabe in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, der Satzung der Gesellschaft, dem Verkaufsprospekt und den Vorschriften der Verträge ausüben, die zwischen dem Fonds und ihnen abgeschlossen wurden. Die Führungsbeauftragten sorgen

auch dafür, dass der Fonds die Anlagebeschränkungen einhält, und überwachen die Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds.

Die beauftragten Geschäftsführer berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig und setzen dessen Mitglieder unverzüglich über jeden Verstoß des Fonds gegen die Anlagebeschränkungen in Kenntnis.

Der Fonds hat gemäß den geltenden Regelungen und Vorschriften in Luxemburg verschiedene Politiken und Verfahren eingeführt. Soweit die geltenden Regelungen und Verordnungen dies vorsehen, können Anteilsinhaber auf Anfrage beim Fonds kostenlos weitere Informationen zu diesen Politiken und Verfahren erhalten.

3. Der Anlageverwalter

Der Verwaltungsrat hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag vom 25. Februar 2010 Matthews International Capital Management, LLC zum Anlageverwalter des Fonds ernannt und die Vollmacht erteilt, das Vermögen des Fonds unter Verfolgung der Anlageziele und in Übereinstimmung mit der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik des Fonds anzulegen.

Der Anlageverwalter erhält für seine Dienste Gebühren, die weiter unten unter „Gebühren und Auslagen“ ausführlicher beschrieben sind.

Der Anlageverwalter tätigt Anlagen im asiatisch-pazifischen Raum, denen seine Einschätzung der künftigen Entwicklung und der Wachstumschancen von Unternehmen, die in der Region ansässig sind, zugrunde liegt. Der Anlageverwalter betreibt Fundamentalresearch zu einzelnen Unternehmen, um mithilfe der gewonnenen Daten die Grundlage des langfristigen Wachstums eines Unternehmens nachvollziehen und beurteilen zu können, ob diese allgemein mit den Prognosen des Anlageverwalters für die wirtschaftliche Entwicklung der Region übereinstimmen. Der Anlageverwalter bewertet potenzielle Portfoliobestände nach ihren individuellen Vorteilen, und investiert in die Unternehmen, die seiner Ansicht nach gut aufgestellt sind, um der Erreichung der Anlageziele eines Teilfonds förderlich zu sein.

Im Rahmen des Fundamentalresearch und des „Bottom-up“-Ansatzes werden grundlegende Informationen über ein Unternehmen oder ein Wertpapier ermittelt, analysiert und nachvollzogen. Zu diesen Faktoren können unter anderem gehören: Bilanzdaten; Anzahl der Beschäftigten; Größe und Solidität des Cash-Flow, Know-how, Anpassungsfähigkeit und Integrität der Geschäftsführung; Produktlinien; Marketingstrategien, Corporate Governance und Solidität der Bilanz. Der Anlageverwalter wendet einen solchen „Bottom-up“-Ansatz auf die Verwaltung sämtlicher Teilfonds an.

Der Anlageverwalter verfolgt langfristige Anlageziele und strebt an, ein Verständnis für die langfristigen Geschäftsaussichten eines Unternehmens zu entwickeln. Im Rahmen seines Fundamentalverfahrens versucht der Anlageverwalter potenzielle Portfoliopositionen zu identifizieren, die über einen unbefristeten Zeithorizont gehalten werden können. Der Anlageverwalter überprüft in regelmäßigen Abständen seine Annahmen und passt die Portfoliobestände der aktuellen Marktlage und sonstigen Faktoren an, wie unter anderem wirtschaftliche, politische oder marktbezogene Ereignisse (z. B. Zinsänderungen oder militärische Interventionen), Änderungen der relativen Bewertung (des Wachstumspotenzials eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Emittenten), Liquiditätsanforderungen und Corporate Governance.

Der Anlageverwalter verfolgt bei der Anlageverwaltung einen aktiven Ansatz (anstatt sich auf passive oder Index-Strategien zu verlassen), da er die Ansicht vertritt, dass die

gegenwärtige Struktur der Börsenplätze und Indizes nicht auf die erfolgreichsten Zukunftsbranchen und –unternehmen verweist.

Nach Überzeugung des Anlageverwalters kommt eine vollständige Investition der Teilfonds den Anlegern langfristig zugute.

4. Der Anlageberater

Der Verwaltungsrat hat gemäß dem Anlageberatungsvertrag vom 25. Februar 2010 Matthews Global Investors S.à r.l. zum Anlageberater des Fonds ernannt, der für die Anlageberatung des Fonds zuständig ist.

Der Anlageberater wurde als société à responsabilité limitée (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit notarieller Urkunde vom 5. Februar 2010 errichtet, mit Sitz der Gesellschaft in 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 151 260.

Der Anlageberater erhält für seine Dienste Gebühren, die weiter unten unter „Gebühren und Auslagen“ ausführlicher beschrieben sind.

5. Die Verwaltungsstelle und Depotbank

Der Verwaltungsrat hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. zur Verwaltungsstelle und Depotbank des Fonds ernannt. J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde in Luxemburg als „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) am 16. Mai 1973 errichtet und hat ihren Gesellschaftssitz im European Bank & Business Centre, 6 C, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg. Seit ihrer Errichtung ist die Gesellschaft im Bankgeschäft tätig.

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., die als Depotbank fungiert, werden sämtliche Vermögenswerte des Fonds, einschließlich Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Barmittel und anderer Vermögenswerte anvertraut. Als Depotbank führt die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. die Aktiva und Passiva jedes Teilfonds getrennt auf. J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. kann die physische Verwahrung der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, in der Hauptsache im Ausland gehandelte Wertpapiere, die an einer ausländischen Börse notiert sind oder von Clearing-Einrichtungen für ihre Transaktionen akzeptiert werden, diesen Einrichtungen oder einer oder mehreren ihrer Korrespondenzbanken anvertrauen.

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. muss dafür sorgen,

a) dass bei der Ausgabe, der Rücknahme, beim Umtausch und bei der Ungültigmachung von Anteilen durch oder im Auftrag des Fonds die Gesetze und die Satzung der Gesellschaft beachtet werden.

b) dass bei Transaktionen in Bezug auf das Fondsvermögen die Gegenleistung an den Fonds innerhalb der üblichen Frist überwiesen wird und

c) dass die Einkünfte des Fonds gemäß der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Der Fonds hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. zur Verwaltungsstelle des Fonds ernannt. Als solche ist J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. für die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil jedes Teilfonds und jeder Klasse, für die Führung der Geschäftsbücher, die Ausgabe, Rücknahme, Übertragung, Bewertung von Anteilen und für sonstige administrative Dienstleistungen gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsstelle und dem Fonds vom 5. Februar 2010 zuständig.

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. fungiert auch als Geschäftsstelle des Fonds.

Die Pflichten und Obliegenheiten der Verwaltungsstelle und Depotbank sind in den unter der Überschrift „Wichtige Verträge“ in diesem Verkaufsprospekt genannten Vereinbarungen ausführlicher beschrieben.

Der Verwaltungsstelle und Depotbank erhält für ihre Dienste Gebühren, die weiter unten unter „Gebühren und Auslagen“ ausführlicher beschrieben sind.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Anlageverwalter

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Verwaltungsgebühren zu zahlende Gebühr, die von Zeit zu Zeit mit dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist.

Anlageberater

Der Anlageberater hat Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen im entsprechenden Anhang zu zahlen ist. Der Anlageberater entlohnt den Anlageverwalter aus dieser Gebühr.

Der Anlageberater bezieht außerdem eine Verwaltungsgebühr, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen im entsprechenden Anhang zu zahlen ist.

Depotbank und Verwaltungsstelle

Die Depotbank und die Verwaltungsstelle erhalten vom Fonds Gesamtgebühren in Höhe von maximal 2 % p.a. des gesamten Nettovermögens jedes Teilfonds. Transaktionskosten werden separat belastet. Die jedem Teilfonds tatsächlich belasteten Gebühren werden im Jahresbericht und Halbjahresbericht des Fonds offen gelegt. Die Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle sind monatlich nachträglich zahlbar.

Sonstige Kosten

Der Fonds trägt seine Geschäftskosten, insbesondere die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren für das Portefeuille, staatliche Gebühren und Steuern, Gebühren und Spesen seines Verwaltungsrats, Rechtskosten sowie Kosten der Abschlussprüfung, Infrastrukturkosten, Veröffentlichungs- und Druckkosten, Kosten für die Erstellung von Erläuterungen, Finanzberichte und sonstiger Unterlagen für die Anteilsinhaber, Post-, Telefon- und Telexgebühren. Der Fonds kann ferner bestimmte Finanzvermittler entschädigen, die Verwaltungs-, Dokumentations- und ähnliche Dienstleistungen für Anteilsinhaber erbringen, die über diese Finanzvermittler in einem Teilfonds anlegen. Der Fonds trägt außerdem Werbekosten, die Kosten für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts und sonstige Eintragungskosten.

Sämtliche Kosten werden bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil für jeden Teilfonds berücksichtigt.

Die Kosten für die Errichtung des Fonds beliefen sich auf ca. USD 75.000. Werden in Zukunft weitere Teilfonds aufgelegt, tragen diese Teilfonds grundsätzlich ihre eigenen Gründungskosten. Die Gründungskosten können nach Ermessen des Verwaltungsrats linear über fünf Jahre ab dem Datum der Geschäftsaufnahme des Fonds/der Teilfonds abgeschrieben werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen den

Abschreibungszeitraum für diese Kosten verringern.

BESTEUERUNG

Die nachfolgenden Informationen basieren auf den zum Datum dieses Prospekts in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften, Entscheidungen und Rechtspraktiken und unterliegen möglicherweise auch rückwirkenden Änderungen. Diese Zusammenfassung darf nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuergesetze Luxemburgs und aller für Luxemburg geltenden steuerlichen Erwägungen angesehen werden, welche für die Entscheidung bezüglich einer Investition in, des Besitzes, Haltens oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten, und darf nicht als steuerliche Beratung für einen bestimmten oder potenziellen Anleger angesehen werden. Potenzielle Anleger sollten im Hinblick auf die Auswirkungen des Kaufs, Haltens oder Verkaufs von Anteilen und auf die Bestimmungen der Gesetze des Rechtsgebiets, in dem sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen professionellen Berater hinzuziehen. Diese Zusammenfassung beschreibt keine steuerrechtlichen Folgen, die sich nach den Gesetzen eines Staates, eines bestimmten Ortes oder einer anderen Steuerhoheit außer Luxemburg ergeben können.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds muss keine luxemburgischen Steuern auf Einnahmen, Gewinne oder Einkünfte zahlen. Stempelgebühren, Gesellschaftssteuern oder sonstige Steuern bei der Ausgabe der Anteile des Fonds sind in Luxemburg nicht fällig.

Der Fonds unterliegt jedoch einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von 0,05 % p.a. seines Nettoinventarwerts. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Nettovermögens des Fonds am Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres zu berechnen und zu entrichten. Eine reduzierte Zeichnungssteuer von 0,01 % p.a. gilt für Luxemburger OGA, deren ausschließlicher Zweck in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten oder in beidem liegt. Eine reduzierte Zeichnungssteuer von 0,01 % p.a. gilt für einzelne Portfolios von OGA mit mehreren Portfolios, auf die im Gesetz von 2010 Bezug genommen wird, sowie für einzelne Klassen von Wertpapieren, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Portfolios eines OGA mit mehreren Portfolios emittiert werden, vorausgesetzt, die Wertpapiere dieser Portfolios oder Klassen sind einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten.

Ausnahmen von der Zeichnungssteuer gelten für (i) Investitionen in einen Luxemburger OGA, der selbst der Zeichnungssteuer unterliegt, (ii) einen OGA, Portfolios eines OGA oder bestimmte Anteilsklassen, die Pensionskassen vorbehalten sind, (iii) Geldmarkt-OGAs und (iv) OGAW und OGA, die Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegen und sich als Exchange Traded Funds qualifizieren.

Quellensteuer

Zins- und Dividendeneinkünfte des Fonds können in den Ländern, in denen diese Einkünfte erzielt wurden, einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Der Fonds kann zudem weiteren Steuern auf realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs seines

Vermögens in den Ursprungsländern unterliegen. Ausschüttungen des Fonds unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

Der Fonds unterliegt keiner Vermögenssteuer.

Besteuerung von Anteilsinhabern

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Anteilen durch Anteilsinhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt und die Anteile in ihren privaten Portfolios (und nicht als Geschäftsvermögen) halten, unterliegen generell nicht der Einkommensteuer von Luxemburg, außer:

(i) die Anteile werden vor Ablauf oder innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Kauf verkauft; oder

(ii) die im privaten Portfolio gehaltenen Anteile stellen eine wesentliche Beteiligung dar. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn Verkäufer, alleine oder zusammen mit ihren Partnern und minderjährigen Kindern, zu irgendeinem Zeitpunkt in den fünf Jahren vor dem Datum der Veräußerung entweder unmittelbar oder mittelbar mehr als 10 % des Kapitals oder der Vermögenswerte des Unternehmens gehalten haben.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen der Einkommensteuer. In Luxemburg erfolgt die Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen anhand eines progressiven Einkommensteuersatzes, dazu kommt noch der Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*). Der maximale effektive Grenzsteuersatz liegt bei 43,6 %. Natürliche Personen, die in Luxemburg ansässig sind und dem Sozialversicherungssystem Luxemburgs unterliegen, müssen eine zusätzliche vorübergehende „Haushaltsausgleichssteuer" (*impôt d'équilibrage budgétaire temporaire*) in Höhe von 0,5 % auf ihre beruflichen und Kapitaleinkünfte entrichten.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger müssen auf die Ausschüttungen des Fonds und die aus der Veräußerung von Anteilen erzielten Gewinne eine Körperschaftssteuer von 29,22 % entrichten (im Jahr 2015 betrifft dies Unternehmen, die ihren Firmensitz in Luxemburg-Stadt haben).

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger, für die besondere steuerliche Regelungen gelten, zum Beispiel (i) ein OGA, der dem Gesetz von 2010 unterliegt, (ii) spezialisierte Anlagefonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegen, oder (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen unterliegen, sind in Luxemburg von der Einkommensteuer befreit, stattdessen unterliegen sie einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*). Somit unterliegen Einkünfte aus den Anteilen sowie daraus realisierte Gewinne in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Die Anteile gelten als Teil des steuerpflichtigen Nettovermögens des in Luxemburg ansässigen Unternehmensanlegers, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein OGA, der dem Gesetz von 2010 unterliegt, (ii) ein Anlagevehikel, das dem Gesetz vom 22. März 2004

über Verbriefung unterliegt, (iii) ein Unternehmen, das dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital unterliegt, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegt oder (v) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen unterliegt. Auf das steuerpflichtige Nettovermögen wird jährlich eine Steuer von 0,5 % erhoben.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Kollektivgesellschaften, die keine feste Niederlassung in Luxemburg haben, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen nicht der Luxemburger Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Veräußerung der Anteile oder von Ausschüttungen des Fonds, und die Anteile unterliegen keiner Vermögenssteuer.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Der Rat der Europäischen Union (die „EU“) hat am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „Zinsrichtlinie“) verabschiedet. Laut der Zinsrichtlinie werden die Mitgliedstaaten der EU (die „Mitgliedstaaten“) verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaates Angaben über Zinszahlungen oder ähnliche Einkünfte (im Sinne der Zinsrichtlinie) zur Verfügung zu stellen, die von einer Zahlstelle (im Sinne der Zinsrichtlinie) innerhalb ihrer Rechtsordnung an eine natürliche Person mit Wohnsitz in dem jeweiligen anderen EU-Mitgliedstaat oder an bestimmte in diesem anderen Mitgliedstaat gegründete juristische Personen (im Sinne der Zinsrichtlinie) getätigt werden.

Nach dem Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 (das „Gesetz von 2005“) zur Umsetzung der Zinsrichtlinie in der durch das Gesetz vom 25. November 2014 geänderten Fassung sowie verschiedenen zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU (die „Gebiete“) geschlossenen Abkommen muss eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ab dem 1. Januar 2015 den Steuerbehörden Luxemburgs Zinszahlungen oder ähnliche Einkünfte, die die Zahlstelle an eine natürliche Person oder an eine bestimmte juristische Person (oder unter bestimmten Umständen zugunsten einer natürlichen oder bestimmten juristischen Person) geleistet hat, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in den Gebieten ansässig ist oder gegründet wurde, sowie bestimmte persönliche Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer melden. Die Steuerbehörden Luxemburgs werden diese Informationen den zuständigen ausländischen Steuerbehörden des EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer (im Sinne der Zinsrichtlinie) seinen Wohnsitz hat.

Laut derzeitiger Gesetzgebung fallen Ausschüttungen des Fonds unter den Geltungsbereich der Zinsrichtlinie, falls der Fonds 15 % oder mehr seiner Vermögenswerte in Forderungen (im Sinne der Zinsrichtlinie) investiert.

Die Zahlung von Erlösen aus dem Verkauf, der Rückzahlung oder der Rücknahme von Anteilen am Fonds fällt unter den Geltungsbereich des Gesetzes von 2005, falls der Fonds mittelbar oder unmittelbar 25 % oder mehr seiner Vermögenswerte in Forderungen im Sinne des Gesetzes von 2005 investiert.

Allerdings verabschiedete der Rat der Europäischen Union am 24. März 2014 die Richtlinie 2014/48/EU zur Änderung der Zinsrichtlinie (die „Änderungsrichtlinie“). Mitgliedstaaten müssen bis zum 1. Januar 2016 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und

veröffentlichen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die Änderungsrichtlinie weitet u. a. den Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie aus, denn sie erweitert die Definition von Zinszahlungen und deckt auch Einnahmen ab, die mit dem oder beim Verkauf, bei der Rückzahlung oder der Rücknahme von Anteilen oder Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen oder anderen Formen von kollektiven Kapitalanlagen erzielt werden, die entweder als solche gemäß dem Gesetz eines EU-Mitgliedstaates oder der Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht der EU angehören, registriert sind oder deren Fondsbestimmungen oder Satzungen dem Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagefonds oder gemeinsame Anlagesysteme eines dieser Staaten oder Länder unterliegen, unabhängig von der rechtlichen Form derartiger Organismen, Fonds oder Systeme und unabhängig von einer Beschränkung auf eine begrenzte Gruppe von Investoren, falls diese Organismen, Fonds oder Anlagen unmittelbar oder mittelbar einen bestimmten Prozentsatz ihrer Vermögenswerte Forderungen gemäß der Definition der geänderten Zinsrichtlinie investieren.

Anleger sollten im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Auswirkungen der Änderungsrichtlinie ihre eigenen professionellen Berater hinzuziehen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Anteilsinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs ein neues Steuersystem eingeführt hat, das die bisherigen Regelungen des „Distributor Status“ ersetzt und auf im Vereinigten Königreich ansässige Anleger in „Offshore-Fonds“ (*d. h.* Fonds, die zu Steuerzwecken nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind) anzuwenden ist. Das neue System trat am 1. Dezember 2009 in Kraft. Der Verwaltungsrat will die Registrierung als „Reporting Fund“ erreichen, kann dies aber nicht garantieren.

Die wichtigsten Aspekte des neuen Systems sind unter anderem:

1. Statt der physischen Ausschüttung von 85 Prozent der Erträge eines Teilfonds innerhalb von sechs Monaten ab Jahresende wird gefordert, dass 100 Prozent der Erträge eines Teilfonds ebenfalls innerhalb von sechs Monaten ab Jahresende ausgewiesen werden. Anleger werden zur Einkommensteuer bzw. zur Körperschaftsteuer für den auf sie entfallenden Anteil der ausgewiesenen Erträge herangezogen. Diese werden als ausgeschüttete Dividende angesehen, unabhängig davon, ob die ausgewiesenen Erträge tatsächlich ausgeschüttet wurden oder nicht. Der Status eines Teilfonds als „Reporting Fund“ gewährleistet, dass die Gewinne, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern durch die Veräußerung ihrer ausschüttenden Anteile erzielt wurden, als zu versteuernde Gewinne angerechnet werden, wie dies vorher bei der Veräußerung von Anteilen ausschüttender Fonds der Fall war.
2. Die Rechnungslegung von „Reporting Funds“ erfolgt im Allgemeinen nach den International Accounting Standards, aber die britische Finanz- und Zollverwaltung (HM Revenue & Customs) lässt die Rechnungslegung nach den Luxemburger GAAP des Fonds zu, nach denen die Rechnungslegung des Fonds erfolgt.
3. Die Vorabbescheinigung des Status als „Reporting Fund“, im Gegensatz zur jährlichen nachträglichen Bescheinigung des „Distributor Status“.

Ohne die Zulassung als „Reporting Fund“ nach dem neuen Steuersystem werden Gewinne, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern durch Verkauf, Rücknahme oder durch eine anderweitige Veräußerung der Anteile erzielt werden, zum Zeitpunkt des

Verkaufs, der Rücknahme oder der Veräußerung als Einkommen besteuert werden und nicht als steuerpflichtiger Gewinn.

Besteuerung in China

QFII

Der Fonds kann einer Quellensteuer und sonstigen Steuern in China unterliegen. Nach der aktuellen chinesischen Gesetzgebung und ihren Umsetzungsrichtlinien unterliegen Einkommen, die in China von nicht-ansässigen Unternehmen, die keinen Sitz oder keine Niederlassung in China haben, der Quellensteuer. Nach aktueller Rechtslage in China können ausländische Anleger im Allgemeinen nur über Institutionen, die in China als „Qualified Foreign Institutional Investor" („QFII") eingestuft wurden, in chinesische A-Anteile und verschiedene andere Anlageprodukte investieren. Da nur die Ansprüche an chinesischen A-Aktien und einigen anderen Anlageprodukten nach aktueller Rechtslage in China anerkannt werden, wäre eine Steuerpflicht, soweit diese entsteht, vom QFII zu entrichten.

QFII unterliegen einer Quellensteuer von 10 % auf Bardividenden, Ausschüttungen und Zinsen chinesischer Unternehmen. Steuervergünstigungen und Steuerrückzahlungen, die zu einem tatsächlichen Steuersatz von unter 10 % auf Dividenden, Ausschüttungen und Zinsen führen, können gelegentlich nach einem Steuerabkommen nach Beantragung bei der zuständigen Steuerbehörde gewährt werden.

Überdies haben die chinesischen Steuerbehörden vor Kurzem klargestellt, dass QFII der Kapitalgewinnsteuer und Quellensteuer auf Gewinne aus Geschäften mit chinesischen Aktien und Rentenpapieren unterliegen. Der Fonds macht eine Rückstellung für solche Steuerverbindlichkeiten. Dadurch werden der Gewinn und die Performance des Fonds gemindert. Anteilsinhaber sollten jedoch beachten, dass die aktuell geltenden Steuersätze der chinesischen Steuerbehörden davon abweichen und sich von Zeit zu Zeit ändern können. Es ist möglich, dass Vorschriften geändert werden und Steuern rückwirkend gelten. Daher können vom Anlageverwalter getätigte Steuerrückstellungen letztlich zu hoch oder zu niedrig für die chinesischen Steuerverbindlichkeiten sein. Infolgedessen kann den Anteilsinhabern ein Vorteil oder ein Nachteil entstehen, je nachdem, wie hoch letztlich die Steuerverbindlichkeiten und die Rückstellungen sind und wann sie ihre Fondsanteile gezeichnet und/oder zurückgegeben haben.

Ist der tatsächlich geltende von den chinesischen Steuerbehörden erhobene Steuersatz höher als vom Anlageverwalter vorgesehen, sollten Anleger beachten, dass der NIW des Fonds über die Steuerrückstellung hinaus betroffen wird, da der Fonds letztlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Falle erleiden die bestehenden und neuen Anteilsinhaber einen Nachteil. Wenn der tatsächlich geltende von den chinesischen Steuerbehörden erhobene Steuersatz jedoch niedriger als der vom Anlageverwalter vorgesehene ist, sodass die Steuerrückstellungen zu hoch sind, erleiden diejenigen Anteilsinhaber, die die Anteile verkauft haben, bevor die chinesischen Steuerbehörden diesbezüglich eine Regelung getroffen bzw. eine Entscheidung oder Empfehlung ausgesprochen haben, einen Nachteil, da sie den Verlust aus der zu hohen Rückstellung des Anlageverwalters getragen haben. In diesem Falle profitieren die aktuellen und neuen Anteilsinhaber davon, wenn der Unterschied zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerpflicht aus dem niedrigeren Steuersatz auf das Konto des Fonds dem Fondsvermögen gutgeschrieben wird.

Im Allgemeinen unterliegt passives Einkommen von ausländischen Investoren (die keine permanente Niederlassung in China haben) aus Anlagen in China einer Quellensteuer von 10 %. Nicht in China steuerpflichtige Anteilsinhaber unterliegen nicht der chinesischen Steuer

auf Ausschüttungen aus dem Fonds oder auf Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen. In China Steuerpflichtigen wird empfohlen, sich selbst steuerlich zu ihrer Steuerlage in Bezug auf ihre Anlage im Fonds beraten zu lassen.

Es ist möglich, dass sich die gegenwärtigen Steuergesetze und -vorschriften sowie die Steuerpraxis in China ändern, möglicherweise werden Steuern auch rückwirkend eingeführt; solche Änderungen können zu einer höheren Besteuerung chinesischer Anlagen führen als es gegenwärtig der Fall ist. Der Fonds könnte auch zusätzlichen Steuern unterzogen werden, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder bei der Tätigung, Bewertung oder beim Verkauf der entsprechenden Anlagen nicht absehbar sind. Diese Änderungen können jeweils zu einer Minderung des Ertrags und/oder des Werts der entsprechenden Anlagen im Fonds führen.

Programm „Shanghai-Hong Kong Stock Connect“

Am 14. November 2014 haben das Finanzministerium, die Staatliche Steuerverwaltung und die chinesische Kommission für Wertpapieraufsicht (CSRC) gemeinsam eine Mitteilung in Bezug auf die Besteuerungsregel des Stock Connect-Programms im Rahmen von Caishui [2014] No. 81 („Mitteilung 81“) veröffentlicht. Gemäß Mitteilung Nr. 81 werden Gewinne von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (wie der Fonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm mit Wirkung zum 17. November 2014 vorübergehend von der Ertragssteuer, der Einkommensteuer und der Geschäftssteuer befreit. Allerdings müssen Anleger aus Hongkong und dem Ausland Steuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien in Höhe von 10 % zahlen, die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die zuständige Behörde abgeführt werden.

Risiko einer Besteuerung in China

Die chinesische Regierung hat in den letzten Jahren verschiedene Steuerreformen umgesetzt und bestehende Steuergesetze und -vorschriften können in der Zukunft überarbeitet oder ergänzt werden. Jegliche Änderung der Steuerpolitik kann den Nachsteuergewinn der Unternehmen in China, von denen die Wertentwicklung des Teilfonds abhängt, verringern.

Angesichts der jüngst vom Finanzministerium, der staatlichen Steuerbehörde und der CSRC in Caishui [2014] Nr. 79 gemeinsam veröffentlichten „Mitteilung über die zeitweilige Befreiung von der Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Übertragung von Aktienanlagen, z. B. inländischen Titeln der VRC durch QFII und RQFII“ („Notice on the issues of temporary exemption from the imposition of capital gains tax arising from gains from the transfer of equity investment assets such as PRC domestic stocks by QFII and RQFII“) hat der Verwaltungsrat mit Wirkung zum 17. November 2014 beschlossen, keine Rückstellungen zugunsten des Teilfonds in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bruttokapitalgewinne aus Investitionen des Teilfonds in chinesische A-Aktien zu bilden. Für den Zeitraum von der Auflegung des Teilfonds bis zum 14. November 2014 hat der Verwaltungsrat eine Steuerrückstellung für den realisierten Bruttokapitalgewinn aus Investitionen des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (*d. h.* Kapitalgewinnen aus der Übertragung von chinesischen A-Aktien) gebildet. Die Höhe der tatsächlichen Rückstellung wird im jährlichen Jahres- und Halbjahresbericht des Teilfonds offen gelegt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine solche Rückstellung letztlich zu hoch oder zu niedrig für die aus Investitionen des Teilfonds resultierenden chinesischen Steuerverbindlichkeiten sein kann. Somit können sich für Anleger je nach der endgültigen Entscheidung der zuständigen chinesischen Steuerbehörden Vorteile oder Nachteile ergeben.

Gemäß Mitteilung Nr. 81 werden Gewinne von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (wie der Teilfonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm mit Wirkung zum 17. November 2014 vorübergehend von der Einkommensteuer

und der Geschäftssteuer befreit. Allerdings müssen Anleger aus Hongkong und dem Ausland Steuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien in Höhe von 10 % zahlen, die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die zuständige Behörde abgeführt werden. Falls die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland wie der Teilfonds ein Anrecht auf die Steuererleichterung auf Dividenden nach dem Abkommen haben, können die Anleger aus Hongkong und dem Ausland diese Erleichterung und die Rückerstattung der zu viel gezahlten Steuern bei der chinesischen Steuerbehörde oder dem Unternehmen, das die A-Aktie emittiert hat, beantragen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die entsprechenden Rückstellungen für Dividenden- und Zinserträge aus chinesischen A-Aktien zu bilden, falls die Steuer auf Dividenden nicht zu dem Zeitpunkt des Erhalts derartiger Erträge an der Quelle einbehalten wird. Die von der SAT erhobenen tatsächlichen Steuersätze können abweichen und können sich von Zeit zu Zeit ändern. Es ist möglich, dass Vorschriften geändert werden und Steuern rückwirkend gelten. Daher können vom Verwaltungsrat getätigte Steuerrückstellungen letztlich zu hoch oder zu niedrig für die endgültigen chinesischen Steuerverbindlichkeiten sein.

Infolgedessen kann den Anteilsinhabern ein Vorteil oder ein Nachteil entstehen, je nachdem, wie hoch letztlich die Steuerverbindlichkeiten und die Rückstellungen sind und wann sie ihre Anteile gezeichnet und/oder zurückgegeben haben. Ist der tatsächlich geltende von der SAT erhobene Steuersatz höher oder betrifft er einen weiteren Anwenderkreis als der vom Verwaltungsrat vorgesehene, sodass ein Defizit bei der Steuerrückstellung entsteht, sollten Anleger beachten, dass der NIW des Teilfonds über die Steuerrückstellung hinaus betroffen wird, da der Teilfonds letztlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Falle erleiden die bestehenden und neuen Anteilsinhaber einen Nachteil.

Wenn der tatsächlich geltende von der SAT erhobene Steuersatz jedoch niedriger als der vom Verwaltungsrat vorgesehene ist, sodass die Steuerrückstellungen zu hoch sind, erleiden diejenigen Anteilsinhaber, die die Anteile verkauft haben, bevor die SAT diesbezüglich eine Regelung getroffen, bzw. eine Entscheidung oder Empfehlung ausgesprochen hat, einen Nachteil, da sie den Verlust aus der zu hohen Rückstellung des Verwaltungsrats getragen haben. In diesem Falle profitieren die aktuellen und neuen Anteilsinhaber davon, wenn der Unterschied zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerpflicht aus dem niedrigeren Steuersatz auf das Konto des Teilfonds dem Fondsvermögen gutgeschrieben wird. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen haben Anteilseigner, die ihre Anteile am Teilfonds bereits vor der Rückzahlung einer zu hohen Rückstellung zugunsten des Teilfonds zurückgegeben haben, kein Anrecht auf einen Anteil an einer solchen zu hohen Rückstellung.

Allgemeines

Anteilsinhaber sollten ihren professionellen Berater nach den Folgen fragen, die der Erwerb, Besitz, Rückkauf, die Übertragung, der Verkauf oder der Umtausch von Anteilen nach den Gesetzen des für sie geltenden Rechts haben, einschließlich den steuerlichen Folgen und den Folgen einer Devisenbewirtschaftung.

Die vorgegangenen Erläuterungen zur Besteuerung basieren auf einer Empfehlung, die der Fonds zur geltenden Rechtslage und Rechtspraxis zum Zeitpunkt dieses Dokuments erhalten hat. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Steuersätze und Grundlagen der Besteuerung geändert werden können und dass die Höhe einer Steuerentlastung von den individuellen Umständen des Steuerzahlers abhängt.

Es wird davon ausgegangen, dass Anteilsinhaber des Fonds unter steuerlichem Gesichtspunkt in zahlreichen verschiedenen Ländern ansässig sind. Daher wird in diesem Verkaufsprospekt nicht versucht, eine Zusammenfassung der steuerlichen Folgen für jeden Anleger

aufzuführen. Die steuerlichen Folgen hängen von den geltenden Rechtsvorschriften und der Rechtspraxis des Landes ab, dessen Staatsbürger der Anteilsinhaber ist oder in dem er seinen Wohn- oder Gesellschaftssitz hat, sowie von seinen persönlichen Umständen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

---

1. Gesellschaft

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtet wurde, und gilt als *société d'investissement à capital variable* („SICAV"), eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Der Fonds wurde am 5. Februar 2010 in Luxemburg auf unbestimmte Dauer und mit einem Anteilskapital von USD 500.000 gegründet. Die Satzung der Gesellschaft wurde im luxemburgischen Staatsblatt *Mémorial* unter der Rubrik *Recueil des Sociétés et Associations* am 25. Februar 2010 veröffentlicht. Der Fonds ist im *Registre de Commerce et des Sociétés*, dem Luxemburger Handelsregister, unter der Nummer B-151275 eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft wurde im *Registre de Commerce et des Sociétés* niedergelegt.

Das gesetzliche Mindestkapital des Fonds nach Luxemburger Recht beträgt EUR 1.250.000 oder den Gegenwert in USD und muss innerhalb von sechs Monaten ab seiner Zulassung als OGAW durch die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde CSSF erreicht werden.

2. Die Anteile

Die Anteile jedes Teilfonds sind frei übertragbar und haben gleichermaßen Anspruch auf Gewinne und Liquidationserlöse des entsprechenden Teilfonds. Die Bestimmungen zur Aufteilung sind nachfolgend unter 5. „Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter den Teilfonds" aufgeführt. Die nennwertlosen Anteile, die bei der Ausgabe voll eingezahlt werden müssen, sind nicht mit Vorzugsrechten oder Bezugsrechten ausgestattet und berechtigen jeweils zu einer Stimme bei allen Versammlungen von Anteilsinhabern. Vom Fonds zurückgenommene Anteile werden ungültig.

Der Fonds kann das Eigentum an seinen Anteilen durch Personen, Unternehmen oder Gesellschaften einschränken oder ausschließen, wenn dieses Eigentum den Interessen des Fonds oder der Mehrheit seiner Anteilsinhaber widerspricht. Stellt der Fonds fest, dass eine Person, die entweder alleine oder zusammen mit einer anderen Person keine Anteile halten darf, wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, kann der Fonds eine Zwangsrücknahme aller davon betroffenen Anteile vornehmen. Nach der Satzung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat des Fonds beschließen, für jede Klasse ausschüttende und/oder thesaurierende Anteile auszugeben.

Beschließen die Anteilsinhaber auf einer jährlichen Hauptversammlung Ausschüttungen auf ausschüttende Anteile (sofern solche ausgegeben sind), so sind diese innerhalb eines Monats ab dem Datum der Jahreshauptversammlung zahlbar. Nach luxemburgischem Gesetz kann keine Ausschüttung beschlossen werden, wenn der Nettoinventarwert des Fonds dadurch unter die in Luxemburg vorgeschriebene gesetzliche Mindestgrenze fallen würde.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteile des Fonds an der luxemburgischen Börse oder an einer anderen Börse zu notieren. Weitere Informationen zur Börsennotierung sind am Sitz des Fonds erhältlich.

3. Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber wird am Sitz des Fonds in Luxemburg alljährlich am dritten Dienstag im August um 14.00 Uhr abgehalten, beziehungsweise – wenn dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist – am darauf folgenden Geschäftstag. Ankündigungen aller Hauptversammlungen werden gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts und in der vom Verwaltungsrat außerdem vorgeschriebenen Zeitung veröffentlicht und, in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht, an die Inhaber registrierter Anteile geschickt. Diese Ankündigungen beinhalten die Tagesordnung und nennen Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnahmevoraussetzungen und die luxemburgischen Mindestbeteiligungs- und Mehrheitserfordernisse.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist und den in Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegten Bedingungen entspricht, kann die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber an einem anderen Datum, Zeitpunkt oder Ort als die in den vorhergehenden Abschnitten festgelegten abgehalten werden, wobei das Datum, der Zeitpunkt oder der Ort vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist.

Nach Maßgabe der in Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegten Bedingungen kann in der Mitteilung zu jedweder Hauptversammlung der Anteilsinhaber festgelegt werden, dass die beschlussfähige Anzahl und die Mehrheit bei dieser Hauptversammlung entsprechend den ausgegebenen und um Mitternacht des fünften Tages vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) im Umlauf befindlichen Anteilen bestimmt werden, wobei das Recht eines Anteilsinhabers auf eine Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber und die Ausübung der Stimmrechte in Bezug auf seine Anteile mit Verweis auf die Anteile festgelegt wird, die sich am Stichtag im Bestand des Anteilsinhabers befinden.

Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme. Die Abstimmung über die Zahlung einer Dividende in einer bestimmten Klasse erfordert einen eigenen Mehrheitsbeschluss der Versammlung der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse. Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die die Rechte eines Teilfonds betreffen, bedürfen der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Anteilsinhaber des Fonds, als auch der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Finanzberichte

Geprüfte Jahresberichte sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen, ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums. Die Jahresberichte und die Halbjahresberichte stehen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung und sind auf Anfrage kostenlos erhältlich. Das Geschäftsjahr des Fonds endet jeweils am 31. März.

Die Basiswährung des Fonds ist der USD. Die oben genannten Berichte enthalten den konsolidierten Abschluss des Fonds in US-Dollar sowie getrennte Angaben zu den einzelnen Teilfonds in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds.

5. Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds

Zum Zwecke der Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds hat der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds einen Vermögenspool folgender Art eingerichtet:

(a) Die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines Teilfonds werden im Fonds auf den für diesen Teilfonds errichteten Vermögenspool gebucht; die darauf entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben werden nach den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen auf diesen Pool gebucht.

(b) Entstammt ein Vermögenswert einem anderen Vermögenswert, wird dieser sekundäre Vermögenswert vom Fonds auf den gleichen Pool gebucht wie der Vermögenswert, dem dieser entstammt; bei jeder Bewertung eines Vermögenswertes wird die Wertsteigerung oder -minderung unter dem entsprechenden Pool verbucht.

(c) Verbindlichkeiten des Fonds, die einen Vermögenswert eines bestimmten Pools oder eine Tätigkeit in Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools betreffen, werden unter dem entsprechenden Pool verbucht.

(d) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht einem bestimmten Pool zugeordnet werden, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit zu gleichen Teilen auf alle Pools verteilt oder, wenn es die Summen rechtfertigen, anteilmäßig auf den Nettoinventarwert der entsprechenden Teilfonds.

(e) Werden Dividenden an die Inhaber von Anteilen eines Teilfonds ausgezahlt, wird der NIW des entsprechenden Teilfonds um die Summe dieser Dividenden vermindert.

Wurden innerhalb der verschiedenen Teilfonds Anteilsklassen errichtet, gelten diese Vorschriften mutatis mutandis für die Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Klassen.

6. Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse des Teilfonds wird in seiner Referenzwährung berechnet. Er wird an jedem Bewertungstag festgesetzt, wobei das auf jeden Teilfonds entfallende Nettovermögen durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert wird. Das Nettovermögen jedes Teilfonds setzt sich aus den auf den Teilfonds entfallenden Vermögenswerten abzüglich der auf den Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten zusammen und wird zu dem Zeitpunkt berechnet, den der Verwaltungsrat zu diesem Zweck festgesetzt hat. Dies gilt mutatis mutandis auch für die Berechnung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse.

Der Wert des Fondsvermögens wird folgendermaßen ermittelt:

(a) An einer Börse oder an einem Markt angebotene, notierte oder üblicherweise gehandelte Anlagen werden (mit Ausnahme der in Abschnitt (c), (h) und (i) unten angegebenen Fälle) unter folgender Voraussetzung zum letzten dem Verwaltungsrat zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Kurs bewertet:

(i) Wird eine Anlage an mehr als einer Börse oder auf mehr als einem Markt angeboten, notiert oder üblicherweise gehandelt, wird für die Bewertung der Hauptmarkt verwendet oder der Markt, dessen Kriterien zur Bewertung des entsprechenden Instruments nach Beschluss des Verwaltungsrats am besten geeignet sind. und

(ii) Wird eine Anlage an einer Börse oder auf einem Markt angeboten, notiert oder üblicherweise gehandelt und sind zu einem gegebenen Zeitpunkt keine Preise auf diesem Markt verfügbar oder, nach Ansicht des Verwaltungsrats repräsentativ, gilt als Wert der Veräußerungswert der Anlage, der sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen von einer in diesem Markt tätigen Person, Firma oder Vereinigung und/oder von einer nach Ansicht des Verwaltungsrats fachkundigen Person geschätzt wird.

(b) Wird eine Anlage nicht an einer Börse oder auf einem Markt angeboten, notiert oder üblicherweise gehandelt, wird die Anlage auf der Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage bewertet, der sorgfältig nach bestem Wissen und

Gewissen von einer in diesem Markt tätigen Person, Firma oder Vereinigung und/oder von einer nach Ansicht des Verwaltungsrats fachkundigen Person geschätzt wird.

(c) Eine Anlage, die ein Anteil oder eine Beteiligung an einem System für gemeinsame Anlagen/offenen Investmentfonds ist, wird auf der Basis des letzten zur Verfügung stehenden Nettoinventarwerts des Anteils/der Beteiligung bewertet; ist kein solcher Nettoinventarwert verfügbar, gilt als Basis der auf der Grundlage der Empfehlung des Managers oder Verwalters eines solchen Systems für gemeinsame Anlagen abgegebene Schätzwert.

(d) Barmittel, transitorische Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie oben aufgeführt auswiesen oder entstanden, jedoch noch nicht eingegangen sind, werden in voller Höhe angesetzt, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass diese voraussichtlich nicht in voller Höhe bezahlt oder eingenommen werden; in diesem Falle werden sie zu dem entsprechend niedrigeren Wert angesetzt, der nach Auffassung des Verwaltungsrats den tatsächlichen Wert darstellt.

(e) Einlagen werden zu ihrem Nennwert einschließlich Zinsen ab dem Datum, zu dem diese erworben oder gemacht wurden, bewertet.

(f) Schatzwechsel werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen von einer fachkundigen Person geschätzt wird.

(g) Alle festverzinslichen Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Wert auf dem Markt angesetzt, auf dem diese Wertpapiere gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (dies ist der einzige Markt oder nach Auffassung des Verwaltungsrats der Hauptmarkt, an dem die betreffenden Wertpapiere angeboten oder gehandelt werden), zuzüglich der ab dem Datum ihres Erwerbs aufgelaufenen Zinsen.

(h) Devisentermingeschäfte werden auf der Basis des Preises bewertet, zu dem ein neues Termingeschäft gleichen Umfangs und gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden könnte.

(i) Terminkontrakte und Optionen, die in einem Markt gehandelt werden, werden zu dem im betreffenden Markt festgelegten Vortagesschlusskurs bewertet. Wird im betreffenden Markt kein Vortagesschlusskurs angeboten oder ist aus irgendeinem Grunde kein Vortagesschlusskurs verfügbar, wird der wahrscheinliche Veräußerungswert angesetzt, der sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen von einer fachkundigen Person geschätzt wird.

(j) OTC-Verträge werden auf der Basis des Angebots der Gegenpartei bewertet, sofern ein solches Angebot mindestens wöchentlich vorgelegt und monatlich von einer unabhängigen Partei gebilligt oder geprüft wird.

(k) Ungeachtet der Ausführungen der vorangegangenen Abschnitte kann der Verwaltungsrat den Wert einer Anlage anpassen, wenn er in Anbetracht der Währung, des geltenden Zinssatzes, der Fälligkeit, der Verkehrsfähigkeit und/oder anderer ihm relevant erscheinender Erwägungen der Auffassung ist, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, damit der angemessene Wert widergespiegelt wird.

(l) Kann in einem Falle ein bestimmter Wert nicht, wie oben angegeben, ermittelt werden, oder ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine andere Bewertungsmethode den angemessenen Wert der betreffenden Anlage besser

widerspiegelt, wird die betreffende Anlage nach der Bewertungsmethode bewertet, die der Verwaltungsrat bestimmt.

(m) Ungeachtet der vorangegangenen Bestimmungen wird, wenn eine Anlage zu irgendeinem Bewertungszeitpunkt veräußert wurde oder aufgrund eines Vertrages veräußert werden soll, statt dieses Vermögenswerts der entsprechende Nettoforderungsbetrag dafür zum Fondsvermögen gezählt. Ist dieser Betrag zu dem Zeitpunkt nicht genau bekannt, wird dafür der vom Verwaltungsrat geschätzte Nettowert der Forderung des Fonds angesetzt.

Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass der Marktpreis einer Anlage den Wert dieser Anlage nicht angemessen wiedergibt, oder wenn der Liquidationswert oder eine Marktbewertung durch Dritte nicht verfügbar ist, kann der Verwaltungsrat die Anlage nach eigenem Ermessen auf der Basis des ihm angemessen erscheinenden Wertes bewerten. In solchen Fällen kann sich die Verwaltungsstelle bei der Berechnung des Nettoinventarwerts oder des Nettoinventarwerts je Anteil auf den vom Verwaltungsrat festgesetzten Wert verlassen und diesen Wert verwenden. Außerdem kann sich die Verwaltungsstelle allein auf die vom Anlageverwalter oder den Verwaltern, bei dem oder denen der Fonds sein Vermögen angelegt hat, von deren Beauftragten oder anderen Intermediären vorgenommene Bewertung verlassen und diese verwenden. In diesem Falle haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste des Fonds oder eines Anteilsinhabers aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts oder des Nettoinventarwerts je Anteil infolge unrichtiger Informationen und/oder Wertangaben des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, der Verwalter oder deren Beauftragte oder Intermediäre, es sei denn, es handelt sich um Betrug, Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit.

Die Verbindlichkeiten des Fonds beinhalten:

(a) alle Darlehen, Schuldtitel, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Forderungen

(b) alle aufgelaufenen und zahlbaren Verwaltungsaufwendungen (insbesondere alle an die Vertreter und Agenten des Fonds zu zahlenden Gebühren)

(c) alle gegenwärtig und künftig bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für Zahlungen von Geld oder Eigentum, einschließlich den Betrag der nicht gezahlten erklärten Dividenden des Fonds, bei denen der Bewertungstag auf das Erfassungsdatum zur Bestimmung der hierfür begünstigten Person oder deren Nachfolger fällt;

(d) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern basierend auf Kapital und Erträgen am Bewertungstag, wie dies bisweilen vom Fonds festgelegt wird, sowie vom Verwaltungsrat ggf. genehmigte und benannte sonstige Rücklagen.

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Anteilsklassen eines Teilfonds sowie die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmepreise sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

7. „Swing Pricing“

Ein Teilfonds kann infolge der Transaktionskosten beim Kauf und Verkauf seiner zugrunde liegenden Anlagen sowie der Differenz zwischen dem An- und Verkaufspreis dieser Anlagen bei Zeichnungen, Rücknahmen und/oder bei einem Umtausch in oder aus dem Fonds einen Wertverlust erleiden. Dies wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um einer solchen Verwässerung entgegen zu wirken und die Interessen der Anteilseigner zu schützen, kann der Verwaltungsrat „Swing Pricing“ als Teil seiner täglichen Bewertungspolitik einsetzen. Das heißt, dass der Verwaltungsrat unter bestimmten Umständen Anpassungen bei der Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil vornehmen kann, um die Auswirkungen des Handels und sonstiger Kosten aufzufangen, wenn diese als zu groß erachtet werden.

Wenn die gesamten Transaktionen in Anteilen eines Teilfonds an einem Bewertungstag zu einer Nettozu- oder -abnahme von Anteilen führen, die den vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für diesen Teilfonds vorgegebenen Schwellenwert überschreiten (in Bezug auf die Handelskosten für diesen Teilfonds), wird der Nettoinventarwert des Teilfonds um einen Betrag (von höchstens 2 % des Nettoinventarwerts) angepasst, der sowohl die dem Teilfonds entstehenden geschätzten Steuer- und Handelskosten, als auch die geschätzte Spanne zwischen An- und Verkaufspreis der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, widerspiegelt. Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die Nettobewegung zu einer Zunahme aller Anteile des Fonds führt, und nach unten, wenn sie zu einer Abnahme führt.

8. Zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, Rücknahme und des Umtauschs

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds kann unter den folgenden Umständen ausgesetzt werden:

(a) jederzeit, wenn eine der wichtigsten Börsen oder einer der wichtigsten organisierten Märkte, an denen oder an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds, der einem solchen Teilfonds bisweilen zugewiesen wird, angeboten oder gehandelt wird, geschlossen ist oder wenn der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt wird; oder

(b) wenn Umstände bestehen, aufgrund derer der Verkauf bzw. die Bewertung der dem Fonds gehörenden Vermögenswerte, welche dem Teilfonds zugewiesen sind, nicht ausgeführt werden kann, nicht zutreffend ist oder den Interessen der Anteilsinhaber des Teilfonds ernsthaft schaden würde, oder

(c) wenn die Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Preises oder Werts der Vermögensanlagen dieses Teilfonds oder der Kurse an einer Börse für die Vermögensanlagen, die dem Teilfonds zuzuweisen sind, außer Funktion oder eingeschränkt betriebsbereit sind oder

(d) der Fonds nicht in ausreichendem Umfang Gelder zur Zahlung von Rücknahmen der Anteile eines solchen Teilfonds rückführen kann, oder solange die Überweisung von Geldern zum Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder zur Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann; oder

(e) jederzeit, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände bestehen, aufgrund derer es undurchführbar oder unfair gegenüber den Anteilsinhabern wäre, den Handel mit Anteilen eines Teilfonds fortzusetzen, oder sonstige Umstände oder Umstände, unter denen eine Nichtaussetzung steuerliche Verpflichtungen des Fonds oder eines Teilfonds für Anteilsinhaber sowie sonstige finanzielle Nachteile oder sonstige Schäden zur Folge hätte, die die Anteilsinhaber des Fonds oder eines Teilfonds ansonsten nicht erlitten hätten;

(f) im Falle (i) der Veröffentlichung der Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber, auf der ein Vorschlag zur Abwicklung des Fonds oder eines Teilfonds oder (ii) des Beschlusses des Verwaltungsrats, einen oder mehrerer Teilfonds abzuwickeln, oder, (iii) sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist, im Falle der Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber, auf der die Fusion des Fonds oder eines Teilfonds beschlossen werden soll, oder für den Fall des Beschlusses des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds zu verschmelzen; oder

(g) wenn ein OGA, in den ein Teilfonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens investiert hat, vorübergehend den Umtausch, die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile aussetzt, sei es aus eigener Initiative oder auf Aufforderung der für diesen Teilfonds zuständigen Behörden.

(h) Unter den im Gesetz von 2010 vorgesehenen Umständen, insbesondere im Fall einer Zusammenlegung des Fonds oder eines Teilfonds.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen an einem oder mehreren Teilfonds solange auszusetzen, als die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil des/der betreffenden Teilfonds vom Fonds aufgrund seiner oben aufgeführten Befugnisse ausgesetzt ist. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, die während der Aussetzung gemacht werden oder ruhen, können mit einer schriftlichen Mitteilung, die beim Fonds vor Beendigung der Aussetzung eingehen muss, zurückgezogen werden. Werden diese nicht zurückgezogen, werden die betreffenden Anteile am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung zurückgenommen bzw. umgetauscht. Wird die Aussetzung verlängert, kann die Bekanntgabe in Zeitungen der Länder erfolgen, in denen die Anteile des Fonds öffentlich verkauft werden. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, werden bei Antragstellung auf eine Aussetzung aufmerksam gemacht.

9. Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds

Gemäß den im Gesetz und in geltenden Verordnungen festgelegten Bestimmungen wird die Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen OGAW (unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen Luxemburgs) vom Verwaltungsrat beschlossen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, die Beschlussfassung über die Verschmelzung des betreffenden Teilfonds der Versammlung der Anteilsinhaber vorzulegen. In letzterem Fall ist bei dieser Versammlung kein Quorum erforderlich. Der Beschluss über die Verschmelzung wird mittels einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Verschmelzung eines Teilfonds, die eine Beendigung des letzteren zur Folge hat, soll die Verschmelzung ungeachtet des Vorstehenden auf einer Versammlung der Anteilsinhaber beschlossen werden, deren Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat einen Teilfonds liquidieren:

(i) um eine wirtschaftliche Rationalisierung durchzuführen;
(ii) für den Fall, dass eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation im Zusammenhang mit einem Teilfonds dies rechtfertigt; oder
(iii) für den Fall, dass der gesamte Nettoinventarwert eines Teilfonds geringer als der Betrag ist, den der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für das Bestehen dieses Teilfonds im Interesse der Anteilsinhaber als erforderlich erachtet.

Die Anleger werden benachrichtigt, und in der Mitteilung werden die Gründe für die Auflösung sowie das Auflösungsverfahren erläutert. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilsinhaber oder mit dem Ziel der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber nichts anderes beschließt, können die Anteilsinhaber der betreffenden Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile unentgeltlich beantragen. Vermögenswerte, die nach Abschluss der Auflösung des betreffenden Teilfonds an die Begünstigten ausgeschüttet werden konnten, werden für die Begünstigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Der Verwaltungsrat kann ferner die Entscheidung über die Liquidierung eines Teilfonds den betroffenen Anteilsinhabern überlassen. Die entsprechende Versammlung beschließt dann mit einfacher Mehrheit über die Liquidierung.

Der Verwaltungsrat kann ferner, vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung (sofern erforderlich) beschließen, Anteilsklassen eines Teilfonds zusammenzulegen oder zu splitten. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Luxemburgs wird ein solcher Beschluss in derselben Art und Weise, wie vorstehend beschrieben, veröffentlicht oder mitgeteilt. Die Veröffentlichung und/oder Mitteilung enthält Angaben über die empfohlene Splittung oder Zusammenlegung. Der Verwaltungsrat kann ferner beschließen, die Entscheidung über die Zusammenlegung oder Splittung einer oder mehrerer Anteilsklassen einer Versammlung von Inhabern oder solcher Anteilsklassen zu überlassen. Für diese Versammlung ist kein Quorum erforderlich, und Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
Der Verwaltungsrat kann auch die Umstrukturierung eines Teilfonds durch Aufteilen in zwei oder mehrere separate Teilfonds beschließen. Dieser Beschluss ist unter Angabe von Informationen über die zwei oder mehr separaten aus der Umstrukturierung hervorgehenden Teilfonds zu veröffentlichen oder den Anteilsinhabern bekannt zu geben. Diese Veröffentlichung oder Bekanntgabe erfolgt mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Umstrukturierung, um den Anteilsinhabern die Gelegenheit zu geben, ihre Anteile kostenlos zurückzugeben oder umzutauschen, bevor die Umstrukturierung wirksam wird.

10. Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde für eine unbegrenzte Dauer errichtet und seine Auflösung muss normalerweise von einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber beschlossen werden. Eine solche Versammlung muss vom Verwaltungsrat einberufen und innerhalb von 40 Tagen abgehalten werden, wenn das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals fällt. Die Versammlung, für die kein Anwesenheitsquorum erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile über die Auflösung. Sinkt das Nettovermögen des Fonds unter ein Viertel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals, kann die Auflösung auf der Versammlung von denjenigen Anteilsinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der ausgegebenen anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Wird der Fonds aufgelöst, erfolgt die Auflösung nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Dieses schreibt vor, welche Schritte zu unternehmen sind, damit Anteilsinhaber an den Liquidationserlösen teilhaben können, und bestimmt, dass alle Beträge, die bei Abschluss der Liquidation nicht ausgeschüttet werden konnten, treuhänderisch bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt werden. Beträge, die innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nicht eingefordert werden, verfallen nach den gesetzlichen Bestimmungen von Luxemburg. Die Nettoerlöse aus der Auflösung eines Teilfonds werden an die Inhaber der Anteile des betreffenden Fonds im Verhältnis zu ihrem Anteilsbestand verteilt.

11. Pooling

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung kann der Anlageverwalter die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Teilfonds (zu diesem Zweck als „Beteiligte Teilfonds“ bezeichnet) nach den Vorschriften der Satzung der Gesellschaft und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem jeder Beteiligte Teilfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik des betreffenden Pools hierfür geeignet sind) auf den Vermögenspool überträgt. Danach kann der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Fonds Vermögenswerte bis zur Höhe der Beteiligung der Anteilsklasse rückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Fonds am Vermögenspool bemisst sich unter Bezugnahme auf gleichwertige nominelle Anteile am Vermögenspool. Bei der Einrichtung eines Vermögenspools legt der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen den Ausgangswert der nominellen Anteile (die in derjenigen Währung ausgedrückt werden, die der Anlageverwalter jeweils für angemessen hält) fest und teilt jedem beteiligten Fonds nominelle Anteile zu, deren Gesamtwert dem Betrag der eingebrachten Barmittel (oder dem Wert der sonstigen Vermögenswerte) entspricht. Danach wird der Wert der nominellen Anteile ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Vermögenspools durch die Anzahl der vorhandenen nominellen Anteile dividiert wird.

Die Rechte jedes an einem Vermögenspool beteiligten Fonds beziehen sich auf sämtliche Anlagekategorien des Vermögenspools.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Fonds zugewiesenen nominellen Anteile um eine Zahl, die sich durch Dividieren des eingebrachten oder entnommenen Barbetrags oder Vermögenswerts durch den aktuellen Wert eines Anteils errechnet. Erfolgt eine Barmitteleinlage, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den der Anlageverwalter für angemessen erachtet, um den gegebenenfalls mit der Anlage der Barmittel verbundenen Steuern sowie Handels- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug für die mit der Veräußerung der Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten vorgenommen werden.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen auf die Vermögenswerte in einem Vermögenspool werden dem beteiligten Fonds im Verhältnis seiner jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zum Zeitpunkt des Erhalts unverzüglich gutgeschrieben. Wird der Fonds aufgelöst, werden die Vermögenswerte in einem Vermögenspool auf die beteiligten Fonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool aufgeteilt.

12. Grundlegende Verträge

Folgende grundlegenden Verträge wurden geschlossen:

(a) Vertrag zwischen dem Fonds und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., mit dem diese zur Depotbank ernannt wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

(b) Vertrag zwischen dem Fonds und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., mit dem diese zur Verwaltungsstelle ernannt wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

(c) Vertrag zwischen dem Fonds und Matthews International Capital Management, LLC, mit dem diese zum Anlageverwalter ernannt wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

(d) Vertrag zwischen dem Fonds und Matthews International Capital Management, LLC, mit dem diese zur Hauptvertriebsstelle ernannt wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

(e) Vertrag zwischen dem Fonds und Matthews Global Investors S.à r.l, mit dem diese zum Anlageberater ernannt wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

13. Dokumente

Kopien der oben genannten Verträge können am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Dort sind auch Kopien der Satzung der Gesellschaft des Fonds, der geltende Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und der jeweils aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos erhältlich.

ANHANG I

Matthews Asia Funds

Pacific Tiger Fund

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – Pacific Tiger Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage von mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien in der asiatischen Region außer Japan ansässiger Firmen an. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Im Sinne dieses Teilfonds

a) umfasst die asiatische Region außer Japan (die „Region“) alle Länder und Märkte in Asien außer Japan, einschließlich aller Industrie-, Schwellenländer und angrenzenden Länder und Märkte in Asien.

b) gilt ein Unternehmen als in einer Region „ansässig“, wenn es bedeutende Verbindungen zur Region besitzt, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht eines Landes dieser Region errichtet wurde; (ii) mindestens 50 % seiner Erträge oder Gewinne aus in der Region hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in dieser Region liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in dieser Region liegen; oder (iv)wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft eines Landes dieser Region handelt.

Der Teilfonds hält derzeit keine (weder direkte noch indirekte) Anlagen in chinesischen A-Aktien, behält sich jedoch das Recht vor, zukünftig entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Institutional Investor“ („QFII“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder indirekt über Zugangsprodukte solche Anlagen zu tätigen. Wenn der Teilfonds direkt in chinesische A-Aktien investiert, ist jedoch unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen, dass der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien hält. Der Teilfonds kann höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in chinesischen B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms sowie der damit verbundenen Risiken findet sich unter dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect Risks“.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehören das Volatilitätsrisiko und Risiken, die sich aus den Anlagen in verschiedenen Ländern ergeben, wie in Abschnitt 3 „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt ist. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel

erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert einer Aktie im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem die Aktie gekauft wurde.

Der primäre Referenzindex ist der MSCI All Country Asia ex Japan Index. Der Teilfonds strebt keine Abbildung oder kein Nachvollziehen des Hauptindexes an.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in den asiatischen Aktienmarkt investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP) und
- Anteilsklasse I (EUR)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für die betreffenden Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse A und Klasse I stehen in der Basiswährung des Fonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag. Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1.000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse A GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse I GBP 500.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 500 betragen), oder USD 1.000.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse I GBP 125.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse) für Anteile der Klasse I.

Anteile werden zum aktuellen NIW der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstage eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Daneben erhält der Anlageberater eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25 % p. a. des NIW des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der aufgelaufenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klasse A und der Klasse I des Teilfonds darf p.a. den NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	1,25%	0,75%
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00%	Bis zu 2,00%

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die bisweilen zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Depotbank und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Prospekt angegeben.

ANHANG II

Matthews Asia Funds

China Fund

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – China Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage von mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts (gemäß nachstehender Definition) in Aktien in China ansässiger Firmen an. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Im Sinne dieses Teilfonds:

a) umfasst China die Volksrepublik China, ihre Verwaltungsregionen und sonstigen Distrikte, wie z. B. Hongkong und Taiwan (gemeinsam als „China“ bezeichnet)

b) gilt ein Unternehmen als in China „ansässig“, wenn es (i) nach dem Recht Chinas errichtet wurde, (ii) mindestens 50 % seiner Erträge oder Gewinne aus in China hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in China liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in China liegen; oder (iv) wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft Chinas handelt.

Der Teilfonds hält derzeit keine (weder direkte noch indirekte) Anlagen in chinesischen A-Aktien, behält sich jedoch das Recht vor, zukünftig entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Institutional Investor“ („QFII“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder indirekt über Zugangsprodukte solche Anlagen zu tätigen. Wenn der Teilfonds direkt in chinesische A-Aktien investiert, ist jedoch unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen, dass der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien hält. Der Teilfonds kann höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in chinesischen B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms sowie der damit verbundenen Risiken findet sich unter dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect Risks“.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie in Abschnitt 3 „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt ist. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert einer Aktie im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem die Aktie gekauft wurde.

Der primäre Referenzindex ist der MSCI China Index. Der Teilfonds strebt keine Abbildung oder kein Nachvollziehen des Hauptindexes an.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die in die chinesischen Aktienmärkte investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP) und
- Anteilsklasse S (EUR)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für die betreffenden Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S stehen in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1.000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den

Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse A GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse I GBP 500.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 500 betragen), oder USD 1.000.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse I GBP 125.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse) für Anteile der Klasse I.

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse S USD 20.000.000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung der relevanten Klasse). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse S beträgt USD 250.000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung der relevanten Klasse).

Anteile werden zum aktuellen NIW der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstage eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und

sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Daneben erhält der Anlageberater eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25 % p. a. des NIW des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der aufgelaufenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	1,25%	0,75%	Bis zu 0,75%
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00%	Bis zu 2,00%	Bis zu 1,00%

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die bisweilen zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Depotbank und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Prospekt angegeben.

ANHANG III

Matthews Asia Funds

Asia Dividend Fund

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – Asia Dividend Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bemüht, laufende Erträge zu erzielen, die langfristig über den allgemein an den Aktienmärkten im asiatisch-pazifischen Raum erzielten Erträgen liegen.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage von mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in ertragbringenden börsennotierten Stammaktien, Vorzugsaktien, wandelbaren Vorzugsaktien und anderen aktiengebundenen Instrumenten (wie beispielsweise Investmentgesellschaften und sonstigen Finanzinstrumenten) in der Region Pacific Asia ansässiger Firmen an. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Da der Teilfonds eine Gesamtrendite mit laufenden Erträgen (*d. h.* Erträge und Kapitalzuwachs) anstrebt, investiert der Fonds primär in Unternehmen, die eine attraktive Rendite erzielen und nach Matthews Ansicht voraussichtlich Dividenden ausschütten.

Im Sinne dieses Teilfonds:

a) umfasst die asiatisch-pazifische Region (die „Region“) alle Länder und Märkte in Asien sowie Australien und Neuseeland, einschließlich Industrie-, Schwellen- und Grenzländer und -märkte in Asien.

b) gilt ein Unternehmen als in der Region „ansässig“, wenn es bedeutende Verbindungen zur Region besitzt, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht eines Landes dieser Region errichtet wurde; (ii) mindestens 50 % seiner Erträge oder Gewinne aus in der Region hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in dieser Region liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in dieser Region liegen; oder (iv)wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft eines Landes dieser Region handelt.

Der Teilfonds hält derzeit keine (weder direkte noch indirekte) Anlagen in chinesischen A-Aktien, behält sich jedoch das Recht vor, zukünftig entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Institutional Investor“ („QFII“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder indirekt über Zugangsprodukte solche Anlagen zu tätigen. Wenn der Teilfonds direkt in chinesische A-Aktien investiert, ist jedoch unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen, dass der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien hält. Der Teilfonds kann höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in chinesischen B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms sowie der damit verbundenen Risiken findet sich unter dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect Risks“.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie in Abschnitt 3 „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt ist. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert einer Aktie im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem die Aktie gekauft wurde.

Der primäre Referenzindex ist der MSCI All Country Asia Pacific Index. Der Teilfonds strebt keine Abbildung oder kein Nachvollziehen des Hauptindexes an.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Engagement in den asiatisch-pazifischen Aktienmärkten anstreben. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR) und
- Anteilsklasse C (USD)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für die betreffenden Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse C stehen nur institutionellen Anlegern mit einem wohltätigen oder philanthropischen Zweck (wie gemeinnützige Organisationen) zur Verfügung. Die Anteile der Klassen A, I und C stehen in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

Anteile der Klasse C werden gegenwärtig nur als ausschüttende Anteile angeboten.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1.000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse A GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse I GBP 500.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 500 betragen), oder USD 1.000.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse I GBP 125.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse) für Anteile der Klasse I.

Die Mindesterstanlage beträgt für Anteile der Klasse C USD 5.000.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse), und der Mindestbestand beträgt USD 1.000.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse C beträgt USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Anteile werden zum aktuellen NIW der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstage eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Daneben erhält der Anlageberater eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25 % p. a. des NIW des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der aufgelaufenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Für die Anteilsklasse C kann eine Managementgebühr von bis zu 0,75 % p.a. und eine Managementgebühr von bis zu 0,25 % p.a. des NIW der Klasse erhoben werden. Der Anlageberater hat Anspruch auf diese Managementgebühr und Verwaltungsgebühr, sodass nach Berücksichtigung aller Kosten für die Anteilsklasse C die Gesamtgebühren (einschließlich Management- und Verwaltungsgebühren sowie der Gebühren für die Depotbank und die Verwaltungsstelle) höchstens 0,95 % des NIW der Klasse betragen.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klasse A und der Klasse I des Teilfonds darf p.a. den NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse C (USD)
Managementgebühr	1,25%	0,75%	Bis zu 0,75%
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00%	Bis zu 2,00%	Bis zu 2,00%

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die bisweilen zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Depotbank und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Prospekt angegeben.

ANHANG IV

Matthews Asia Funds
India Fund

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – India Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage von mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in börsennotierten Stammaktien, Vorzugsaktien und wandelbaren Wertpapieren in Indien ansässiger Firmen an. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Für die Zwecke dieses Teilfonds gilt ein Unternehmen als in Indien „ansässig“, wenn es substanzielle Verbindungen mit Indien unterhält, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht Indiens errichtet wurde, (ii) mindestens 50 % seiner Erträge oder Gewinne aus in Indien hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in Indien liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in Indien liegen, oder (iv) wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft Indiens handelt.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie in Abschnitt 3 „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt ist. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert einer Aktie im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem die Aktie gekauft wurde.

Der primäre Referenzindex ist der S&P Bombay Stock Exchange 100 Index. Der Teilfonds strebt keine Abbildung oder kein Nachvollziehen des Hauptindexes an.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in den indischen Aktienmarkt investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP) und
- Anteilsklasse S (EUR)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für die betreffenden Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S stehen in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1.000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse A GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse I GBP 500.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 500 betragen), oder USD 1.000.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der

jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse I GBP 125.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse) für Anteile der Klasse I.

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse S USD 20.000.000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung der relevanten Klasse). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse S beträgt USD 250.000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung der relevanten Klasse).

Anteile werden zum aktuellen NIW der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstage eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Daneben erhält der Anlageberater eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25 % p. a. des NIW des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der aufgelaufenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	1,25%	0,75%	Bis zu 0,75%
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00%	Bis zu 2,00%	Bis zu 1,00%

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die bisweilen zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Depotbank und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Prospekt angegeben.

ANHANG V

Matthews Asia Funds

China Small Companies Fund

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – China Small Companies Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erzielen langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage von mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien kleiner in China ansässiger Firmen an (gemäß nachstehender Definition). Ergänzend dazu kann der Teilfonds weltweit in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Im Sinne dieses Teilfonds:

a) umfasst China die Volksrepublik China, ihre Verwaltungsregionen und sonstigen Distrikte wie Hongkong und Taiwan (gemeinsam als „China“ bezeichnet).

b) gilt ein Unternehmen als in China „ansässig“, wenn es bedeutende Verbindungen zu China besitzt, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht Chinas errichtet wurde; (ii) mindestens 50 % seiner Erträge oder Gewinne aus in China hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in China liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in China liegen; oder (iv) wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft Chinas handelt.

c) gilt ein Unternehmen als „kleines Unternehmen“ aufgrund der Höhe seiner Einnahmen, der Anzahl der Beschäftigten, des Nettovermögens, der Größe und Tiefe seiner Produktlinie, des Entwicklungsgrads und sonstiger Faktoren im Vergleich zu anderen Unternehmen in seiner Branche, seinem Sektor oder seiner Region. Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in eine Gesellschaft, deren Marktkapitalisierung (die Anzahl der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft multipliziert mit dem Kurspreis je Anteil für solche Anteile) über 3 Milliarden USD beträgt oder über der Marktkapitalisierung des größten Unternehmens liegt, das im Hauptindex des Teilfonds enthalten ist, wenn über 20 % des Teilfondsvermögens in solche Gesellschaften investiert ist. „Solche Gesellschaften“ bezieht sich auf Gesellschaften mit einer Marktkapitalisierung, die höher ist als:

- USD 3 Mrd. oder
- die Marktkapitalisierung der größten Gesellschaft, die im Hauptindex des Fonds enthalten ist.

Der Hauptindex ist der MSCI China Small Cap Index. Der Teilfonds strebt keine Abbildung oder kein Nachvollziehen des Hauptindexes an. Der Teilfonds kann ein Wertpapier weiter halten, wenn dessen Marktkapitalisierung nach dem Kauf diese Obergrenzen überschreitet.

Der Teilfonds hält derzeit keine (weder direkte noch indirekte) Anlagen in chinesischen A-Aktien, behält sich jedoch das Recht vor, zukünftig entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Institutional Investor“ („QFII“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder indirekt über Zugangsprodukte solche Anlagen zu tätigen. Wenn der Teilfonds direkt in chinesische A-Aktien investiert, ist jedoch unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen, dass der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien hält. Der Teilfonds kann höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in chinesischen B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms sowie der damit verbundenen Risiken findet sich unter dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect Risks“.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie in Abschnitt 3 „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt ist. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert einer Aktie im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem die Aktie gekauft wurde.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die in die chinesischen Aktienmärkte investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

Anteilsklasse A (USD)
Anteilsklasse A (GBP)
Anteilsklasse A (EUR)
Anteilsklasse I (USD)
Anteilsklasse I (GBP); und
Anteilsklasse I (EUR)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung und die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für investierte Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse A und Klasse I stehen in der Basiswährung des Fonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche

Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1.000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse A GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse I GBP 500.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 500 betragen), oder USD 1.000.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse I GBP 125.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse) für Anteile der Klasse I.

Anteile werden zum aktuellen NIW der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstage eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr,–wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Daneben erhält der Anlageberater eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25 % p. a. des NIW des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der aufgelaufenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klasse A und der Klasse I des Teilfonds darf p. a. den nachstehenden dargestellten NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten:

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	1,50%	1,00%
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%
Total Expense Ratio	Bis zu 2,25%	Bis zu 2,00%

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die bisweilen zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Depotbank und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Prospekt angegeben.

ANHANG VI

Matthews Asia Funds

China Dividend Fund

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – China Dividend Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von laufenden Erträgen, die langfristig über den allgemein an den chinesischen Aktienmärkten erzielten Erträgen liegen.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage von mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in ertragbringenden börsennotierten Stammaktien, Vorzugsaktien, wandelbaren Vorzugsaktien und anderen aktiengebundenen Instrumenten (wie beispielsweise Investmentgesellschaften und sonstigen Finanzinstrumenten) von in China (wie nachfolgend definiert) ansässiger Firmen an. Der Teilfonds kann zudem Positionen in wandelbaren festverzinslichen Wertpapieren eingehen. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren. Da der Teilfonds eine Gesamtrendite mit laufenden Erträgen (d. h. Erträge und Kapitalzuwachs) anstrebt, investiert der Teilfonds primär in Unternehmen, die eine attraktive Dividendenrendite erzielen und nach Matthews Ansicht voraussichtlich Dividenden ausschütten.

Im Sinne dieses Teilfonds:

a) umfasst China die Volksrepublik China, ihre Verwaltungsregionen und sonstigen Distrikte wie Hongkong und Taiwan (gemeinsam als „China“ bezeichnet).

b) gilt ein Unternehmen als in China „ansässig“, wenn es bedeutende Verbindungen zu China besitzt, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht Chinas errichtet wurde; (ii) mindestens 50 % seiner Erträge oder Gewinne aus in China hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in China liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in China liegen; oder (iv) wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft Chinas handelt.

Der Teilfonds hält derzeit keine (weder direkte noch indirekte) Anlagen in chinesischen A-Aktien, behält sich jedoch das Recht vor, zukünftig entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Institutional Investor“ („QFII“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder indirekt über Zugangsprodukte solche Anlagen zu tätigen. Wenn der Teilfonds direkt in chinesische A-Aktien investiert, ist jedoch unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen, dass der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien hält. Der Teilfonds kann höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in chinesischen B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms sowie der damit verbundenen Risiken findet sich unter dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect Risks“.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie in Abschnitt 3 „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt ist. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert einer Aktie im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem die Aktie gekauft wurde.

Der primäre Referenzindex ist der MSCI China Index. Der Teilfonds strebt keine Abbildung oder kein Nachvollziehen des Hauptindexes an.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die in die chinesischen Aktienmärkte investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP) und
- Anteilsklasse S (EUR)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für die betreffenden Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S stehen in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche

Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen einer solchen Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1.000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse A GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse I GBP 500.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 500 betragen), oder USD 1.000.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse I GBP 125.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse) für Anteile der Klasse I.

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse S USD 20.000.000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung der relevanten Klasse). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse S beträgt USD 250.000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung der relevanten Klasse).

Anteile werden zum aktuellen NIW der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstage eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Daneben erhält der Anlageberater eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25 % p. a. des NIW des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der aufgelaufenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	1,25%	0,75%	Bis zu 0,75%
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00%	Bis zu 2,00%	Bis zu 1,00%

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die bisweilen zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Depotbank und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Prospekt angegeben.

ANHANG VII

Matthews Asia Funds
Asia Small Companies Fund

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – Asia Small Companies Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 80 % seines Gesamtvermögens direkt oder indirekt in Aktien kleiner Unternehmen, die in der Region Asien ohne Japan ansässig sind. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Im Sinne dieses Teilfonds:

a) umfasst die Region Asien ohne Japan (die „Region“) alle Länder und Märkte in Asien ohne Japan, sondern einschließlich aller anderen weiteren entwickelten Länder, Schwellenländer und angrenzenden Länder und Märkte in Asien.

b) gilt ein Unternehmen als in der Region „ansässig“, wenn es bedeutende Verbindungen zur Region besitzt, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht eines Landes dieser Region errichtet wurde; (ii) mindestens 50 % seiner Erträge oder Gewinne aus in der Region hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in dieser Region liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in dieser Region liegen; oder (iv)wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft eines Landes dieser Region handelt.

c) gilt ein Unternehmen als „kleines Unternehmen“ aufgrund der Höhe seiner Einnahmen, der Anzahl der Beschäftigten, des Nettovermögens, der Größe und Tiefe seiner Produktlinie, des Entwicklungsgrads und sonstiger Faktoren im Vergleich zu anderen Unternehmen in seiner Branche, seinem Sektor oder seiner Region. Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in eine Gesellschaft, deren Marktkapitalisierung (die Anzahl der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft multipliziert mit dem Kurspreis je Anteil für solche Anteile) über 3 Milliarden USD beträgt oder über der Marktkapitalisierung des größten Unternehmens liegt, das im Hauptindex des Teilfonds enthalten ist, wenn über 20 % des Teilfondsvermögens in solche Gesellschaften investiert ist. „Solche Gesellschaften“ bezieht sich auf Gesellschaften mit einer Marktkapitalisierung, die höher ist als:

- USD 3 Mrd. oder
- die Marktkapitalisierung der größten Gesellschaft, die im Hauptindex des Fonds enthalten ist.

Der Hauptindex ist der MSCI All Country Asia ex Japan Small Cap Index. Der Teilfonds strebt keine Abbildung oder kein Nachvollziehen des Hauptindexes an. Der Teilfonds kann ein Wertpapier weiter halten, wenn dessen Marktkapitalisierung nach dem Kauf diese Obergrenzen überschreitet.

Der Teilfonds hält derzeit keine (weder direkte noch indirekte) Anlagen in chinesischen A-Aktien, behält sich jedoch das Recht vor, zukünftig entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Institutional Investor“ („QFII“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder indirekt über Zugangsprodukte solche Anlagen zu tätigen. Wenn der Teilfonds direkt in chinesische A-Aktien investiert, ist jedoch unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen, dass der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien hält. Der Teilfonds kann höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in chinesischen B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms sowie der damit verbundenen Risiken findet sich unter dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect Risks“.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie in Abschnitt 3 „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt ist. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert einer Aktie im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem die Aktie gekauft wurde.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in asiatische Aktienmärkte investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

Anteilsklasse A (USD)
Anteilsklasse A (GBP)
Anteilsklasse A (EUR)
Anteilsklasse I (USD)
Anteilsklasse I (GBP) und
Anteilsklasse I (EUR)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung und die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, dazu gehören unter anderem institutionelle Anleger, anerkannte Finanzakteure oder Finanzinstitute, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse A und Klasse I stehen in der Basiswährung des Fonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, ganz oder teilweise, aktiv oder passiv durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden

Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1.000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse A GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse I GBP 500.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 500 betragen), oder USD 1.000.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse I GBP 125.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse) für Anteile der Klasse I.

Anteile werden zum aktuellen NIW der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstage eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10 Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Daneben erhält der Anlageberater eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25 % p. a. des NIW des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der aufgelaufenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klasse A und der Klasse I des Teilfonds darf p. a. den nachstehenden dargestellten NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten:

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	1,50%	1,00%
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%
Total Expense Ratio	Bis zu 2,25%	Bis zu 2,00%

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die bisweilen zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Depotbank und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Prospekt angegeben.

ANHANG VIII

Matthews Asia Funds

Asia Focus Fund

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – Asia Focus Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 80 % seines Gesamtvermögens direkt oder indirekt in Aktien von Unternehmen, die in der Region Asien ohne Japan ansässig sind. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Im Sinne dieses Teilfonds:

a) umfasst die Region Asien ohne Japan (die „Region“) alle Länder und Märkte in Asien ohne Japan, sondern einschließlich aller anderen weiteren entwickelten Länder, Schwellenländer und angrenzenden Länder und Märkte in Asien.

b) gilt ein Unternehmen als in der Region „ansässig“, wenn es bedeutende Verbindungen zur Region besitzt, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht eines Landes dieser Region errichtet wurde; (ii) mindestens 50 % seiner Erträge oder Gewinne aus in der Region hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in dieser Region liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in dieser Region liegen; oder (iv)wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft eines Landes dieser Region handelt.

Der Teilfonds hält derzeit keine (weder direkte noch indirekte) Anlagen in chinesischen A-Aktien, behält sich jedoch das Recht vor, zukünftig entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Institutional Investor“ („QFII“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder indirekt über Zugangsprodukte solche Anlagen zu tätigen. Wenn der Teilfonds direkt in chinesische A-Aktien investiert, ist jedoch unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen, dass der Teilfonds nicht mehr als 10 seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien hält. Der Teilfonds kann höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in chinesischen B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms sowie der damit verbundenen Risiken findet sich unter dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect Risks“.

Obwohl der Teilfonds nicht nach Branche, geografischem Bereich oder der Marktkapitalisierung eingeschränkt ist, sollen die Unternehmen, in denen der Teilfonds anlegt, Unternehmen mit mittlerer oder hoher Marktkapitalisierung sein. Der Teilfonds soll unter normalen Marktbedingungen Aktien von 25 bis 35 Unternehmen halten.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehören das Volatilitätsrisiko und Risiken, die sich aus den Anlagen in verschiedenen

Ländern ergeben, wie in Abschnitt 3 „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt ist. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert einer Aktie im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem die Aktie gekauft wurde.

Der primäre Referenzindex ist der MSCI All Country Asia Ex Japan Index. Der Teilfonds strebt keine Abbildung oder kein Nachvollziehen des Hauptindexes an.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in asiatische Aktienmärkte investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP) und
- Anteilsklasse S (EUR)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für die betreffenden Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S stehen in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, ganz oder teilweise, aktiv oder passiv durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet,

eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag. Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1.000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse A GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse I GBP 500.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 500 betragen), oder USD 1.000.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse I GBP 125.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse) für Anteile der Klasse I.

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse S USD 20.000.000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung der relevanten Klasse). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse S beträgt USD 250.000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung der relevanten Klasse).

Anteile werden zum aktuellen NIW der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstage eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens

einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Daneben erhält der Anlageberater eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25 % p. a. des NIW des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der aufgelaufenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	1,25%	0,75%	Bis zu 0,75%
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00%	Bis zu 2,00%	Bis zu 1,00%

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die bisweilen zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Depotbank und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Prospekt angegeben.

ANHANG IX

Matthews Asia Funds

Asia Growth Fund

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – Asia Growth Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 80 % seines Gesamtvermögens direkt oder indirekt in Aktien von Unternehmen, die in der Region Asien ansässig sind. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Im Sinne dieses Teilfonds:

a) umfasst die Region Asien (die „Region“) alle Länder und Märkte in Asien, Australien und Neuseeland, einschließlich aller weiteren entwickelten Länder, Schwellenländer und angrenzenden Länder und Märkte in Asien.

b) gilt ein Unternehmen als in der Region „ansässig“, wenn es bedeutende Verbindungen zur Region besitzt, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht eines Landes dieser Region errichtet wurde; (ii) mindestens 50 % seiner Erträge oder Gewinne aus in der Region hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in dieser Region liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in einem Land dieser Region liegen; oder (iv)wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft eines Landes dieser Region handelt.

Der Teilfonds hält derzeit keine (weder direkte noch indirekte) Anlagen in chinesischen A-Aktien, behält sich jedoch das Recht vor, zukünftig entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Institutional Investor“ („QFII“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder indirekt über Zugangsprodukte solche Anlagen zu tätigen. Wenn der Teilfonds direkt in chinesische A-Aktien investiert, ist jedoch unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen, dass der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien hält. Der Teilfonds kann höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in chinesischen B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms sowie der damit verbundenen Risiken findet sich unter dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect Risks“.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehören das Volatilitätsrisiko und Risiken, die sich aus den Anlagen in verschiedenen Ländern ergeben, wie in Abschnitt 3 „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt ist. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert einer Aktie im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem die Aktie gekauft wurde.

Der Teilfonds strebt die Anlage in Unternehmen an, die aufgrund ihrer Fundamentaldaten ein nachhaltiges Wachstum erzielen sollten. Dazu zählen insbesondere Bilanzinformationen, Anzahl der Beschäftigten; Größe und Solidität des Cash-Flow, Know-how, Anpassungsfähigkeit und Integrität der Geschäftsführung, Produktlinien; Marketingstrategien, Corporate Governance sowie die Solidität der Finanzlage. In der Regel tätigt der Teilfonds Investitionen in mittelgroße Unternehmen und Großunternehmen. Der Teilfonds kann jedoch in Unternehmen jeglicher Größe investieren. Die Größe eines Unternehmens basiert auf der Höhe seiner Einnahmen, der Anzahl der Beschäftigten, dem Nettovermögen, der Größe und Tiefe seiner Produktlinie, des Entwicklungsgrads und sonstiger Faktoren im Vergleich zu anderen Unternehmen in seiner Branche, seinem Sektor oder seiner Region.

Der primäre Referenzindex ist der MSCI All Country Asia Pacific Index. Der Teilfonds strebt keine Abbildung oder kein Nachvollziehen des Hauptindexes an.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in asiatische Aktienmärkte investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP) und
- Anteilsklasse I (EUR)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für die betreffenden Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse A und Klasse I stehen in der Basiswährung des Fonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, ganz oder teilweise, aktiv oder passiv durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag. Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1.000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse A GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse I GBP 500.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 500 betragen), oder USD 1.000.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse I GBP 125.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse) für Anteile der Klasse I.

Anteile werden zum aktuellen NIW der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstage eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Daneben erhält der Anlageberater eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25 % p. a. des NIW des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der aufgelaufenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klasse A und der Klasse I des Teilfonds darf p.a. den NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	**1,25%**	**0,75%**
Verwaltungsgebühr	**Bis zu 0,25%**	**Bis zu 0,25%**
Total Expense Ratio	**Bis zu 2,00%**	**Bis zu 2,00%**

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die bisweilen zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Depotbank und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Prospekt angegeben.

ANHANG X

Matthews Asia Funds

Asia Strategic Income Fund

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – Asia Strategic Income Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite bei einer Fokussierung auf Ertrag.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die Anlage von mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Einkommen generierenden Wertpapieren an, darunter insbesondere Schuldverschreibungen und Schuldinstrumenten und/oder Dividenden ausschüttenden Aktientiteln und Finanzderivaten mit festverzinslichem Charakter, die von Regierungen, halbstaatlichen und supranationalen Einrichtungen und Unternehmen in Asien ausgegeben werden. Die Anlagen können auf jede Währung lauten und jeden Teil der Kapitalstruktur eines Unternehmens repräsentieren, angefangen von den Verbindlichkeiten über Eigenkapital bis hin zu einer Zusammensetzung aus beidem. Schuldverschreibungen und Schuldinstrumente umfassen in der Regel insbesondere Anleihen, Schuldtitel, Schatzwechsel, Schuldscheine, Einlagenzertifikate sowie sonstige Bankenanleihen, erstrangige Finanzverbindlichkeiten von Banken, Wandelanleihen, Credit Linked Notes, inflationsgebundene Anleihen und/oder Pensionsgeschäfte.

Im Sinne dieses Teilfonds:

a) umfasst Asien alle Länder und Märkte in Asien, einschließlich aller weiteren entwickelten Länder, Schwellenländer und angrenzenden Länder und Märkte in Asien.

b) gilt ein Unternehmen als in Asien „ansässig“, wenn es bedeutende Verbindungen zu Asien besitzt, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht eines Landes in Asien errichtet wurde; (ii) mindestens 50 % seiner Erträge oder Gewinne aus in Asien hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in Asien oder dieser Region liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in Asien liegen; oder (iv) wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft eines Landes in Asien handelt.

c) sind Instrumente in der Regel asiatische Wertpapiere, sofern der Emittent seinen Sitz in einem asiatischen Land hat, das Instrument auf die Währung eines asiatischen Landes lautet oder das Instrument im Hinblick auf ein Projekt ausgegeben wird, das seinen Standort in Asien hat oder das durch Vermögenswerte mit Sitz in Asien besichert oder unterlegt ist, oder auf sonstige Weise mit Asien verbunden ist. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Bis zu 50 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds können in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes (einschließlich der Regierung dieses Landes, ihrer Behörden oder staatlichen Institutionen) investiert sein, und bis zu 25 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds können in Wertpapieren investiert sein, die von einer asiatischen Regierung (einschließlich ihrer Behörden oder staatlichen Institutionen) ausgegeben oder garantiert wurden.

Der Teilfonds behält sich das Recht vor, sein Engagement in nicht auf den US-Dollar lautenden Währungen abzusichern, um das Verlustrisiko aufgrund von Wechselkurschwankungen zu vermindern, von denen jedoch unter normalen Bedingungen nicht ausgegangen wird.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken, wie z. B. Zins-, Währungs- und Kreditverwaltung sowie Verwaltung des Ausfallrisikos, darunter eine Reihe von zugrunde liegenden Instrumenten wie z. B. Währungen, Schuldtitel, Wertpapierindexe, Terminkontrakte und Optionen auf Swaps (allgemein als Swaptions bezeichnet) in Finanzderivate anlegen. Der Teilfonds kann insbesondere versuchen, mittels des Einsatzes von Finanzderivaten wie z. B. Devisentermingeschäften, Währungsengagements einzugehen. Infolgedessen könnte das Engagement des Teilfonds in einer Währung den Wert der auf diese Währung lautenden Vermögenswerte des Teilfonds übersteigen.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel jeder Qualität investieren, darunter hochverzinsliche Schuldtitel, die unterhalb Investment-Grade-Status bewertet werden (allgemein als „spekulative Anleihen“ bezeichnet) sowie in nicht bewertete Schuldtitel. Der Teilfonds hat kein vorgegebenes Laufzeit- oder Durationsziel, und die durchschnittliche effektive Laufzeit oder Duration kann sich ändern.

Der Teilfonds kann eine Currency Overlay-Strategie einsetzen, um höhere Renditen zu erzielen und die Volatilität zu mindern. Diese Strategie würde Long- und Short-Positionen auf eine oder mehrere Währungen mit einem Gesamt- oder Bruttonominalwert dieser Positionen einschließen, die sich auf einen wesentlichen Teil des NIW des Teilfonds summieren können, obwohl der Nettoinventarwert dieser Positionen auf der Basis des Marktwerts meistens deutlich niedriger sein sollte.

Der Teilfonds hält derzeit keine (weder direkte noch indirekte) Anlagen in chinesischen A-Aktien oder inländischen Schuldverschreibungen, die an der Börse von Shanghai oder Shenzen notiert sind („Anlagen in inländischen Schuldtitelanlagen“), behält sich jedoch das Recht vor, zukünftig entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Institutional Investor“ („QFII“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder indirekt über Zugangsprodukte solche Anlagen zu tätigen. Wenn der Teilfonds direkt in chinesische A-Aktien investiert, ist jedoch unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen, dass der Teilfonds i) nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien hält und ii) nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in inländischen Schuldtiteln hält. Der Teilfonds kann höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in chinesischen B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms sowie der damit verbundenen Risiken findet sich unter dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect Risks“.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehören das Volatilitätsrisiko und Risiken, die sich aus den Anlagen in verschiedenen Ländern ergeben, wie in Abschnitt 3 „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt ist. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert einer Aktie im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem die Aktie gekauft wurde.

Der Hauptindex ist der HSBC Asian Local Bond Index. Der Teilfonds strebt keine Abbildung oder kein Nachvollziehen des Hauptindexes an.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in asiatische Finanzmärkte investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP) und
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP) und
- Anteilsklasse I (EUR)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für die betreffenden Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse A und Klasse I stehen in der Basiswährung des Fonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag. Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1.000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse A GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse I GBP 500.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 500 betragen), oder USD 1.000.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse I GBP 125.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse) für Anteile der Klasse I.

Anteile werden zum aktuellen NIW der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstage eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, von Zeit zu Zeit im Wesentlichen sämtliche Anlageerträge auszuschütten. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Daneben erhält der Anlageberater eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25 % p. a. des NIW des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der aufgelaufenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klasse A und der Klasse I des Teilfonds darf p.a. den NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	**1,20%**	**0,65%**
Verwaltungsgebühr	**Gebühr bis zu 0,25%**	**Bis zu 0,25%**
Total Expense Ratio	**Bis zu 1,75%**	**Bis zu 1,25%**

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die bisweilen zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Depotbank und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Prospekt angegeben.

ANHANG XI

Matthews Asia Funds

Asia Credit Opportunities Fund

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – Asia Credit Opportunities Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die Anlage von mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Einkommen generierenden Wertpapieren an, darunter insbesondere Schuldverschreibungen und Schuldinstrumenten und Finanzderivaten mit festverzinslichem Charakter, die von Regierungen, halbstaatlichen und supranationalen Einrichtungen und Unternehmen in Asien ausgegeben werden. Hilfsweise kann der Teilfonds in Dividenden ausschüttende Aktientitel der vorstehend genannten Emittenten investieren. Die Anlagen können auf jede Währung lauten und jeden Teil der Kapitalstruktur eines Unternehmens repräsentieren, angefangen von den Verbindlichkeiten über Eigenkapital bis hin zu einer Zusammensetzung aus beidem. Schuldverschreibungen und Schuldinstrumente umfassen in der Regel insbesondere Anleihen, Schuldtitel, Schatzwechsel, Schuldscheine, Einlagenzertifikate sowie sonstige Bankenanleihen, erstrangige Finanzverbindlichkeiten von Banken, Wandelanleihen, Credit Linked Notes, inflationsgebundene Anleihen und/oder Pensionsgeschäfte.

Im Sinne dieses Teilfonds:

a) umfasst Asien alle Länder und Märkte in Asien, einschließlich aller weiteren entwickelten Länder, Schwellenländer und angrenzenden Länder und Märkte in Asien.

b) gilt ein Unternehmen als in Asien „ansässig“, wenn es bedeutende Verbindungen zu Asien besitzt, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht eines Landes in Asien errichtet wurde; (ii) mindestens 50 % seiner Erträge oder Gewinne aus in Asien hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in Asien oder dieser Region liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in Asien liegen; oder (iv) wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft eines Landes in Asien handelt.

c) sind Instrumente in der Regel asiatische Wertpapiere, sofern der Emittent seinen Sitz in einem asiatischen Land hat, das Instrument auf die Währung eines asiatischen Landes lautet oder das Instrument im Hinblick auf ein Projekt ausgegeben wird, das seinen Standort in Asien hat oder das durch Vermögenswerte mit Sitz in Asien besichert oder unterlegt ist, oder auf sonstige Weise mit Asien verbunden ist. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Bis zu 50 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds können in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes (einschließlich der Regierung dieses Landes, ihrer Behörden oder staatlichen Institutionen) investiert sein, und bis zu 25 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds können in Wertpapieren investiert sein, die von einer asiatischen Regierung (einschließlich ihrer Behörden oder staatlichen Institutionen) ausgegeben oder garantiert wurden.

Der Teilfonds behält sich das Recht vor, sein Engagement in nicht auf den US-Dollar lautenden Währungen abzusichern, um das Verlustrisiko aufgrund von Wechselkurschwankungen zu

vermindern, von denen jedoch unter normalen Bedingungen nicht ausgegangen wird.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken, wie z. B. Zins-, Währungs- und Kreditverwaltung sowie Verwaltung des Ausfallrisikos, darunter eine Reihe von zugrunde liegenden Instrumenten wie z. B. Währungen, Schuldtitel, Wertpapierindexe, Terminkontrakte und Optionen auf Swaps (allgemein als Swaptions bezeichnet) in Finanzderivate anlegen. Der Teilfonds kann insbesondere versuchen, mittels des Einsatzes von Finanzderivaten wie z. B. Devisentermingeschäften, Währungsengagements einzugehen. Infolgedessen könnte das Engagement des Teilfonds in einer Währung den Wert der auf diese Währung lautenden Vermögenswerte des Teilfonds übersteigen.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel jeder Qualität investieren, darunter hochverzinsliche Schuldtitel, die unterhalb Investment-Grade-Status bewertet werden (allgemein als „spekulative Anleihen“ bezeichnet) sowie in nicht bewertete Schuldtitel. Der Teilfonds hat kein vorgegebenes Laufzeit- oder Durationsziel, und die durchschnittliche effektive Laufzeit oder Duration kann sich ändern.

Der Teilfonds hält derzeit keine (weder direkte noch indirekte) Anlagen in chinesischen A-Aktien oder inländischen Schuldverschreibungen, die an der Börse von Shanghai oder Shenzen notiert sind („Anlagen in inländischen Schuldtitelanlagen“), behält sich jedoch das Recht vor, zukünftig entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Institutional Investor“ („QFII“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder indirekt über Zugangsprodukte solche Anlagen zu tätigen. Wenn der Teilfonds direkt in chinesische A-Aktien investiert, ist jedoch unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen, dass der Teilfonds i) nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien hält und ii) nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in inländischen Schuldtiteln hält. Der Teilfonds kann höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in chinesischen B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms sowie der damit verbundenen Risiken findet sich unter dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect Risks“.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlagen in Schuldtiteln und anderen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, sind den Risiken der Märkte für Schuldtitel ausgesetzt; dazu gehören das Volatilitätsrisiko und Risiken in Verbindung mit Anlagen in verschiedenen Ländern, wie in Abschnitt 3 „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Prospekts ausgeführt ist. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert einer Aktie im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem die Aktie gekauft wurde.

Der primäre Referenzindex ist der J.P. Morgan Asia Credit Index. Der Teilfonds strebt keine Abbildung oder kein Nachvollziehen des Hauptindexes an.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in asiatische Finanzmärkte investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Märkten für Schuldtitel mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP) und
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP) und
- Anteilsklasse I (EUR)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für die betreffenden Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse A und Klasse I stehen in der Basiswährung des Fonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag. Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1.000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse A GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse I GBP 500.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 500 betragen), oder USD 1.000.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse I GBP 125.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse) für Anteile der Klasse I.

Anteile werden zum aktuellen NIW der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstage eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, von Zeit zu Zeit im Wesentlichen sämtliche Anlageerträge auszuschütten. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Daneben erhält der Anlageberater eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25 % p. a. des NIW des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der aufgelaufenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klasse A und der Klasse I des Teilfonds darf p.a. den NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	**1,20%**	**0,65%**
Verwaltungsgebühr	**Gebühr bis zu 0,25%**	**Bis zu 0,25%**
Total Expense Ratio	**Bis zu 1,75%**	**Bis zu 1,25%**

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die bisweilen zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Depotbank und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Prospekt angegeben.

ANHANG XII

Matthews Asia Funds

Japan Fund

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – Japan Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage von mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in börsennotierten Stammaktien, Vorzugsaktien und wandelbaren Wertpapieren in Japan ansässiger Firmen an. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Im Sinne dieses Teilfonds gilt ein Unternehmen als in Japan „ansässig“, wenn es substanzielle Verbindungen mit Japan unterhält, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht Japans errichtet wurde; (ii) mindestens 50 % seiner Erträge oder Gewinne aus in Japan hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in Japan liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in Japan liegen; oder (iv) wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft Japans handelt.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie in Abschnitt 3 „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt ist. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert einer Aktie im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem die Aktie gekauft wurde.

Der primäre Referenzindex ist der MSCI Japan Index. Der Teilfonds strebt keine Abbildung oder kein Nachvollziehen des Hauptindexes an.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in japanische Aktienmärkte investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)

- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP) und
- Anteilsklasse S (EUR)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für die betreffenden Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S stehen in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1.000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse A GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse I GBP 500.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 500 betragen), oder USD 1.000.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse I GBP 125.000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindesterstanlage und der Mindestbestand GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse) für Anteile der Klasse I.

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse S USD 20.000.000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung der relevanten Klasse). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse S beträgt USD 250.000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung der relevanten Klasse).

Anteile werden zum aktuellen NIW der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstage eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Daneben erhält der Anlageberater eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25 % p. a. des NIW des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der aufgelaufenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	1,25%	0,75%	Bis zu 0,75%
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00%	Bis zu 2,00%	Bis zu 1,00%

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die bisweilen zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu

vereinbaren ist. Die Gebühren für die Depotbank und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Prospekt angegeben.

ANHANG XIII

Matthews Asia Funds

Asia ex Japan Dividend Fund

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – Asia ex Japan Dividend Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht im Erzielen einer Gesamtrendite durch Kapitalzuwachs und laufende Erträge. Der Teilfonds verfolgt sein Ziel dadurch, dass er primär in Unternehmen anlegt, die attraktive Dividendenrenditen und/oder (nach Einschätzung des Anlageverwalters) das Potential für mit der Zeit steigende Dividenden haben.

Unter normalen Marktbedingungen legt der Teilfonds, direkt oder indirekt, mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in ertragbringenden, börsennotierten Stammaktien, Vorzugsaktien, wandelbaren Vorzugsaktien und anderen aktiengebundenen Instrumenten (wie beispielsweise Investmentgesellschaften und sonstigen Finanzinstrumenten) in der Region „Asien außer Japan“ (Asia ex Japan) ansässiger Firmen an. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Im Sinne dieses Teilfonds:

c) umfasst die Region „Asien außer Japan“ (die „Region“) alle Länder und Märkte in Asien mit Ausnahme von Japan, einschließlich aller Industrie-, Schwellenländer und angrenzenden Länder und Märkte in Asien.

d) gilt ein Unternehmen als in der Region „ansässig“, wenn es bedeutende Verbindungen zur Region besitzt, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht eines Landes dieser Region errichtet wurde; (ii) mindestens 50 % seiner Erträge oder Gewinne aus in der Region hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in dieser Region liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in dieser Region liegen; oder (iv)wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft eines Landes dieser Region handelt.

Der Teilfonds hält derzeit keine (weder direkte noch indirekte) Anlagen in chinesischen A-Aktien, behält sich jedoch das Recht vor, zukünftig entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Institutional Investor“ („QFII“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder indirekt über Zugangsprodukte solche Anlagen zu tätigen. In jedem Fall ist jedoch, falls, wenn und solange ein Teilfonds für den Vertrieb in Taiwan eingetragen ist und solange laut des Gesetzes von Taiwan diese Beschränkung gilt, wenn ein Teilfonds Anlagen direkt in chinesischen A-Anteilen vornimmt, unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen, dass der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A- und B-Anteilen hält.

Eine detaillierte Beschreibung des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms sowie der damit verbundenen Risiken findet sich unter dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect Risks“.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie in Abschnitt 3 „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt ist. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert einer Aktie im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem die Aktie gekauft wurde.

Der primäre Referenzindex ist der Index „MSCI All Country Asia ex Japan“. Der Teilfonds strebt keine Abbildung oder kein Nachvollziehen des Hauptindexes an.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in den asiatischen Aktienmarkt investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP) und
- Anteilsklasse S (EUR)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für die betreffenden Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S stehen in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1.000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse A GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse I GBP 500.000 im Falle der Anteilsklasse GBP (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die sie GBP 500 betragen), oder USD 1.000.000 (oder den entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse) für die Klasse USD. Die Mindestfolgeanlage beträgt für Anteile der Klasse I GBP 125.000 im Falle der Anteilsklasse GBP (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die sie GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder den entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse).

Die Mindesterstanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse S USD 20.000.000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung der relevanten Klasse). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse S beträgt USD 250.000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung der relevanten Klasse).

Anteile werden zum aktuellen NIW der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

12. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

13. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstage eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

14. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

15. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche

ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Daneben erhält der Anlageberater eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25 % p. a. des NIW des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der aufgelaufenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	1,25%	0,75%	Bis zu 0,75%
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%	Bis zu 0,25%
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00%	Bis zu 2,00%	Bis zu 1,00%

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die bisweilen zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Depotbank und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Prospekt angegeben.